

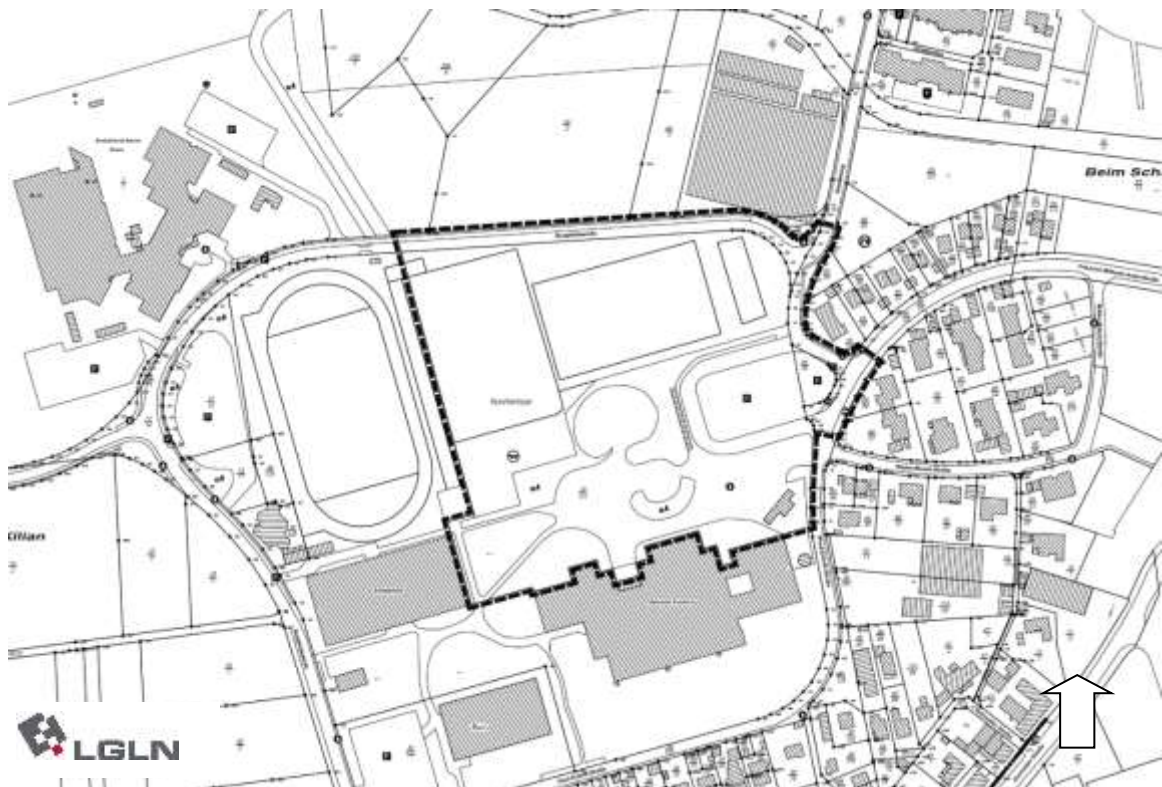


Stadt Rinteln

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Schulzentrum“, OT Rinteln und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Berufsschulzentrum“, OT Rinteln Verfahren nach § 13a BauGB

Begründung

ABSCHRIFT



PLANUNGSBÜRO
FLASPÖHLER

PETER FLASPÖHLER
DIPL.-ING. ARCHITEKT
STADTPLANER
FALKENWEG 16
31840 HESSISCH OLDENDORF
FON: 0 (49) 51 52 – 96 24 66
peter.flaspoeehler@t-online.de
www.peter-flaspoeehler.de

Bauleitplanung der



STADT RINTELN

Postfach 1460
31724 Rinteln

Auftraggeber:

Landkreis Schaumburg
Hochbauamt
31655 Stadthagen
Jahnstraße 20

Planverfasser:



**PLANUNGSBÜRO
FLASPÖHLER**

PETER FLASPÖHLER

DIPL.-ING.
ARCHITEKT & STADTPLANER
FALKENWEG 16
31840 HESSISCH OLDENDORF
FON: 0 (49) 51 52 – 96 24 66
peter.flaspoehler@t-online.de
www.peter-flaspoehler.de

0 Gliederung

	Seite
1 Rechtsgrundlagen	3
2 Anlass, Aufgabe und allgemeine Zielsetzung der Planaufstellung	3
3 Geltungsbereich	5
4 Verfahren	6
5 Planerische und sonstige Vorgaben sowie Fachgutachten	8
5.1 Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Schaumburg (RROP)	8
5.2 Flächennutzungsplan der Stadt Rinteln (FNP)	8
5.3 Naturschutz und Landschaftsplanung	11
5.4 Gesetzliches Überschwemmungsgebiet der Weser	11
5.5 Verbindliche Bauleitplanung	15
5.6 Bodengutachten	17
5.7 Bedarfsplanung und IGS-Neubau	18
5.8 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	20
5.9 Erschließungsflächen- und Entwässerungsplanung	21
5.10 Verkehrsuntersuchung für einen Neubau der geplanten IGS Rinteln	23
5.11 Schallgutachten	39
5.12 Freianlagenplanung	45
5.13 Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Regelung des Landschaftseingriffs	46
5.14 Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte und Kampfmittel	47
5.15 Zustand des Plangebiets und sonstige Rahmenbedingungen	47
6 Städtebauliches Konzept, Ziele und Zwecke der Planung	48
7 Verbindliche Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen	49
7.1 Flächen für den Gemeinbedarf	49
7.2 Maß der baulichen Nutzung	50
7.3 Überbaubare Grundstücksfläche	50
7.4 Verkehrsflächen	50
7.5 Grünflächen	52
7.6 Flächen für Abgrabungen	53
7.7 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	53
7.8 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und Regelungen des Wasserabflusses	56
7.9 Städtebauliche Werte	57
8 Erschließung, Hinweise und planbedingte Auswirkungen	57
8.1 Verkehrliche Erschließung und Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	57
8.2 Ver- und Entsorgung	58
8.3 Altlasten, Altablagerungen und Altstandorte	59
8.4 Hinweise zum Bodenschutz und zum Baugrund	59
8.5 Hinweise zum Artenschutz	60
8.6 Archäologische Hinweise	61
8.7 Hinweise der Bundeswehr	61
8.8 Auswirkungen auf Natur und Landschaft	61
8.9 Sonstige Auswirkungen	63
9 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	63
10 Bodenordnung	72
11 Kosten	72
12 Abwägung	73
13 Beschluss	109

1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese Bauleitplanung sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) mit Wirkung vom 13.05.2017;
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 34/34),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) mit Wirkung vom 29.09.2017 bzw. 01.04.2018,
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist,
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), letzte berücksichtigte Änderung: § 8 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.6.2018 (Nds. GVBl. Nr. 7/2018 S. 113).

2 Anlass, Aufgabe und allgemeine Zielsetzung der Planaufstellung

Der Landkreis Schaumburg plant als verantwortlicher Schulträger den Neubau einer Integrierten Gesamtschule (IGS) in Rinteln. In diesem Zusammenhang soll der bisherige IGS-Standort in der Innenstadt aufgegeben werden, so dass die dort freiwerdenden Grundstücksflächen neuen Nutzungen zugeführt werden können.

Als Standort der neuen IGS, die auf 900 Schülerinnen und Schüler sowie ca. 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgelegt sein wird, ist eine landkreiseigene Fläche im südwestlichen Randbereich der Kernstadt vorgesehen. Dort bilden das Gymnasium Ernestinum, das Berufsschulzentrum sowie Sportstätten und das Hallenbad bereits einen Schwerpunkt öffentlicher Einrichtungen, der durch den IGS-Neubau ergänzt werden soll.

Der IGS-Neubau soll nördlich des vorhandenen Gymnasiums auf derzeit weitgehend un bebauten Flächen errichtet werden.

Im Zusammenhang mit dem Schulneubau müssen außerdem eine große Zahl von Parkplätzen für das Personal und die Schülerinnen und Schüler sowie eine neue Busanbindung angelegt werden. Diese Verkehrsfunktionen sollen nördlich des Schulneubaus an die Straße *Burgfeldsweide* angebunden werden.

Die von dem Gesamtvorhaben betroffenen Flächen befinden sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 27 „Schulzentrum“. Dieser verbindliche Bauleitplan setzt „*Baugrundstücke für den Gemeinbedarf*“ fest. Zur planungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben ist somit der § 30 BauGB anzuwenden. Die neuen baulichen Anlagen sind jedoch weitgehend außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche geplant, so dass die Änderung des Bebauungsplans erforderlich ist, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Schulneubau und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Erschließungsanlagen (Parkplätze, Zufahrten etc.) zu schaffen.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist die Bauleitplanung Aufgabe der Gemeinde, in diesem Fall der Stadt Rinteln. Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch.

Da der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 27 die Realisierung des Vorhabens derzeit nicht ermöglicht, liegt ein Planungserfordernis vor. Aus diesem Grunde stellt die Stadt Rinteln den hier in Rede stehenden Bebauungsplan auf.

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 den Aufstellungsbeschluss für die erforderliche 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Schulzentrum“ gefasst. Gleichzeitig wurde beschlossen, einen Abschnitt der Straße *Burgfeldsweide* in das Plangebiet aufzunehmen. Da dieser Bereich bisher innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 29 „Berufsschulzentrum“ liegt, erfolgt parallel die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 29 für den betroffenen Teilabschnitt der Straße *Burgfeldsweide*. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.07.2018 ortsüblich bekanntgemacht.

Allgemeine Zielsetzung der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigungsfähigkeit des geplanten IGS-Neubaus zu schaffen und das Vorhaben durch verbindliche Festsetzungen im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit zu ermöglichen und zu leiten.

3 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Stadtgebiet von Rinteln im Ortsteil Rinteln und umfasst Grundstücke in den Geltungsbereichen der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 27 „Schulzentrum“ und Nr. 29 „Berufsschulzentrum“.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 5,24 ha.

Nachfolgend ist in Abb. 1 der Geltungsbereich mit einer gestrichelten Linie umgrenzt abgebildet. Der exakte Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 27 „Schulzentrum“, 2. Änderung.

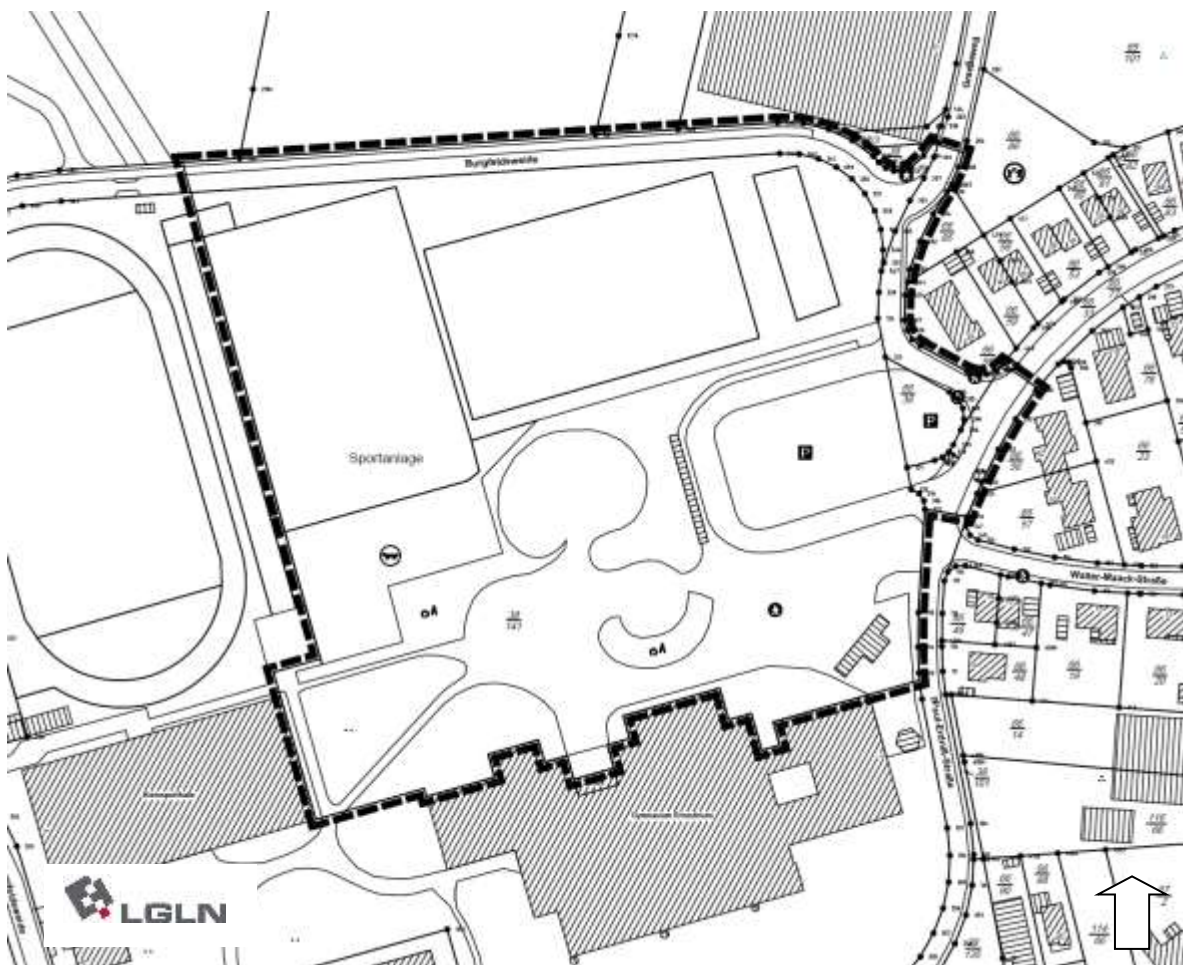


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Schulzentrum“

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten die bisher wirksamen Festsetzungen im Änderungsbereich außer Kraft und werden durch die Festsetzungen dieser 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Schulzentrum“ ersetzt.

4 Verfahren

Der Bebauungsplan Nr. 27 „Schulzentrum“ 2. Änderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach den Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt werden.

Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt:

- a) weniger als 20.000 m², oder
- b) 20.000 m² bis weniger als 70.000 m²,
wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls); die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.

Der aktuelle Bebauungsplan Nr. 27 setzt keine *Grundflächenzahl (GRZ)* für die Gemeinbedarfsflächen fest. Deshalb wird auch im Änderungsbereich, der die Gemeinbedarfsfläche betrifft, ebenfalls keine Grundflächenzahl festgeschrieben (vgl. Kap. 7.2).

Wird in einem Bebauungsplan weder eine zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt, ist bei Anwendung des Satzes 2 die Fläche maßgeblich, die bei Durchführung des Bebauungsplans voraussichtlich versiegelt wird (§ 13a Abs. 1 BauGB).

Es wurde deshalb, wie im § 13a Abs. 1 Satz 3 BauGB gefordert, bei der Prüfung über die Zulässigkeit des Verfahrens nach § 13a BauGB die Fläche ermittelt, die bei Durchführung des Bebauungsplans voraussichtlich versiegelt wird. Diese liegt mit den seinerzeit ermittelten rund 3,5 ha über 20.000 m² aber deutlich unter 70.000 m².

Der Landkreis Schaumburg hatte im Vorfeld der Planung angeregt, das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass nicht nur die neu versiegelte Fläche maßgeblich für die Beurteilung ist, ob § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB angewendet werden kann. „In Fällen, in denen eine Fläche schon versiegelt ist und sie als Bebauungsfläche festgesetzt wird, ist sie mitzurechnen“ (Schreiben Landkreis an die Stadt Rinteln, 25.10.2018).

Die Stadt Rinteln hat somit eine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass zum Zeitpunkt der Vorprüfung keine

erheblichen Umwelteinwirkungen, die bei der Abwägung zu berücksichtigen wären, durch diese 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 zu erwarten sind.

Dieses Ergebnis ist im Wesentlichen darin begründet, dass

- keine besonders empfindlichen Gebiete gemäß Anlage 2 des BauGB direkt oder indirekt betroffen sind,
- keine über das zulässige Maß hinausgehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter mit dem Bebauungsplan verbunden sind,
- die Flächen im Plangebiet bereits zu großen Teilen bebaut und bereits als Schulstandort bzw. Sportflächen sowie Parkplatz genutzt werden,
- die benachbarte Wohnbevölkerung nicht durch Geräuschmissionen über Gebühr beeinträchtigt wird,
- Verloren gehender Baumbestand durch Neupflanzungen ersetzt wird,
- ein Retentionsvolumenausgleich für den Eingriff in das gesetzliche Überschwemmungsgebiet erfolgt,
- keine Schutzgebiete betroffen sind
- der Eingriff in das Schutzgut Boden im Rahmen der Eingriffsregelung ermittelt und ausgeglichen wird.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls beteiligt worden. Sie hatten in der Zeit vom 21.01.2019 bis zum 03.02.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme und haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken zur Durchführung des Verfahrens nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB erhoben. Diese 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 wird deshalb im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls kann im Rathaus der Stadt Rinteln während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Danach kann von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden abgesehen werden. Gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren auch von der Umweltprüfung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Die allgemeinen Grundsätze, insbesondere zur Beachtung von Belangen des Artenschutzes, gelten uneingeschränkt auch im Verfahren nach § 13a BauGB.

Es bleibt die Verpflichtung zur Kompensation möglicher Eingriffe in den Fällen des § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB bestehen. Die Ermittlung und Bestimmung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen sind im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit einer Eingriffsbilanzierung durchzuführen (vgl. Kap. 9). Eine förmliche Umweltprüfung mit Umweltbericht ist nicht erforderlich.

5 Planerische und sonstige Vorgaben sowie Fachgutachten

5.1 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg (RROP)

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele und Festlegungen der Raumordnung und Regionalplanung sind im Wesentlichen im Regionalen Raumordnungsplan (RROP) enthalten. Das RROP für den Landkreis Schaumburg ist seit dem 04.01.2005 rechtskräftig und gilt für den Zeitraum von 10 Jahren, sofern es nicht vorher verlängert wird.

Die zeichnerischen Darstellungen des RROP weisen die Stadt Rinteln als *Mittelzentrum* aus. *Mittelzentren dienen der Bereitstellung zentraler Einrichtungen zur Deckung des gehobenen Bedarfs.* Daneben ist die Stadt Rinteln im RROP als *Standort mit den Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten* sowie als *Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr* festgelegt.

Dieser Bebauungsplan wird mit dem Ziel aufgestellt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen IGS-Neubau in Rinteln zu schaffen. Dies ist als Maßnahme zu Stärkung der mittelzentralen Funktion der Stadt Rinteln zu werten. Die Planung stellt somit einen Betrag zum Erreichen der Zielsetzungen von Raumordnung und Landesplanung dar.

Das *Regionale Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg (RROP)* ist unter <http://rrop.schaumburg.de> im Internet einsehbar.

5.2 Flächennutzungsplan der Stadt Rinteln

Im Flächennutzungsplan (FNP) sind die städtebaulichen Entwicklungsziele der Stadt Rinteln flächenbezogen für das gesamte Stadtgebiet dargestellt.

Der Flächennutzungsplan erzielt keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber den Bürgern, insbesondere schafft er kein Baurecht. Er ist eine planerische Vorgabe für nachfolgenden verbindlichen Bebauungspläne sowie für Planungen anderer Planungsträger und Fachbehörden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Rinteln ist seit dem 30.12.2014 rechtswirksam und kann bei der Stadtverwaltung Rinteln während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der genehmigte Flächennutzungsplan der Stadt Rinteln beinhaltet bereits das städtebauliche Ziel der Entwicklung eines größeren zusammenhängenden Bereichs von Gemeinbedarfs- und Sportstätten, im südwestlichen Bereich des Stadtgebietes. Die ansässigen Bildungseinrichtungen (Gymnasium und berufsbildende Schule) sowie das Hallenbad und die Sporthalle befinden sich in einem Bereich, der im Flächennutzungsplan als *Flächen für den Gemeinbedarf* dargestellt ist. Die bestehenden Sportfelder zwischen den Gemeinbedarfsflächen stellt der Flächennutzungsplan als *Grünflächen, mit der*

Zweckbestimmung Sportplatz dar. Ebenfalls dargestellt ist ein der Schule und den Sportstätten zugeordneter Parkplatz.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind die verbindlichen Festsetzungen der Bebauungspläne aus den vorbereitenden Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln. Im Geltungsbereich stellt der genehmigte FNP *Flächen für den Gemeinbedarf, Grünflächen und Verkehrsflächen* dar. Die Darstellung der *Gemeinbedarfsflächen* muss aufgeweitet werden, um ausreichend Fläche für den Schulneubau abzudecken. Zudem ist es erforderlich, nördlich daran anschließend *Verkehrsflächen* für die Parkplätze und die ÖPNV- und Pkw-Anbindung darzustellen.

Da der Bebauungsplan nach den Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt wird, ist der FNP der Stadt Rinteln für den betroffenen Teil gemäß § 13a i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Der FNP wird mit Rechtskraft dieser Bebauungsplanänderung künftig im berichtigten Bereich *Flächen für den Gemeinbedarf und Verkehrsflächen (Zweckbestimmung Parkplatz)* darstellen. Damit sind die Festsetzungen des Bebauungsplans aus den Darstellungen bzw. angepassten Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt worden.

Die bisherige und die berichtigte Fassung des Flächennutzungsplans sind in Abb. 2 und Abb. 3 dargestellt.

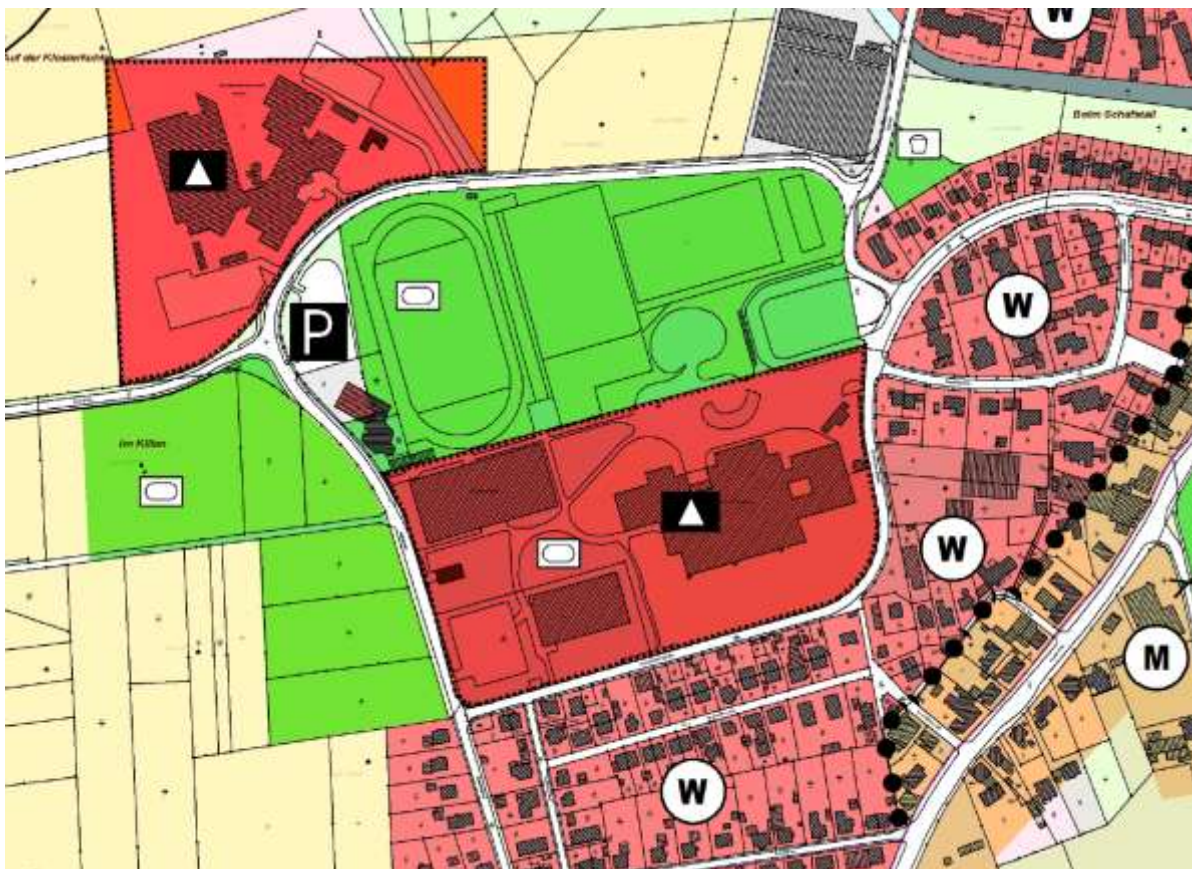
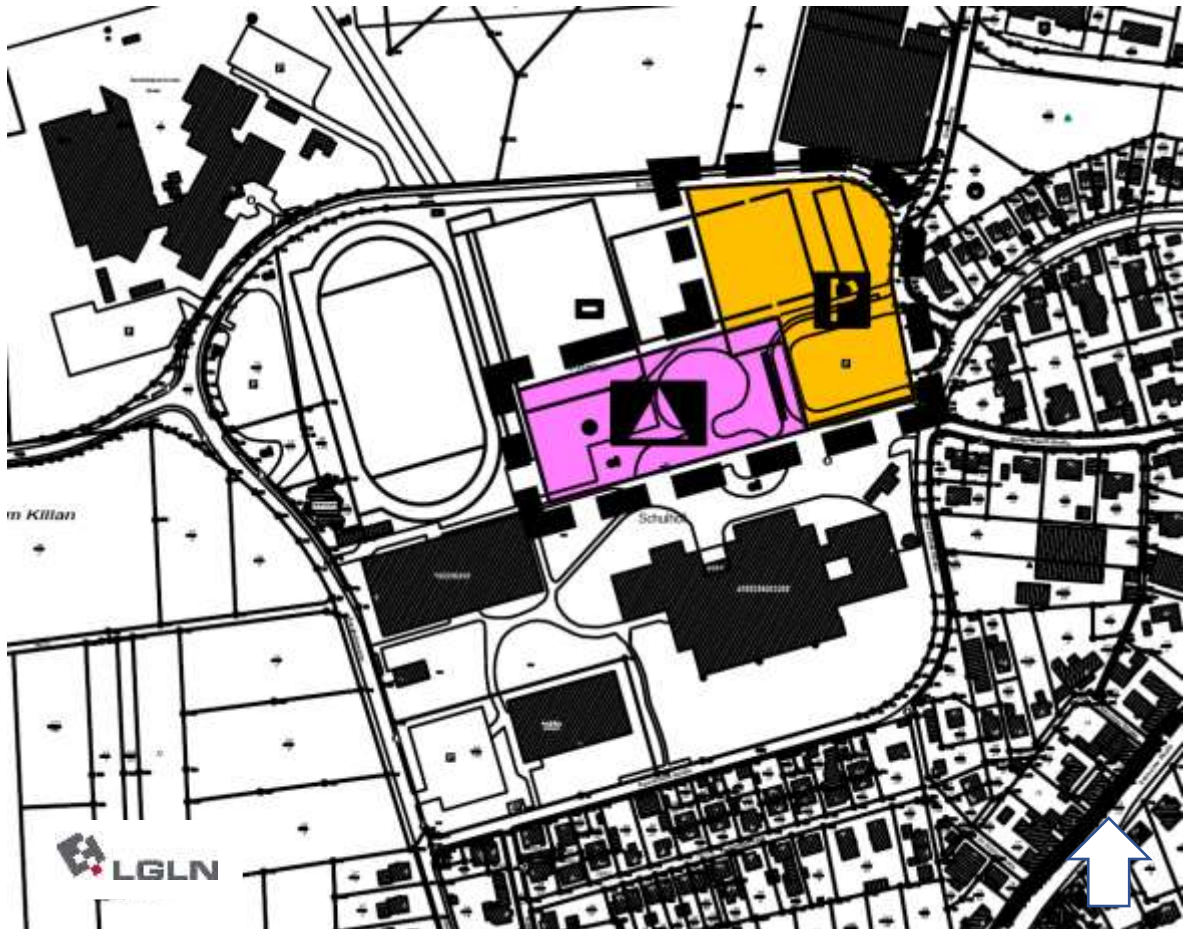


Abb. 2: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rinteln

Im Original M. 1:10.000

Quelle: Stadt Rinteln



Planzeichenerklärung



Flächen für den Gemeinbedarf



Zweckbestimmung: Schulische Anlagen und Einrichtungen



Verkehrsflächen



Zweckbestimmung Parkplatz



Geltungsbereich der Anpassung

Abb. 3: Berichtigte Darstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Rinteln
Im Original M. 1:10.000

5.3 Naturschutz und Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Für den Landkreis Schaumburg liegt ein Landschaftsrahmenplan (LRP) aus dem Jahr 2003 als Vorentwurf vor, der sehr detaillierte Aussagen zu Natur und Landschaft trifft. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (2003) stuft das Plangebiet als Bereich mit geringer Bedeutung in Bezug auf Arten und Biotope ein. Für das Landschaftsbild hat das Plangebiet ebenfalls eine geringe Bedeutung in Bezug auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Das Zielkonzept ordnet es dem Zieltyp D zu, der die Entwicklung sonstiger Gebiete fordert, in denen Natur und Landschaft aufgrund intensiver Nutzung beeinträchtigt sind. In der intensiv genutzten Landschaft sollen gliedernde Elemente wie Gehölze, Hecken und Laubholzinseln entwickelt werden, um die strukturarmen, landwirtschaftlichen Flächen zu durchgrünen und so den Lebensraum für Arten und Biotope aufzuwerten und das Landschaftsbild zu verbessern. Das Plangebiet liegt nicht in einem Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet.

Landschaftsplan

Der gutachterliche Landschaftsplan von Rinteln (1995) weist zum Vorhabenbereich des Schulzentrums insbesondere auf eine vorhandene visuelle Beeinträchtigung durch massive, fernwirksame Baukörper hin. Als allgemeines Entwicklungsziel wird zu Siedlungsbereichen (und Gewerbegebieten) die Aufwertung und Verbesserung ihrer landschaftlichen Einbindung formuliert.

Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes

Für den Landkreis Schaumburg liegt eine Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes (Stand September 1987) vor, die aber nur für den Außenbereich gilt.

5.4 Gesetzliches Überschwemmungsgebiet der Weser

Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Weser ist durch diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 betroffen. Der errechnete Bemessungswasserstand bei einem HQ 100 (Wasserstand bei Hochwasser) liegt bei 56,91 m üNN.

Innerhalb des Überschwemmungsgebiets gelten die einschränkenden Bestimmungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Am 05.01.2018 ist das Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) in Kraft getreten. § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) „bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ wurde hierbei neu gefasst und es wurden die §§ 78a bis 78d WHG eingefügt.



Abb. 4: Abgrenzung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Weser
Quelle: Landkreis Schaumburg

Gemäß § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg kann abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und

9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde gem. § 1 Abs. 3 WHG bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 Abs 4 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg kann gem. § 78 Abs. 5 WHG abweichend von Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Bei der Festsetzung nach § 76 Absatz 2 kann gem. § 78 Abs. 7 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen auch allgemein zugelassen werden, wenn sie

1. in gemäß Absatz 2 neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuches den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen oder
 2. ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 1 gewährleistet ist.
- In den Fällen des Satzes 1 bedarf das Vorhaben einer Anzeige.

Gem. § 78 Abs. 1 WHG dürfen bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter Absatz 4 fallen, nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden.

Hochwassertechnisches Gutachten und Retentionsausgleich

Ein Teil der Gemeinbedarfsfläche bzw. des neuen Baukörpers sowie der Feuerwehrezufahrt greift in das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Weser hinein. Der Retentionsraumverlust soll durch Abgrabungen und Geländeprofilierungen im Änderungsbereich sowie außerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden.

Die neu geplanten Parkplätze sind fast vollständig im Überschwemmungsgebiet vorgesehen. Sie sollen im Niveau so errichtet werden, dass eine Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes ausgeschlossen werden kann.

Die Untere Wasserbehörde (UWB) teilte in Ihrer Stellungnahme vom 30.01.2019 mit, dass eine Bebauung im ÜSG lediglich unter den Voraussetzungen des § 78 WHG zugelassen werden kann. Zur abschließenden Beurteilung wurde der UWB das "Hochwassertechnische Gutachten zum Neubau der IGS Rinteln" vom 23.01.2019 vorgelegt. Dieses Gutachten ist auch Grundlage der beantragten wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 (5) WHG.

Durch das Büro Kirchner, Stadthagen wurden abschließend mit Datum vom 11.02.2019 die bisherigen gutachterlichen Untersuchungen zusammengefasst und final ergänzt. Dieses Hochwassertechnische Gutachten vom 11.02.2019 bildet nunmehr die Grundlage, um die Hochwassersituation und die Einwirkung durch die Planung im vorläufig gesicherten Überflutungsgebiet der Weser beurteilen zu können.

Die nach § 78 Abs. 5 WHG Ziffer 1a geforderte Bilanzierung der Hochwasserrückhalteräume ergibt danach einen Volumenverlust für die Berücksichtigung von Verkehrsfläche, Gebäudefläche und Feuerwehrumfahrung von aufgerundet: $V = 600 \text{ m}^3$. Insofern kann eine Genehmigung aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur erfolgen, wenn das o. g. Volumen an anderer Stelle im vorläufig gesicherten UESG Gebiet ausgeglichen wird. Als Ausgleich ist in Abstimmung mit der UWB eine Abgrabung um die o. g. $V = 600 \text{ m}^3$ am nördlichen, außerhalb des Plangebiets gelegenen Bach/Graben (Gewässer III. Ordnung) vorgesehen. Die Gestaltung der Ausgleichsmaßnahme für den Retentionsraumverlust wird ein Fachplaner übernehmen.¹

Mit Herstellung der Ausgleichsmaßnahme für den Retentionsraumverlust stehen die Belange des Hochwasserschutzes dieser Bauleitplanung nicht entgegen.

Die übrigen Anforderungen des § 78 b bis d WHG an den Hochwasserschutz werden durch das Bauvorhaben ebenfalls erfüllt. Ein entsprechender Nachweis ist laut Untere Wasserbehörde durch das o. g. Gutachten erbracht. Das Vorhaben verändert den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig. Der bestehende

¹ Auszug Hochwassertechnisches Gutachten, Kirchner, 11.02.2019

Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt und es erfolgt eine hochwasserangepasste Ausführung.

Das Hochwassertechnische Gutachten kann bei der Stadt Rinteln eingesehen werden.

5.5 Verbindliche Bauleitplanung

Bebauungsplan Nr. 27 „Schulzentrum“

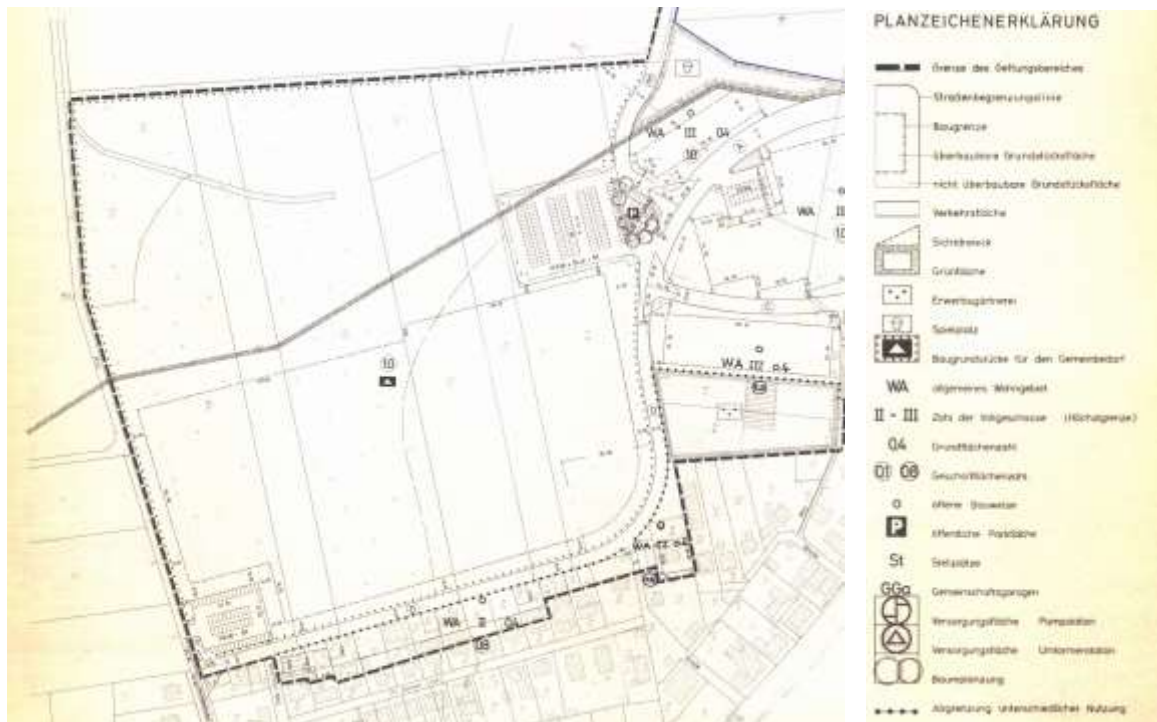


Abb. 5: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 27 „Schulzentrum“
Quelle: Stadt Rinteln

Der im Änderungsbereich derzeit maßgebliche Bebauungsplan Nr. 27 wurde im Jahre 1974 rechtskräftig. Dieser Bebauungsplan setzt im Änderungsbereich *Baugrundstücke für den Gemeinbedarf* sowie *Pkw- und Bus-Stellplätze* fest. Es gilt für die *Gemeinbedarfsfläche* die *Geschossflächenzahl (GFZ) 1,0*. Eine *Grundflächenzahl* ist nicht festgesetzt. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt im südlichen Bereich eine *überbaubare Grundstücksfläche* fest, die in etwa 50% der *Gemeinbedarfsfläche* umfasst.

Östlich und südlich der *Gemeinbedarfsfläche* sind *allgemeine Wohngebiete (WA)* festgesetzt.

Innerhalb des für die *Gemeinbedarfsfläche* festgesetzten *Baufelds* befinden sich inzwischen das Gymnasium Ernestinum, mit dem nördlich vorgelagerten Schulhof sowie das Hallenbad Rinteln und die Kreissporthalle. Ein Vereinsheim und ein Skaterpark liegen unmittelbar nördlich außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Auf den übrigen Grundstücksflächen außerhalb des Baufelds sind verschiedene Außensportplätze und -felder vorhanden.

Der rechtskräftige Bebauungsplan kennzeichnet nachrichtlich die *südliche Begrenzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen entspr. Hochwasserbehördlicher Genehmigung nach § 74 NWG vom 31.05.1972* mit einer Wellenlinie. Diese Kennzeichnung betrifft das seinerzeit geltende Überschwemmungsgebiet der Weser. Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets der Weser wurde inzwischen neu festgelegt und vorläufig gesetzlich gesichert (vgl. Kap. 5.4 und Kap. 7.9).

Bebauungsplan Nr. 29 „Berufsschulzentrum“

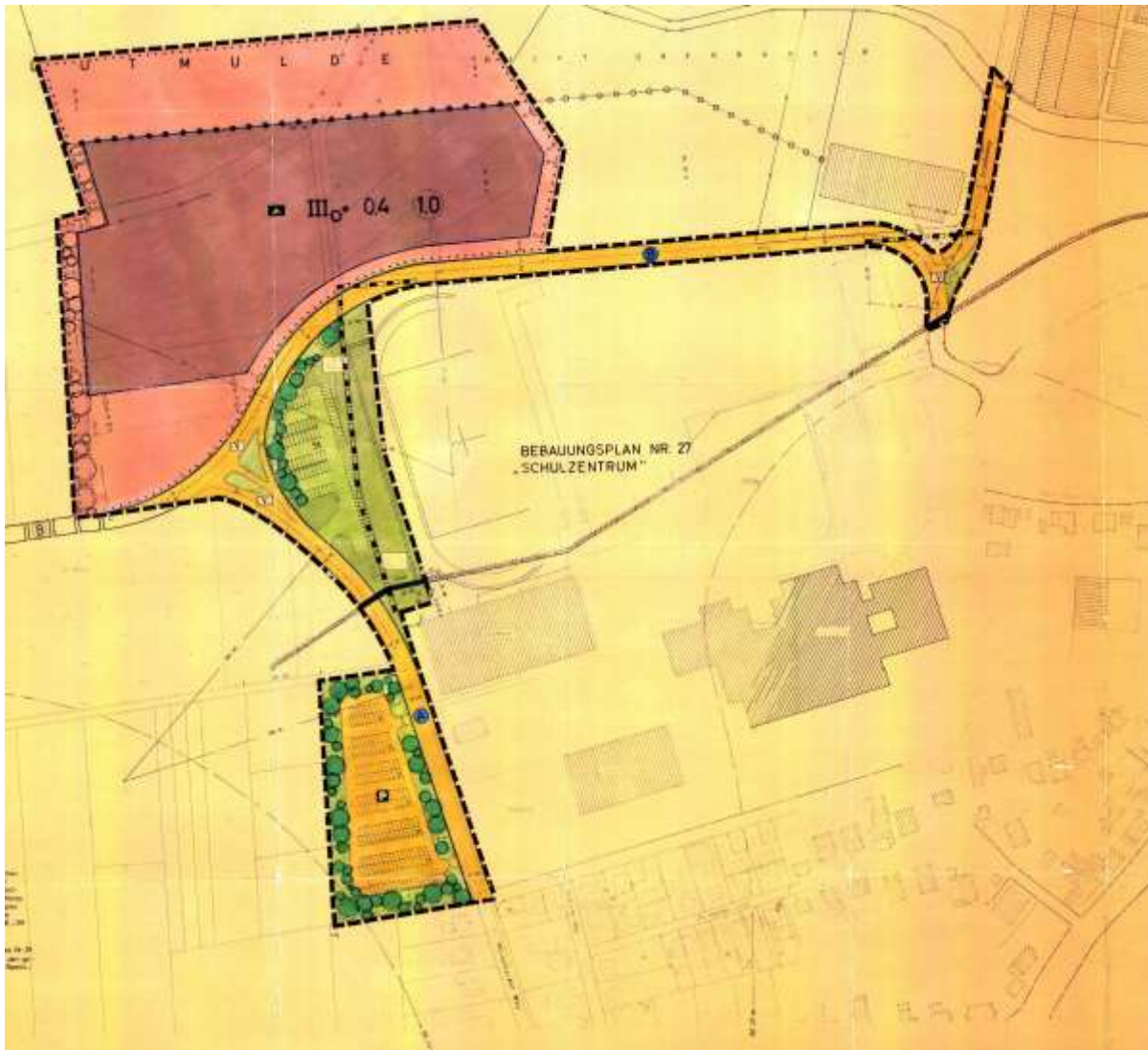


Abb. 6: **Bebauungsplan Nr. 29 „Berufsschulzentrum“**

Quelle: Stadt Rinteln

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 betrifft einen Abschnitt der Straße *Burgfeldsweide*. Der nördliche Teil dieser Straße lag bisher im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 29 „Berufsschulzentrum“, aus dem Jahre 1980 und wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27 übernommen.

Der Bebauungsplan Nr. 29 setzt ebenfalls *Flächen für den Gemeinbedarf* fest. In diesem Bereich befindet sich inzwischen das Berufsschulzentrum. Außerdem sind *öffentliche Parkplätze* und *Grünflächen* festgesetzt.

Bebauungsplan Nr. 29 „Berufsschulzentrum“, 1. Änderung



Abb. 7:
Angrenzender Bebauungsplan
Nr. 29, 1. Änderung
„Berufsschulzentrum“
Quelle: Stadt Rinteln

Im Jahre 2016 wurde der Bebauungsplan Nr. 29 geändert. Im Zuge dieser 1. Änderung wurden bisher festgesetzte *Parkplätze und Grünflächen* nördlich der Kreissporthalle in *Flächen für den Gemeinbedarf* mit der *Zweckbestimmung sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen und Anlagen* umgewandelt. Überbaubare Grundstücksflächen setzt dieser Bebauungsplan nicht fest.

5.6 Bodengutachten

Durch die Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Meihorst und Partner wurden zwei *Geotechnische Berichte (Baugrunderkundung, orientierende Untersuchung nach LAGA-Regel und bodenmechanische Beratungsleistungen)* vorgelegt (24.04.2018 und 28.06.2018). Diese Untersuchungen liegen der Stadt Rinteln vor und können dort eingesehen werden. Die Untersuchungen kommen zu folgenden Ergebnissen:

Der vorherrschende Bodentyp ist Vega mit einer sehr hohen Bodenfruchtbarkeit und einer mittleren Verdichtungsempfindlichkeit (Vega = Böden aus Auenlehmen in zeitweise überfluteten Bereichen, auch Braunaueboden genannt, mit einer hohen bis sehr hohen natürlichen Fruchtbarkeit). Das Plangebiet liegt im besiedelten Bereich und ist bereits zu fast 50% versiegelt und anthropogen überformt. Natürliche Bodenhorizonte sind kaum anzutreffen.

Die Baugrunduntersuchung hat ergeben, dass unterhalb der vorhandenen Oberflächenbefestigung eine großflächige Geländeaufhöhung aus kiesigem Sand vorhanden

ist, die eine Schichtdicke von rd. 0,3 – 1,4 m aufweist. Als gewachsener Boden steht im gesamten Baufeld Auenlehm als schwach toniger, stark feinsandiger Schluff bis in Tiefen von min. rd. 1,4 – max. rd. 2,8 m unter Gelände an. Der Auenlehm wird bis zur Endteufe der Bohrungen zunächst überwiegend von unterschiedlich stark schluffigen, kiesigen Sanden und mit der Tiefe zunehmend sandigen Kiesen unterlagert.

Zum Zeitpunkt der Baugrunderkundungen für den Schulneubau im Februar 2018 wurde das Grundwasser zum Teil leicht gespannt unterhalb der Auenlehmdeckschicht in den Tiefenlagen zwischen rd. 2,3 – 3,0 m unter Gelände entsprechend rd. 53,00 – 54,30 m ü. NN erbohrt.

Die durch Rammkernsondierungen und Schürfung gewonnenen Bodenproben wurden chemisch analysiert und den LAGA-Einbauklassen Z0 bis Z2 zugeordnet.

Die Durchlässigkeit der Böden reicht nicht aus, um die Versickerung des Niederschlagswassers bzw. Oberflächenwassers festzusetzen.

Ferner enthalten die Gutachten Angaben und Hinweise für die Fachplaner zum Baugrund und zur Gründung des Gebäudes und für die geplanten Parkplätze.

5.7 Bedarfsplanung und IGS-Neubau

Entwicklungszahlen der Schülerinnen und Schüler

Als Grundlage für die Flächenvorgaben und das Raumprogramm für den IGS-Neubau hat der Landkreis Schaumburg Prognosezahlen der Schülerinnen- und Schülerentwicklung für den Zeitraum Schuljahr 2015/2016 bis 2025/2026 zugrunde gelegt. Für die IGS/Oberschule Rinteln und das Gymnasium Ernestinum ergeben sich danach in Bezug auf die Gesamtzahlen folgende Entwicklungen²:

Schuljahr	IGS/Oberschule	Gymnasium
2015/16	832/35	1.041/46
2016/17	783/32	1.017/45
2017/18	762/30	1.002/43
2018/19	761/30	983/41
2019/20	744/28	985/42
2020/21	715/27	1.063/46
2021/22	708/27	1.042/45
2022/23	694/27	1.028/44
2023/24	671/26	1.008/42
2024/25	656/25	987/41
2025/26	623/23	958/41

² Quelle: Landkreis Schaumburg, Schulamt, aktualisiert am 03.02.2016

In der Tabelle ist in den Spalten der Schulen jeweils links die Gesamtzahlen der Schülerinnen und Schüler und rechts die Anzahl der Klassenverbände aufgeführt.

Die Prognosezahlen zeigen, dass der geplante IGS-Neubau, der für insgesamt 900 Schülerinnen und Schüler konzipiert ist, den künftigen Bedarf abdecken wird. Es ist nicht erforderlich, darüber hinaus Erweiterungsflächen vorzuhalten oder diese planungsrechtlich auszuweisen.

Hochbautentwurf

Der Landkreis Schaumburg hatte für den Schulneubau einen Architektenwettbewerb ausgerufen. Der 1. Preis ging an Bez + Kock Architekten. Geplant ist ein bis zu zweigeschossiger IGS-Schulneubau, der nördlich des Ernestinums platziert wird. Zwischen beiden Schulgebäuden verbleibt der Schulhof, der jedoch entsprechend der neuen Anforderungen umgestaltet werden soll.

Nachfolgend ist ein Modellfoto des Neubautentwurfs dargestellt. Hinweis: Der Verbindungsgang zum Gymnasium Ernestinum wird nicht realisiert.



Abb. 8: Planung IGS-Neubau Bez + Kock Architekten, 2018

5.8 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Durch das Büro ILEX ist zu dieser Planung ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag³ zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen erarbeitet worden. Hierbei wurden insbesondere die Belange der Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse erfasst. Es folgten u. a. Vorschläge zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sowie zu Neupflanzungen, um die gesetzlichen Anforderungen an den Artenschutz zu erfüllen. Die Vorschläge sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen worden (vgl. Kap. 7.7). Ebenso wurden sie bei der Freianlagenplanung berücksichtigt (vgl. Kap. 5.11). Nachfolgend sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung zusammengefasst. Das Gutachten kann bei der Stadt Rinteln eingesehen werden.

Artenschutzrechtliche Belange zum Brutvogelbestand

Eine vorhabengerechte Untersuchung des Vogelbestands stellte im Untersuchungsraum von rd. 8 ha Größe während des Brutzeitraums des Jahres 2018 das (gelegentliche) Vorkommen von insgesamt 32 Arten fest, 26 davon als Brutvogelarten. Unter diesen sind vier Arten, die in Niedersachsen direkt planungsrelevant einzustufen sind oder nicht häufig vorkommen und aufgrund von Brutplätzen oder täglichem Vorkommen im Plangebiet grundsätzlich für nähere Abstimmungen als relevant gelten: Bluthänfling, Grauschnäpper, Klappergrasmücke, Grünspecht. Durch die Begrenzung des Vorhabens auf den Bereich nördlich des Ernestinumgebäudes wird vermieden, dass fünf weitere Brutvogelarten zu den abstimmungsrelevanten Arten hinzukommen.

Bei ausdrücklich keiner der vier hier berücksichtigungsrelevanten Vogelarten ist durch das Vorhaben mit einem Verbotstatbestand zu rechnen. Auswirkungen, die unterhalb der Verbotsschwelle liegen, können vermieden oder im Plangebiet kompensiert werden. So muss der Brutbereich des Bluthänflings nicht verändert werden. Brutbereichsbelange von Grauschnäpper und Klappergrasmücke nordwestlich des Ernestinums können innerhalb des Bebauungsplangebiets ebenfalls durch Erhalt und Anpflanzung von Gehölzen derart Berücksichtigung finden, damit bei diesen Arten keine relevanten Folgen zu erwartet sind.

Die relativ bedeutende Parkanlage des Schulgeländes südlich des Ernestinums bleibt gemäß vorliegendem Planungsstand gänzlich unberührt, Verbotstatbestände oder sonstige Beeinträchtigungen des dort vorkommenden planungsrelevanten Brutvogelbestands sind daher auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Belange zum Fledermausbestand

Eine vorhabengerechte und dem Vorkommen angepasste Untersuchung des Fledermausbestands stellte während des Zeitraums der Jungenaufzucht des Jahres 2018 das (gelegentliche) Vorkommen von insgesamt 6 Arten fest. Unter diesen sind Vorkommen von drei Arten für die Planungen ohne weitere Relevanz, die drei übrigen sind nötigenfalls zu berücksichtigen: Gewöhnliche Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Gewöhnliche

³ Verfasser: Dipl. Ing. Thomas Zerner (Büro ILEX, 2018)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Fransenmausohr oder Kleines Bartmausohr (*Myotis nattereri* oder *Myotis mystacinus*).

Die Begrenzung des Vorhabens auf den Bereich nördlich des Ernestinumgebäudes vermeidet schwerwiegende Beeinträchtigungen bei wenigstens ein bis zwei der drei genannten Arten. Dadurch, dass die Parkanlage südlich des Ernestinums von Veränderungen ausgeschlossen bleibt, ist bei keiner der drei relevanten Fledermausarten mit einem Verbotstatbestand zu rechnen.

Die Breitflügelfledermaus muss als am stärksten planungsrelevant eingestuft werden, insbesondere durch die Lage des neuen Schulgebäudes. Als Konsequenz der umfangreichen Gehölzbeseitigung v. a. durch das Gebäude ist die Betroffenheit dieser Art dadurch zu minimieren, dass insbesondere nördlich des Neubaus, aber auch westlich davon und im westlichen Teil des künftigen Pausenhofes geeignete Großbäume erhalten bleiben. Darüber hinaus ist ein hinreichendes Baumverbundsystem vor allem in der nördlichen Hälfte des B-Plangebietes derart vorzusehen und zu entwickeln, dass auch eine Anbindung an gehölzgeprägte Jagdhabitats der Umgebung (BBS-Gelände) entsteht. Zum anzustrebenden Habitatverbund zählt auch eine gute Verbindung östlich des Neubaus zwischen nördlichem Plangebiet und südlichem Schulgelände.

Die beiden anderen Arten sind insbesondere durch die geplanten Umstrukturierungen des Pausenhofes mit seinen Freianlagen östlich und nordwestlich des Ernestinumgebäudes betroffen. Hier sind passende Vorkehrungen zum Erhalt dafür geeigneter Bäume sowie zum Erhalt/Entwickeln von Gebüsch in unmittelbarer Nähe (zwischen neuem Pausenhof und vorhandener Skateanlage) ausgleichend zu berücksichtigen.

5.9 Erschließungsflächen- und Entwässerungsplanung

Erschließungsflächen

Das Büro Kirchner legte im August 2018 eine Ingenieurplanung vor, die die neu anzulegenden Parkplätze, die ÖPNV-Haltestellen und Verkehrsflächen auf dem Grundstück sowie die Regenwasser- und Schmutzwasserkanalplanung umfasst.

Für die ÖPNV-Anbindung wurden 3 Gelenkbusse und 6 weitere Busse zugrunde gelegt, die insgesamt 3 Bussteige anfahren. Es sind 141 Parkplätze für Lehrkräfte und 2 Parkplätze mit Elektro-Ladestationen geplant. Weiterhin sind für Schülerinnen und Schüler 59 Parkplätze und ebenfalls 2 Stellplätze mit Elektro-Ladestationen vorgesehen. Hinzu kommen 5 Behinderten-Parkplätze. Ferner sind rund 190 Anlehnbügel für Fahrräder (das entspricht 380 Fahrradstellplätzen) und eine Stellplatzfläche für rund 38 Krafträder eingeplant.

Die Parkplätze und die Busanbindung sind östlich und nordöstlich des Schulneubaus angeordnet. Es wird eine neue Zufahrt zu den Parkplätzen und zu den Bushaltestellen angelegt. Die neue Anbindung erfolgt nun von Norden von der Straße *Burgfeldsweide* aus über eine neu anzulegende Zufahrtsspur, die parallel zur Straße verläuft. Durch verkehrsregelnde Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass der Zu- und Abfahrtsverkehr

der Parkplätze ausschließlich über die Straße *Burgfeldsweide* und nicht durch die östlich angrenzenden Wohngebiete erfolgt.

Schmutzwasserentwässerung

Gemäß der Planung des Büros Kirchner kann an den vorhandenen Schmutzwasserkanal (DN 200) auf dem Gelände angeschlossen werden. Die Kapazität des bestehenden öffentlichen Schmutzwasserkanals (DN 200) in der Paul-Erdniß-Straße/Walter-Maack-Straße reicht aus, um die zusätzlich anfallende Menge aufzunehmen.

Oberflächenentwässerung

Im Rahmen der vorgenannten Maßnahme zur Schmutzwasserentsorgung wurde durch das Büro Kirchner zur Ableitung/Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers mit dem Bauherrn, der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg sowie dem Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln die Herstellung der RW-Kanalisation erörtert und schrittweise planerisch fortgeschrieben.

Zunächst wurde die Versickerung des Regenwassers von Dach-, Straßen- und Nebenflächen angedacht, jedoch aus den folgenden Gründen nicht weiterverfolgt:

- Schwierigkeiten bei der technischen Umsetzung, da die Grün- oder Pflanzflächen relativ schmal ausgeführt werden sollen und somit die Anlage von Mulden (Geländevertiefungen u. a. zwischen den Stellplätzen mit Oberbodenandeckung) in Verbindung mit der erforderlichen Längs-/Querneigung der Verkehrsflächen nur erschwert gegeben ist;
- Die Herstellung der Stellplätze nach Vorgabe des Schulträgers nicht mit Schotterrasen, Rasengittersteine oder bg-Platten versehen werden sollen, da hier ein erhöhter Pflegeaufwand betrieben werden müsste und der Anfall/Eintrag von Schmutz/Dreck nicht vernachlässigt werden sollte;
- Die Beurteilung des Geotechnischen Berichts des Ing.-Büros Dr. Meihorst und Partner vom 28.06.2018 lässt keinen Deutungsspielraum, da „der Untergrund allgemein als nicht versickerungsfähig im Sinne der RAS-Ew einzustufen ist. Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet der Weser ist für die Verkehrsanlage zeitweise hoch anstehendes Stau- und Schichtenwasser generell nicht auszuschließen.

Flächen zur Anlage eines Regenrückhaltebeckens stehen nicht zur Verfügung. Die Rasensportplätze sollen für die IGS und das Ernestinum uneingeschränkt nutzbar bleiben.

Somit wurde die Rückhaltung in Form eines Stauraumkanals DN 1000 B planerisch weiterverfolgt. Dabei konnte das erforderliche Speichervolumen im Zuge der Entwurfsplanung und der fortwährenden Rücksprachen mit der Unteren Wasserbehörde und dem Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln nunmehr ca. 100 m³ reduziert werden (durch Anpassung der relevanten Einzugsflächen und Optimierung der hydraulischen Eingangswerte).

5.10 Verkehrsuntersuchung für einen Neubau der geplanten IGS Rinteln

Durch NEUMANN Engineering Consultants GmbH, Stade wurde am 20.12.2018 eine „Verkehrsuntersuchung für einen Neubau der geplanten IGS Rinteln“ vorgelegt, die mit Datum vom 13.02.2019 durch das Fachbüro ergänzt worden ist. Die Gutachten können bei der Stadt Rinteln eingesehen werden. Da die verkehrliche Erschließung des neuen Schulkomplexes und die Auswirkungen auf die Umgebung im Vorfeld der Planung stark diskutiert worden sind, werden die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung und die daraus resultierenden verkehrlichen Maßnahmen nachfolgend umfassend dargestellt. Es wurden verkehrsgutachterlich verschiedene Planfälle betrachtet. Die Untersuchungsergebnisse und die einzelnen Planfälle sind im Bauausschuss der Stadt Rinteln am 13.02.2018 vorgestellt und beraten worden. In der anschließenden Diskussion sind die Mitglieder des Bauausschusses der gutachterlichen Empfehlung gefolgt und haben die Umsetzung der Variante Planfall D favorisiert. Hierbei handelt es sich um die Sperrung der Straße *Burgfeldsweide* in Höhe der Einmündung zum *Graebeweg*. Damit wird angestrebt, dass der schulbezogene Verkehr über die Landesstraße L 435 zu- und abfahren soll. Dadurch werden im Umfeld verträgliche Verkehrsstärken gewährleistet.

Die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens bilden auch die Grundlage für die Schalltechnische Untersuchung (vgl. Kap. 5.11). Die Übernahme verkehrsregelnder Maßnahmen als zeichnerische oder textliche Festsetzungen in die Planzeichnung des Bebauungsplans ist rechtlich nicht möglich. Ein Bebauungsplan trifft bodenrechtliche Festsetzungen und kann keine verkehrsregelnden Maßnahmen festsetzen.

Die zuständige Verkehrsbehörde der Stadt Rinteln beabsichtigt jedoch, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Planfalls D umzusetzen. Nachfolgend sind die beiden Verkehrsgutachten⁴ zusammengefasst dargestellt.

Aufgabenstellung

Der Neubau einer Integrierten Gesamtschule Rinteln (IGS) wird neben dem vorhandenen Gymnasium Ernestinum geplant. Der Standort liegt im Südosten von Rinteln ca. 1,5 km vom Zentrum entfernt. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler soll sich in Zukunft mit ca. 1.100 im Gymnasium und ca. 900 in der IGS gegenüber heute nahezu verdoppeln. Es wird befürchtet, dass die heute schon in den Hauptzeiten morgens und mittags vorhandenen Verkehrsprobleme in der Zu- und Abfahrt am Schulzentrum sich verschärfen werden.

In einem Verkehrsgutachten wurden im Dezember 2018 die Auswirkungen des künftig zu erwartenden Verkehrs auf die Erschließung des Schulzentrums und die zuführenden Straßen untersucht. Grundlage bildete eine Videoerhebung am 06. November 2018 am Schulparkplatz und an drei benachbarten Verkehrsknotenpunkten. Es wurden drei Erschließungsplanfälle, bezogen auf die neu angeordneten Parkplätze und Vorfahrten, betrachtet.

⁴ Zusammenfassung Verkehrsuntersuchung für den geplanten Neubau der IGS Rinteln, Verfasser: NEUMANN Engineering Consultants GmbH, 19.02.2019

Da alle drei Planfälle negative verkehrliche Auswirkungen nach sich ziehen, sind weitere Planfälle untersucht worden, die wie im Planfall C von einer Sperrung der *Burgfeldsweide* vor dem *Graebeweg* ausgehen. Diese Planfälle sollten weitere verkehrliche Restriktionen beinhalten, um die Zu- und Abfahrten insbesondere in der Morgenspitze mit dem Umfeld verträglich zu gestalten.

Ergänzend sollten auch die Auswirkungen auf die Straßen *Graf-Adolf-Straße*, *Die Drift* und *West-Contrescarpe* mitbetrachtet werden. Dafür wurden am Donnerstag, 24.01.2019 ergänzende Verkehrserhebungen an den Knotenpunkten *Dauestraße / Die Drift* (K4) und *Die Drift / West-Contrescarpe* (K5) durchgeführt. Die nachfolgende Abb. 9 gibt einen Überblick über alle Knotenpunkte, an denen Verkehrserhebungen durchgeführt wurden.



Abb. 9: **Übersichtsplan** (aus Verkehrsuntersuchung; Quelle: Google Earth, ohne Maßstab)

Bestandssituation

Das Gymnasium Ernestinum hat gegenwärtig 1.045 Schüler, 83 Lehrer, 10 Referendare und 11 Angestellte. Es stehen zum Parken 135 Einstellplätze und 238 Fahrrad- und Krad-Stellplätze zur Verfügung. Die Erschließung des Parkbereichs erfolgt über die Straße *Burgfeldsweide* in der Einfahrt und der *Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße* in der Ausfahrt. Um den Parkbereich führt eine Umfahrung, an der 10 Bushaltestellen angeordnet sind. Über diese Umfahrt findet auch die Übergabe der Schüler statt, die vor der Schule von den Elterntaxis abgesetzt und nach der Schule aufgenommen werden. Hier kommt es häufig zu gegenseitigen Behinderungen zwischen Bussen und Elterntaxis.

Im Nahbereich des Gymnasiums befinden sich die Berufsbildenden Schulen Rinteln, die Kreissporthalle, das Hallenbad und mehrere Sportplätze.

Bei der Videoerfassung wurden als Spitzenstunden die Zeiten morgens zwischen 07:00 und 08:00 Uhr und mittags zwischen 13:00 und 14:00 Uhr ermittelt, wobei morgens die Belastungen höher ausfallen als mittags. Die morgendliche Spitze liegt bei 07:30-07:45 Uhr, die Mittagsspitze bei 13:00-13:15 Uhr. Das Verkehrsaufkommen im Nahbereich der Schule morgens zeigt die Abb. 10 und mittags die Abb. 11.

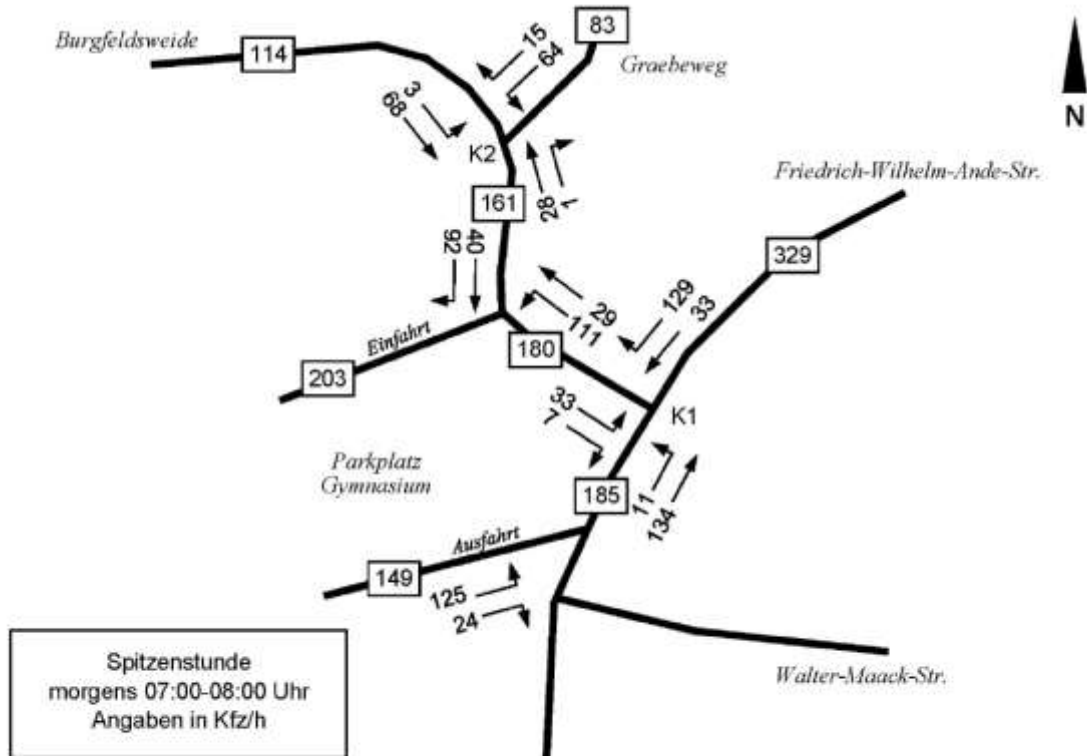


Abb. 10: Verkehrsaufkommen zur Morgenspitzenstunde [Kfz/h], Analyse (aus: Verkehrsuntersuchung)

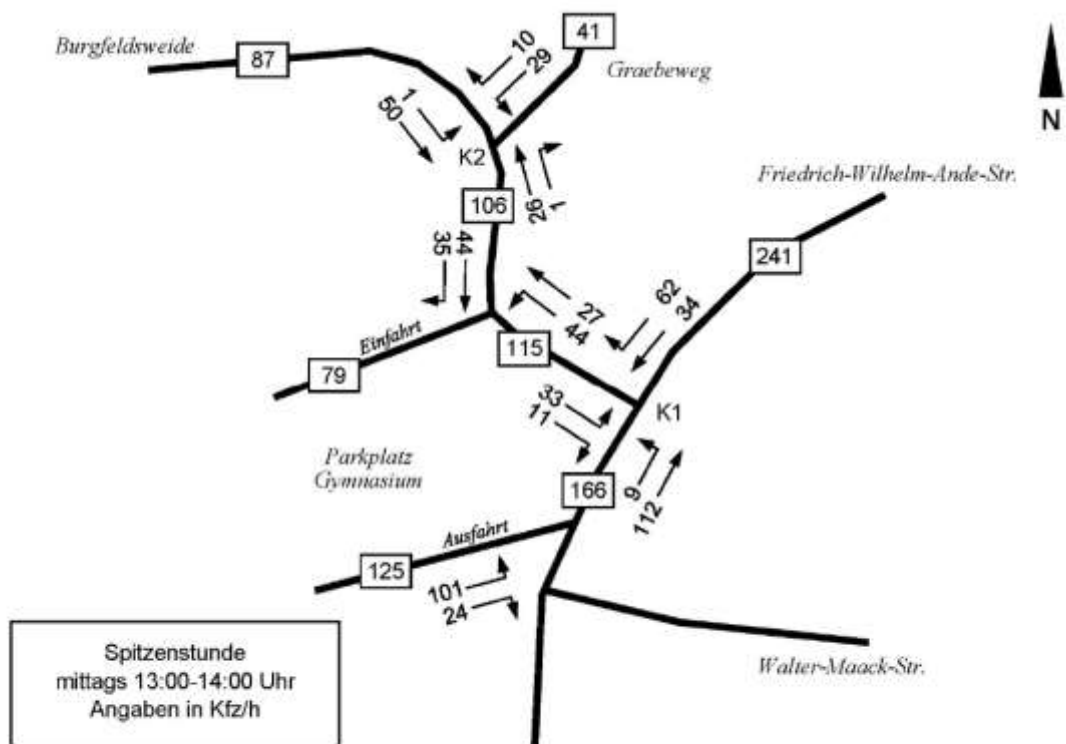


Abb. 11: Verkehrsaufkommen zur Mittagsspitzenstunde [Kfz/h], Analyse (aus: Verkehrsuntersuchung)

In der Erhebung vom 06.11.2018 wurde eine Verteilung der schulbezogenen Fahrten in der Morgen- und Mittagsspitzenstunde ermittelt.

Die Kfz-Zufahrten zum Parkplatz der Schule sowohl morgens als auch mittags erfolgen überwiegend aus der Richtung der Stadt über den *Graebeweg* und die *Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße*. Nur ca. 10% der Fahrten kommen aus der Richtung der Landestraße L 435. Ebenso sieht es bei der Abfahrt aus, die zu ca. 80% über die *Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße* erfolgt. Eine Verteilung der Fahrten auf die Herkunftsrichtungen zeigen die nachfolgenden Tabellen 1 und 2.

Die 21 Busse, die in der Spitzenstunde morgens zur Schule fahren (siehe Tabelle 1), kommen ca. zur Hälfte aus Richtung L 435 / *Burgfeldsweide* (10 Busse) und *Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße* (11 Busse). In der Spitzenstunde mittags sind es 14 Busse, die sich entsprechend der nachfolgenden Tabelle 2 aufteilen.

Tabelle 1: Verteilung der Fahrten nach Herkunftsrichtungen in der Spitzenstunde morgens
 07:00-08:00 Uhr (Analyse)

aus / in Richtung	Parkplatz-Zufahrt				Parkplatz-Abfahrt			
	Pkw	%	Bus	%	Pkw	%	Bus	%
L 435 / Burgfeldsweide	18	9,9	10	47,6	1	0,8	10	47,6
Graebeweg	64	35,2	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße	100	54,9	11	52,4	104	81,2	10	47,6
Paul-Erdniß-Straße	0	0,0	0	0,0	23	18,0	1	4,8
Summe	182	100,0	21	100,0	128	100,0	21	100,0

Tabelle 2: Verteilung der Fahrten nach Herkunftsrichtungen in der Spitzenstunde mittags
 13:00-14:00 Uhr (Analyse)

aus / in Richtung	Parkplatz-Zufahrt				Parkplatz-Abfahrt			
	Pkw	%	Bus	%	Pkw	%	Bus	%
L 435 / Burgfeldsweide	0	0,0	6	42,9	9	8,1	0	0,0
Graebeweg	29	44,6	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße	36	55,4	8	57,1	84	75,7	8	57,1
Paul-Erdniß-Straße	0	0,0	0	0,0	18	16,2	6	42,9
Summe	65	100,0	14	100,0	111	100,0	14	100,0

Untersuchte Planfälle

Planfall A: Die Verkehrsverteilung auf die Zufahrtsstraßen erfolgt entsprechend der Analysesituation (sogenannte Trendextrapolation).

Planfall B: Schulzentrumsbezogene Zu- und Abfahrten werden ausschließlich über die Straße *Burgfeldsweide* aus/in Richtung Landesstraße L435 erfolgen. Auf der *Burgfeldsweide* verbleibt der bisherige Durchgangsverkehr.

Planfall C: Wie Planfall B, nur mit der Vorgabe, dass kein Durchgangsverkehr mehr durch die Straße *Burgfeldsweide* fahren kann.

Die *Burgfeldsweide* endet vor dem *Graebeweg* mit einem Wendeplatz. Damit sich an den Zu- und Ausfahrten der Parkplätze kein Rückstau bildet, der dann die weiteren Zufahrten blockieren könnte, wird im Bereich der Parkplätze eine zusätzliche Rechtsabbiegespur vorgesehen.

Planfall D: Sperrung der Straße *Burgfeldsweide* in Höhe der Einmündung zum *Graebeweg*. Damit wird angestrebt, dass der schulbezogene Verkehr über die Landesstraße L 435 zu- und abfahren soll.

Planfall E: Sperrung der *Burgfeldsweide* und des *Graebeweges*.

Da anzunehmen ist, dass in Planfall D ein Teil des schulbezogenen Verkehrs weiterhin aus der Stadt zufließen wird, ist die Wirkung einer Sperrung des *Graebeweges* in Höhe der Einmündung in die *Burgfeldsweide* zu untersuchen.

Planfall F: Sperrung der *Burgfeldsweide* und Sperrung der Zufahrt zur Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße an der Seetorstraße.

Damit ist eine Zufahrt zur *Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße* von der *Seetorstraße* nicht mehr möglich, aber eine Ausfahrt. Eine Zufahrt müsste über den *Graebeweg* erfolgen.

Planfall G: Sperrung der Straßen *Burgfeldsweide*, *Graebeweg*, *Friedrich-Wilhelm-Ande-Str.*, *Wilhelm-Maack-Straße* und *Paul-Erdniß-Straße* im Bereich des Schulhofs des Schulzentrums.

Die zum Schulzentrum zuführenden Straßen werden damit zu Sackgassen. Dies ist jeweils zu Beginn der Straßen entsprechend auszuschildern. Der Bereich vor dem Schulhof von Gymnasium und IGS wird damit zu einer autofreien Zone. Die Zu- und Abfahrten zu den Parkbereichen und dem Schulbusbahnhof können ausschließlich nur über die Landesstraße L 435 und die *Burgfeldsweide* erfolgen.

Für die zu untersuchenden Planfälle wird das prognostizierte Verkehrsaufkommen des neuen Schulzentrums zugrunde gelegt:

Tabelle 3: Zu- und Abfahrten zum Prognosezeitpunkt

Gruppe	Prognose		Spitzenstunde morgens 07:00-08:00 Uhr				Spitzenstunde mittags 13:00-14:00 Uhr			
			Zufahrt		Abfahrt		Zufahrt		Abfahrt	
	Pkw	%	Pkw	%	Pkw	%	Pkw	%	Pkw	%
Personal	124	29,5	109	29,9	0	0,0	0	0,0	67	30,2
Schüler	43	10,2	37	10,2	0	0,0	0	0,0	25	11,3
Elterntaxi	253	60,3	218	59,9	218	100,0	130	100,0	130	586
Summe	420	100,0	364	100,0	218	100,0	130	100,0	222	100,0
Busse			21		21		14		14	
Gesamt [Kfz/h]			385		239		144		236	

Bei den Busverkehren wird vom gleichen Umfang wie zum Analysezeitpunkt ausgegangen. Der nicht schulbezogene Verkehr wird ebenfalls in gleicher Größenordnung im Netz übernommen.

Leistungsnachweise

Für alle Knotenpunkte werden Leistungsnachweise durchgeführt. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Handbuches für die Bemessung von Verkehrsanlagen (HBS 2015) mit dem Rechenprogramm KNOBEL. Eine Bewertung wird anhand der berechneten mittleren Wartezeit der Verkehrsströme vorgenommen. Dabei ist der Fahrstreifen mit der größten mittleren Wartezeit maßgebend für den gesamten Knotenpunkt. Die Qualitätsstufen des Verkehrsablaufes werden in 5 Stufen definiert. Qualitätsstufe A gilt für einen sehr guten Ablauf, Qualitätsstufe F ist am schlechtesten und bedeutet eine Überlastung. Gemäß HBS wird gefordert, dass bei Neu-, Um- und Ausbauten von Straßen die Qualitätsstufe (QSV) D als Mindestqualität erreicht wird. Dies gilt auch bei Beurteilung von Bestandssituationen.

Die Besonderheit bei der Beurteilung des Verkehrsablaufes bei Veranstaltungen ist, dass Zu- und Abfahrten pulkhaft erfolgen. Für diese Fälle – und dazu gehören auch die Zu- und Abfahrten bei Schulen – werden die Spitzenzeiten auf Stundenwerte hochgerechnet. Für diese Untersuchung werden an stark belasteten Stellen Leistungsberechnungen in den Spitzenstunden sowohl mit Stundenwerten als auch mit hochgerechneten Spitzen vorgenommen.

Die Nachweise in der Verkehrsanalyse für die Knotenpunkte K1 und K2 ergeben für die Spitzenstunden morgens und mittags gute Verkehrsabläufe mit den Qualitätsstufen QSV A. Die Verkehrsbeobachtungen zeigen am Knotenpunkt K3 (L 435 / *Burgfeldsweide*) bei den Linksabbiegern zeitweise Rückstau, der sich dann wieder abbaut. Dies wird auch mit den hochgerechneten Spitzenzeiten bestätigt.

Der Verkehrsablauf an den Parkplatzausfahrten wird für alle Planfälle untersucht. Problematisch ist die Situation an der Ausfahrt des Schülerparkplatzes, wenn morgens Schüler, Lehrer, Busse und Elterntaxis zufahren und zusätzlich die Elterntaxis auch wieder abfahren wollen. Die Elterntaxis sind an der Parkplatzausfahrt wartepflichtig und müssen die Zufahrten der Lehrer und die Zu- und Abfahrten der Busse passieren lassen.

Die Erhebung am 08. Dezember 2018 hat ergeben, dass morgens in der Zeit 07:30-07:45 Uhr 57% der Zufahrten erfolgen. Mittags sind es in der Zeit 13:00-13:15 Uhr 54% der Abfahrten. Für die Berechnungen werden die Spitzen-15-Minuten-Belastungen mit 50% der Zu- oder Abfahrten angesetzt.

Exemplarisch für den Planfall D werden für die Morgenspitze mehrere Varianten betrachtet:

- (1) Nachweis für einen durchschnittlichen Stundenwert,
- (2) Nachweis für die 15-Minuten-Spitze,
- (3) Nachweis für einen durchschnittlichen Stundenwert bei einer zusätzlichen Stau-/Rechtsabbiegespur für die Zufahrt zum Schülerparkplatz,
- (4) Nachweis für die 15-Minuten-Spitze bei einer zusätzlichen Stau-/Rechtsabbiegespur für die Zufahrt zum Schülerparkplatz,
- (5) Nachweis für einen durchschnittlichen Stundenwert bei einer Elterntaxi-Haltebucht in der Nähe des Schulzentrums und
- (6) Nachweis für die 15-Minuten-Spitze bei einer Elterntaxi-Haltebucht in der Nähe des Schulzentrums.

Die Ergebnisse der Berechnungen zeigt die nachfolgende Tabelle 4.

Tabelle 4: Verkehrsablauf an der Schüler-Parkplatzausfahrt Planfall D zur Morgenspitzenstunde

	Kfz	mittlere Wartezeit [sec.]	maximale Staulänge [m]	QSV
(1) [Kfz/h]	218	8,3	12	A
(2) Spitze [Kfz/15 Min.]	109	105,9	138	E
(3) Mit Stauspur [Kfz/h]	218	6,5	6	A
(4) Mit Stauspur [Kfz/15 Min.]	109	18,8	42	B
(5) Mit Haltebucht für Elterntaxis [Kfz/h]	110	6,1	6	A
(6) Mit Haltebucht für Elterntaxis [Kfz/15 Min.]	55	12,2	12	B

Anmerkung:

Die Ergebnisse der Leistungsberechnungen an der Schüler-Parkplatzausfahrt gelten qualitativ für die Planfälle C, D, E und F. Für den Planfall A ermittelt sich für die Spitzenbelastung (Kfz/15 Min.) eine QSV D und für die Planfälle B und G eine QSV F.

In Tabelle 4 wird sichtbar, dass ohne Vorkehrungen an der Parkplatzausfahrt ein langer Rückstau (ca. 138 m bzw. 23 Pkw) von Elterntaxis entstehen wird, der bis über die Parkplatzeinfahrt auf die *Burgfeldsweide* reichen wird. Dort könnte er die Zufahrt zum Lehrerparkplatz bzw. die Zufahrt der Busse blockieren. Als Abhilfe ist eine Rechtsabbiege-/Stauspur vor der Schüler- Platzeinfahrt denkbar. Alternativ könnte eine Elterntaxi-Haltebuch in der Nähe des Schulzentrums für eine Entlastung sorgen. In beiden Fällen könnte ein reduzierter Rückstau und eine Qualität des Verkehrsablaufs von QSV B auch für die 15-Minuten-Spitze erreicht werden.

Als weiterer Problembereich wird der Verkehrsablauf am Knotenpunkt K3 (L 435 / *Burgfeldsweide*) eingeschätzt. Bereits in der Analyse zeigten sich Rückstausituationen in der Linksabbiegespur der L 435. Mit der Verdopplung des Verkehrsaufkommens durch die Ansiedlung der IGS werden die Verkehrsprobleme an diesem Knotenpunkt zunehmen.

Der Verkehrsablauf am Knotenpunkt in der Morgenspitze wird für die Planfälle für einen durchschnittlichen Stundenwert und die 15-Minuten-Spitzenbelastung geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in der nachfolgenden Tabelle 5 zusammengefasst.

Tabelle 5: Verkehrsablauf am Knoten 3 (L 435 / *Burgfeldsweide*) zur Morgenspitzenstunde

Planfall	Summe der Zufahrten			
	07:00-08:00 Uhr [Kfz/h]	QSV	Spitze [Kfz/15 Min.]	QSV
Analyse	664	A	267	B
Planfall A	726	A	301	D
Planfall B	1.249	D	362	F
Planfall C	1.174	C	440	F
Planfall D	1.068	B	378	E
Planfall E	1.079	B	385	F
Planfall F	1.079	B	385	F
Planfall G	1.249	C	468	F

Anmerkungen:

Die Leistungsberechnungen erfolgen unter der Annahme, dass alle schulbezogenen Zu- und Abfahrten über den Knotenpunkt K3 erfolgen. Wenn Elterntaxis über die Paul-Erdniß-Straße

anfahren, wird der Knotenpunkt K3 in der Zufahrt entlastet. Da die Mehrzahl der Zufahrten von Norden erfolgt, wird der Rückstau in der Linksabbiegespur der L 435 kürzer.

Die Leistungsberechnungen zeigen, dass in den Planfällen B bis F in der Linksabbiegespur der L 435 ein noch vertretbarer Rückstau und eine Verkehrsqualität von QSV A erreicht wird. Auf der *Burgfeldsweide* wird in der 15-Minuten-Spitze mit einer Mischspur ein längerer Rückstau entstehen. Die Verkehrsqualität wird mit QSV E/F bewertet. Eine geringfügige Verbesserung ließe sich erreichen, wenn der Aufstellraum in der *Burgfeldsweide* zweistreifig ausgebildet würde. Dann könnten die Rechtseinbieger in die L 435 nach Norden passieren, während die Linkseinbieger nach Süden noch länger warten müssten. Für letztere ergibt sich eine QSV E wegen der langen Wartezeiten.

Ein 2-streifiger Aufstellraum in der wartepflichtigen Zufahrt ist nicht unproblematisch. Durch die wartenden Linkseinbieger kann für die Rechtseinbieger die Sicht auf den von Süden kommenden Geradeausverkehr verdeckt werden. Zur Sicherheit müsste die Geschwindigkeit auf der L 435 im Bereich der Einmündung auf 50 km/h begrenzt werden.

Für den Planfall G, bei dem alle Zu- und Abfahrten über die Landesstraße L 435 erfolgen müssen, ergibt sich bei einem durchschnittlichen Verkehrsaufkommen in der Morgenspitzenstunde rechnerisch noch eine Qualität des Verkehrsaufkommens von QSV C. Unter Berücksichtigung der 15-Minuten-Spitze sinkt die Verkehrsqualität auf QSV F. Die Überlastung führt zu einem Verkehrszusammenbruch mit langem Rückstau, der den Verkehrsablauf am gesamten Knotenpunkt blockiert.

Zusammenfassung und Bewertung der Planfälle

Für die Ermittlung des zukünftigen Verkehrsaufkommens wird bei den insgesamt 2.000 Schülern eine Anwesenheit von 95% und beim Personal von 90% angesetzt. Die Verteilung auf die Verkehrsmittel erfolgt analog zu den Analyseergebnissen. Es wird angenommen, dass die Nutzung von Fahrrädern etwas zunehmen wird zulasten der Fußgänger. Dies entspricht einem auch in anderen Bereichen zu beobachtenden Trend.

Aus der Tabelle 6 geht hervor, dass für die Erschließungsplanung mindestens 167 Stellplätze (124 für das Personal und 43 für Schüler) ausgewiesen werden sollten. Um längere Suchfahrten nach dem letzten freien Platz zu vermeiden und auch Plätze für Gäste vorzuhalten, sollte das Kontingent um 10% erhöht werden. Für den Schüler- und Gästeparkplatz sollten ca. 50 Stellplätze und beim Personalparkplatz ca. 140 Stellplätze ausgewiesen werden.

Nach den Berechnungen gemäß Tabelle 6 werden Abstellplätze für 266 Fahrräder und 38 Krafträder benötigt. Diese Nachfrage nach 304 Plätzen überschreitet den Planungsansatz von 200 Plätzen deutlich. Bereits bei der Bestandsanalyse am 06.11.2018 wurden 130 Fahrräder und 20 Kräder gezählt. Bei einer Verdoppelung der Schülerzahl würden bereits ohne Mobilitätsveränderung 300 Abstellplätze benötigt.

Tabelle 6: Verkehrsmittelwahl der Schulseitigen des Gymnasiums
 und der geplanten IGS – Prognose

Verkehrsmittel	Lehrpersonal u. Mitarbeiter				Schüler			
	Anzahl	%	Besetzungsgrad	Pkw	Anzahl	%	Besetzungsgrad	Pkw
Pkw	136	80,0	1,1	124	86	4,5	2,0	43
Elterntaxi	-	-	-	-	380	20,0	1,5	253
Fahrrad	34	20	-	-	266	14,0	-	-
Krad					38	2,0	-	-
zu Fuß					114	6,0	-	-
Bus					1.016	53,5	-	-
Summe	170	100,0	-	-	1.900	100,0	-	-

Im Planfall A sind die Zu- und Abfahrten zu und von den Parkplätzen der Busvorfahrt aus beiden Richtungen der *Burgfeldsweide* möglich. Aus Richtung Stadt erfolgen wie in der Analyse 90% der Zufahrten. Damit steigt das Verkehrsaufkommen in der *Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße* morgens auf 499 Kfz/h. Der Verkehrsablauf am Parkplatz und am Knoten K3 ist mit einer QSV D in der Morgenspitze noch akzeptabel.

Für den Planfall B ist vorgesehen, dass die *Burgfeldsweide* aus beiden Richtungen offen bleibt. Die Zu- und Abfahrten zu und von den Parkplätzen und der Busvorfahrt sollen ausschließlich über die Landesstraße L 435 erfolgen. Ob dies mit einer entsprechenden Beschilderung erreicht werden kann, ist fraglich. Sowohl an der Parkplatzausfahrt als auch am Knoten K3 wird eine nicht ausreichende QSV F in der Morgen-15 Minuten-Spitze ermittelt

In allen anderen Planfällen ist die *Burgfeldsweide* vor der Einmündung des *Graebeweges* geschlossen. Die Buszu- und -abfahrten sind über die Landesstraße L 435 vorgesehen. Die Abfahrten von den Parkplätzen können nur über die L 435 erfolgen, da die *Burgfeldsweide* und die *Paul-Erdniß-Straße* in Richtung Stadt gesperrt sind. Die Planfälle unterscheiden sich in der Wahl der Zufahrten für den Pkw-Verkehr.

Im Planfall C ist vorgesehen, dass alle schulbezogenen Zu- und Abfahrten über die L 435 erfolgen sollen.

In den Planfällen D, E und F kann die Zufahrt über die L 435 oder über die Paul-Erdniß-Straße gewählt werden. Die Umlegungen ergeben, dass sich die Zufahrten nahezu hälftig auf beide Möglichkeiten aufteilen. Die Planfälle E und F haben gegenüber dem Planfall D die Restriktion, dass zusätzlich zur *Burgfeldsweide* der *Graebeweg* oder die *Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße* gesperrt werden sollen.

In dem Planfall G werden alle zuführenden Straßen in Höhe des Schulhofes des Schulzentrums gesperrt. Damit ergibt sich hier eine autofreie Zone. Zu- und Abfahrten zu den Parkplätzen sind nur über die Landesstraße L 435 möglich.

In den Planfällen D, E und F führen die Zufahrten über den *Graebeweg* oder die *Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße* am Schulzentrum vorbei. Eltern, die Ihre Kinder zur Schule bringen, werden geneigt sein, kurz zu halten und Ihre Kinder bereits hier aussteigen zu lassen und nicht bis zum Schüler-Parkplatz in der *Burgfeldsweide* durchzufahren. Damit dies geordnet vonstattengehen kann, sollte den Elterntaxis eine Haltebucht angeboten werden, damit sie nicht die Nachkommenden blockieren.

Eine Haltebucht in der Nähe des Schulzentrums kommt den Eltern entgegen, die Schüler auf kurzem Weg an der Schule aussteigen zu lassen. Gleichzeitig führt dies zu einer Entlastung in der *Burgfeldsweide* am Schüler-Parkplatz, den die Elterntaxis zum Bringen der Schüler nutzen sollen. In Tabelle 4 wird aufgeführt, dass mit einer Haltebucht für Elterntaxis in der Nähe des Schulzentrums an der Ausfahrt des Schüler-Parkplatzes nur ein kurzer Rückstau entsteht und der Verkehrsablauf in diesem Bereich mit einer QSV B bewertet wird.

Im Planfall G besteht für die Elterntaxis nur eine ordnungsgemäße Haltemöglichkeit im Bereich des Schüler-Parkplatzes. Wenn alle Eltern darauf festgelegt werden, wird es auf der *Burgfeldsweide* zu einem hohen Verkehrsaufkommen und auf dem Schüler-Parkplatz zu langem Rückstau kommen. Für diesen Fall sollte in der *Burgfeldsweide* eine Rechtsabbiegespur vor dem Schüler-Parkplatz vorgesehen werden.

Durch das hohe Verkehrsaufkommen im Planfall G auf der *Burgfeldsweide* in Zu- und Abfahrt zur Morgenspitze wird der Knotenpunkt K3 (L 435 / *Burgfeldsweide*) stark belastet. Für die 15-Minuten-Spitze ergeben sich lange Rückstausituationen auf der L 435 aus Richtung Norden und in der *Burgfeldsweide* (siehe Tabelle 6). Um einen Verkehrszusammenbruch zu vermeiden, müsste dieser Knotenpunkt umgebaut und mit einer Lichtzeichenanlage ausgestattet werden. Alternativ wäre ein Umbau zu einem Kreisverkehrsplatz zu untersuchen.

Die Verkehrsbelastungen auf den zuführenden Straßen in den verschiedenen Planfällen sind den Tabellen 7 und 8 zu entnehmen. Aus den Tabellen wird deutlich, dass die Verkehrsstärken morgens stärker ausgeprägt sind als mittags. In der Beurteilung wird auf die Veränderungen morgens eingegangen.

- Die *Burgfeldsweide* verzeichnet gegenüber dem Analysezustand in allen Planfällen den stärksten Verkehrszuwachs. Dies wird durch die geplante Erschließung der Parkbereiche und des Schul-Busbahnhofs hervorgerufen. Eine geringere Belastung stellt sich ein, wenn in den Planfällen D, E und F die Elterntaxis ihre Kinder in einer Haltebucht in der Nähe des Schulzentrums aussteigen lassen.
- Beim *Graebeweg* wird im Planfall D die gleiche Verkehrsstärke erreicht wie bei der Analyse. Durch die Erweiterung des Schulzentrums wird der Gesamtverkehr zunehmen. Infolge der Sperrung der *Burgfeldsweide* für eine direkte Zufahrt aus dem

Graebeweg ist eine Fahrt über die *Paul-Erdniß-Straße* mit einem höheren Zeitaufwand verbunden. Daher werden einige die Fahrt über die L 435 vorziehen. In den Planfällen E und G ist eine Durchfahrt durch den *Graebeweg* gesperrt. Im Planfall F steigt die Verkehrsstärke durch die Sperrung der Zufahrt durch die *Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße* auf 247 Kfz/h morgens an. Dieser Anstieg wirft keine Verkehrsprobleme auf. Er ist mit der Funktion der Straße verträglich.

- Die Verkehrsbelastung in der *Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße* steigt im Planfall A auf ca. 500 Kfz/h. In diesem Trendprognosefall fahren auch noch die Busse durch die Straße. In den anderen Planfällen liegt die Verkehrsstärke unter der Analyse. Außerdem fahren keine Busse mehr durch die Straße. Die Sperrung der *Burgfeldsweide* wirkt sich positiv für die Anlieger aus.
- In der *Paul-Erdniß-Straße* wird das Verkehrsaufkommen durch die Sperrung der *Burgfeldsweide* in Höhe des *Graebeweges* stark steigen von 84 Kfz/h morgens in der Analyse auf 267 Kfz/h in den Planfällen D und F. Dafür fahren keine Busse mehr durch die Straße. Der Anstieg ist mit der Funktion der Straße als Wohnstraße verträglich.

Für die Einschätzung der Verträglichkeit wird die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RAST 06 [4] herangezogen, die für verschiedene Straßentypen vertretbare Belastungsstärken zuordnet:

- Wohnwege für Verkehrsstärken bis zu 150 Kfz/h,
- Wohnstraßen für Verkehrsstärken bis zu 400 Kfz/h und
- Wohnsammelstraßen (zweistreifig) für Verkehrsstärken 400 - 800 Kfz/h.

Tabelle 7: Verkehrsstärken an verschiedenen Querschnitten zur Spitzenstunde morgens 07:00-08:00 Uhr

Querschnitt	Burgfeldsweide		Graebeweg		Friedrich-W.-A.-Str.		Paul-Erdniß-Str.		Burgfeldsweide mit Haltebucht für Elterntaxis	
	Kfz/h	%	Kfz/h	%	Kfz/h	%	Kfz/h	%	Kfz/h	%
Analyse	114	100,0	83	100,0	329	100,0	84	100,0	-	-
Planfall A	598	524,6	146	175,9	499	151,7	62	73,8	-	-
Planfall B	699	613,2	19	22,9	104	31,6	62	73,8	-	-
Planfall C	624	547,4	2	2,4	53	16,1	55	65,5	-	-
Planfall D	624	547,4	81	97,6	188	57,1	267	317,9	408	-
Planfall E	624	547,4	0	0,0	242	73,6	242	288,1	432	-
Planfall F	624	547,4	247	297,6	26	7,9	267	317,9	432	-
Planfall G	624	547,4	2	2,4	0	0,0	0	0,0	-	-

Tabelle 8: Verkehrsstärken an verschiedenen Querschnitten zur Spitzenstunde
 mittags 13:00-14:00 Uhr

Querschnitt	Burgfeldsweide		Graebeweg		Friedrich-W.-A.-Str.		Paul-Erdniß-Str.		Burgfeldsweide mit Haltebucht für Elterntaxis	
	Kfz/h	%	Kfz/h	%	Kfz/h	%	Kfz/h	%	Kfz/h	%
Analyse	87	100,0	41	100,0	241	100,0	89	100,0	-	-
Planfall A	393	451,7	70	170,7	362	150,2	72	80,9	-	-
Planfall B	452	519,5	4	9,8	108	44,8	72	80,9	-	-
Planfall C	380	436,8	2	4,9	54	22,4	56	62,9	-	-
Planfall D	380	436,8	37	90,2	110	45,6	147	165,2	250	-
Planfall E	380	436,8	0	0,0	127	52,7	127	142,7	270	-
Planfall F	380	436,8	127	309,8	24	10,0	147	165,2	270	-
Planfall G	380	436,8	0	0,0	0	0,0	0	0,0	-	-

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Planfall D mit einer Haltebucht in der Nähe des Schulzentrums den günstigsten Planfall darstellt:

- Es stellen sich mit dem Umfeld verträgliche Verkehrsstärken ein.
- Der Verkehrsablauf auf der Burgfeldsweide, insbesondere auch beim Schüler-Parkplatz / Elternvorfahrt wird mit einer guten Verkehrsqualität QSV B bewertet.
- Der Verkehrsablauf am Knotenpunkt K3 (L 435/Burgfeldsweide) wird in der Morgenspitze (Kfz/15 Min.) nur mit einer Qualitätsstufe QSV E bewertet. Hintergrund sind die langen Wartezeiten für die Linkseinbieger in die L 435 in Richtung Süden. In der Mittagsspitze und im weiteren Verlauf des Tages ist ein guter Verkehrsablauf zu erwarten.

Der Verkehrsablauf am Knotenpunkt K3 (L 435 / *Burgfeldsweide*) sollte kritisch beobachtet werden, um rechtzeitig oder vorbeugend Maßnahmen zu ergreifen. Denkbar ist ein Ausbau zu einem Lichtsignal geregelten Knotenpunkt oder ein Umbau zu einem Kreisverkehrsplatz.

Auswirkungen auf die Straßen *Graf-Adolf-Straße*, *Die Drift*, *West-Contrescarpe* und *Dauestraße*

Um die gegenwärtige Situation zu erfassen, wurde am Donnerstag, 24. Januar 2019 eine Verkehrserhebung an den Knotenpunkten K4 (*Dauestraße / Die Drift*) und K5 (*Die Drift / West-Contrescarpe*) durchgeführt. Die Ergebnisse für die Spitzenstunden 7-8 Uhr, 13-14 Uhr und 16-17 Uhr sind den Anlagen 7, 8 und 9 zu entnehmen.

Die Querschnittsbelastungen sind morgens und mittags ungefähr gleich hoch. Dies ist ein Kennzeichen dafür, dass in dem Gebiet durchgehend Aktivitäten vorhanden sind.

Spitzenbelastungen durch Berufsverkehr sind nicht ausgeprägt.

Die Größe der Querschnittsbelastungen von deutlich unter 400 Kfz/h zeigt, dass diese mit der Funktion einer Wohnstraße verträglich ist.

Die Verlagerung der IGS zum neuen Standort an der *Burgfeldsweide* wird auch in diesem Gebiet zusätzlichen Verkehr erzeugen bzw. bisherige Fahrten vom alten Standort zum neuen verlagern.

Die Umlegungen zeigen, dass die Fahrten aus dem Gebiet zum Schulzentrum etwa hälftig über die L 435 und den *Graebeweg* erfolgen werden. Für den *Graebeweg* hat sich bei den neuen Planfällen keine Anhebung der Belastungen ergeben. Zusätzliche Fahrten über die L 435, die bisher nur sehr gering angenommen wurde, werden sich zukünftig dorthin verlagern.

Ergänzung der Verkehrsuntersuchung⁵

Zur Aufrechterhaltung des Stadtbusverkehrs im Bereich der Südstadt der Stadt Rinteln sieht die Verkehrsbetriebe Extertal GmbH die Notwendigkeit, auch weiterhin Fahrten im Taktverkehr auf der Achse *Burgfeldsweide / Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße* zu führen. Beziffert werden diese Fahrten mit 20 Bussen am Tag in der Zeit von 07:15 bis 17:30 Uhr.

Für die Führung des Stadtbusverkehrs liegen zwei Varianten vor die aus verkehrsplanerischer Sicht beide möglich und umsetzbar sind.

Variante 1 (V1) sieht die Zufahrt der VBE- Busse zur Schule über die *Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße / Paul-Erdniß-Straße / Burgfeldsweide* vor. Auf dieser Route steigt die Verkehrsbelastung am Tag insgesamt um die 20 Busfahrten gegenüber dem Planfall D. Die Abfahrt der VBE-Busse erfolgt von der *Burgfeldsweide* über eine Busschleuse oder etwas Vergleichbares bzw. infolge einer verkehrsregelnden Maßnahme direkt zur *Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße*. Da die Zufahrten und die Abfahrten der 20 Busse über die *Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße* führen, steigt hier der Tagesverkehr um insgesamt 40 Busfahrten im Vergleich zum Planfall D.

Variante 2 (V2) geht weiter von den Randbedingungen des Planfalles D aus. Die *Burgfeldsweide* ist in Höhe des *Graebeweges* gesperrt, dafür wird aber die *Paul-Erdniß-Straße* in West-Ost-Richtung für den VBE-Busverkehr freigegeben. Die 20 VBE-Buszufahrten und die 20 VBE-Busabfahrten zu und von der Schule erfolgen als Zufahrt auf der Route *Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße / Paul-Erdniß-Straße / Burgfeldsweide* und als Abfahrt auf der Route *Burgfeldsweide / Paul-Erdniß-Straße / Friedrich-*

⁵ Zusammenfassung Verkehrsuntersuchung für den geplanten Neubau der IGS Rinteln, Verfasser: NEUMANN Engineering Consultants GmbH, 06.06.2019

Wilhelm-Ande-Straße. Auf allen Straßenzügen steigt der Tagesverkehr gegenüber dem Planfall D um die 40 VBE-Busfahrten in Zu- und Abfahrt zu und von der Schule.

Der durch die geänderte Führung auftretende Busverkehr stellt keine zusätzliche Verkehrsmenge dar, sondern verlagert geringe Busverkehrsmengen von der *Landesstraße L435 / Burgfeldsweide* auf die Straßenzüge *Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße* und *Paul-Erdniß-Straße*. Die Verkehrsverlagerungen in den Spitzenstunden sind mit 6 bis 12 Busfahrten so gering, dass sie sich nicht auf die Verkehrsqualität auswirken.

Die nachfolgenden Tabellen geben die Querschnittsbelastungen ausgewählter Straßenquerschnitte in den einzelnen Planfällen wieder. Die Tabelle 1 für die Spitzenstunde morgens und die Tabelle 2 für die Spitzenstunde mittags.

Tabelle 1: Verkehrsbelastungen an ausgewählten Querschnitten zur Spitzenstunde morgens 07:00 bis 08:00 Uhr

Planfall	Burgfeldsweide		Graebeweg		Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße		Paul-Erdniß-Straße	
	[Kfz/h]	[%]	[Kfz/h]	[%]	[Kfz/h]	[%]	[Kfz/h]	[%]
Analyse	114 (20)	100,0	83 (0)	100,0	329 (21)	100,0	84 (1)	100,0
Prognosen mit IGS								
Planfall D	624 (42)	547,4	81 (0)	97,6	188 (0)	57,1	267 (0)	317,9
Planfall D-V1	618 (36)	542,1	81 (0)	97,6	200 (12)	60,8	273 (6)	325,0
Planfall D-V2	624 (42)	547,4	81 (0)	97,6	200 (12)	60,8	279 (12)	332,1

() = Schwerverkehr / Busse

Die Tabelle 1 zeigt den starken Verkehrsanstieg auf der *Burgfeldsweide* die dafür vorgesehen ist den Verkehr der beiden Schulen aufzunehmen (Planfall D). Mit den Varianten Planfall D-V1 und Planfall D-V2 ändert sich kaum etwas.

Bezogen auf den *Graebeweg* sind geringe Entlastungen trotz zusätzlicher Schule festzustellen. Für den *Graebeweg* ist in allen Planfällen die Einfahrt in Süd-Nord-Richtung verboten.

In der *Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße* reduziert sich der Verkehr um ca. 40% trotz einer zusätzlichen Schule und trotz des verbleibenden Stadtbusverkehrs. Sowohl der Individualverkehr als auch der Schwerverkehr nehmen gegenüber der Analyse ab.

In der *Paul-Erdniß-Straße* wird der Verkehr zunehmen. Der aus Osten kommende Verkehr zur Schule muss über die *Paul-Erdniß-Straße* geführt werden, um zur *Burgfeldsweide* und den dort angelegten Parkplätzen zu gelangen. In absoluten Zahlen ist die Verkehrsbelastung in

der Spitzenstunde am Morgen von deutlich unter 300 Kfz/h jedoch als gering zu bezeichnen, zumal der Verkehr in den übrigen Stunden des Tages wieder deutlich zurückgehen wird. Dies zeigt auch die Tabelle 2 für die Spitzenstunde am Mittag. In der Spitzenstunde am Mittag hat sich die Verkehrsbelastung in der *Paul-Erdniß-Straße* bereits fast halbiert.

Tabelle 2: Verkehrsbelastungen an ausgewählten Querschnitten zur Spitzenstunde mittags 13:00 bis 14:00 Uhr

Planfall	Burgfeldsweide		Graebeweg		Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße		Paul-Erdniß-Straße	
	[Kfz/h]	[%]	[Kfz/h]	[%]	[Kfz/h]	[%]	[Kfz/h]	[%]
Analyse	87 (6)	100,0	41 (0)	100,0	241 (16)	100,0	89 (6)	100,0
Prognosen mit IGS								
Planfall D	380 (28)	436,8	37 (0)	90,2	110 (0)	45,6	147 (0)	165,2
Planfall D-V1	374 (22)	429,9	37 (0)	90,2	122 (12)	50,6	153 (6)	171,9
Planfall D-V2	380 (28)	436,8	37 (0)	90,2	122 (12)	50,6	159 (12)	178,7

() = Schwerverkehr / Busse

Für die Tabelle 2 gelten die gleichen Aussagen wie sie für die Tabelle 1 formuliert sind. Insgesamt sind die Verkehrsbelastungen aber teils deutlich geringer als am Morgen.

Folgende Punkte werden festgehalten:

- Um den Bereich der Südstadt auch in Zukunft mit dem VBE-Stadtbusverkehr zu versorgen, sind sowohl die Variante 1 (V1) als auch die Variante 2 (V2) im Planfall D geeignet.
- Aus verkehrsplanerischer Sicht ist der Variante 1 (V1) der Vorzug zu geben, da diese Variante die *Paul-Erdniß-Straße* und auch die *Burgfeldsweide* weniger belasten.
- Gegenüber dem ursprünglichen Planfall D gibt es nur sehr geringe Veränderungen bei den Verkehrszu- und Verkehrsabnahmen durch die Verkehrsverlagerung des Stadtbusverkehrs der VBE. Die Verkehrsqualität ändert sich gegenüber dem ursprünglichen Planfall D nicht.
- Trotz der Ansiedlung der IGS auf dem Gelände des Ernestinum Gymnasiums bleibt die Verkehrsbelastung im *Graebeweg* auf dem Niveau der Analyse. In der *Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße* nimmt die Verkehrsbelastung um ca. 40% ab, wobei sich hier auch die Verkehrsbelastung durch Schwerverkehr/Busse deutlich reduziert. In der *Paul-Erdniß-Straße* wird der Verkehr zunehmen. Mit einer Verkehrsbelastung von deutlich unter 300 Kfz in der Spitzenstunde, ist die Verkehrsbelastung jedoch als mit dem Umfeld verträglich einzustufen.

5.11 Schallgutachten

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung (vgl. Kap. 5.10) ist durch Dipl.-Ing. Bernd Azpadin, Hannover eine schalltechnische Untersuchung (18.02.2019) erarbeitet worden.

Das Gutachten kann bei der Stadt Rinteln eingesehen werden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass aus der Planung keine rechtsrelevanten Ansprüche auf Lärmvorsorgemaßnahmen bei den nächsten betroffenen Wohngebäuden entstehen. Festsetzungen zum Schallschutz sind nicht erforderlich. Nachfolgend ist das Schallgutachten⁶ zusammenfassend dargestellt.

Betrachtet wurde dabei der Planfall D, der zur Verbesserung der Situation und zur Entlastung der Anlieger die Schließung der Durchfahrt zur *Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße* und die künftige gebündelte Führung des Verkehrs über die *Burgfeldsweide* und die L 435 vorsieht. Für das weitere Planungsverfahren waren die durch den Neubau der getrennten Parkplätze für Lehrer und Schüler sowie die Elterntaxis und einer separaten Busschleife mit Haltestellen entstehenden Auswirkungen auf die Lärmsituation in der Nachbarschaft zu untersuchen. Die schalltechnische Untersuchung gibt Auskunft darüber, inwieweit die angrenzenden schutzwürdigen Gebiete durch Verkehrslärmimmissionen betroffen sein werden und welche Maßnahmen zum Lärmschutz (Lärmvorsorge) ggf. durchzuführen sind. Dazu wurde die an den Planungsbereich angrenzende Wohnbebauung betrachtet, die von den Lärmeinwirkungen am ehesten betroffen sein könnte.

Gesetzliche Grundlagen zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sind die §§ 41 und 42 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15.03.1974 in der Fassung vom 17.05.2013 (veröffentlicht: Bundesgesetzblatt (BGBl) I S. 1274). In der Verkehrslärmschutzverordnung sind die lärmschutzauslösenden Kriterien festgelegt, wie die Definition der wesentlichen Änderung, die zu beachtenden Immissionsgrenzwerte und die Einstufung betroffener Bebauung in eine Gebietskategorie.

Nach § 41 (1) BImSchG muss beim Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße sichergestellt werden, dass durch Verkehrsgerausche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (aktiver Lärmschutz). Dies gilt nach § 41 Abs. 2 BImSchG jedoch nicht, wenn die straßenseitigen Schutzmaßnahmen nicht im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

Kann eine bauliche Nutzung mit aktivem Lärmschutz nicht oder nicht ausreichend geschützt werden, so besteht für den Eigentümer des betroffenen Gebäudes nach § 42 BImSchG ein Anspruch auf Entschädigung für Lärmschutzmaßnahmen an den betroffenen baulichen

⁶ Schalltechnische Untersuchung für die Maßnahme Änderung Bebauungsplan „Schulzentrum“
Neubau IGS Rinteln – Verkehrsanlagen, Verfasser Dipl.-Ing. Bernd Azpadin, 18.02.2019

Anlagen in Höhe der erbrachten notwendigen Aufwendungen (passiver Lärmschutz), sofern die in der Verkehrslärmschutzverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Im vorliegenden Fall wird eine Parkplatzfläche erheblich erweitert und die zugehörigen schulbezogenen Verkehrsströme und damit Lärmquellen verlagert. Damit handelt es sich um einen erheblichen baulichen Eingriff, sodass gemäß § 1 Abs 1 Nr. 2 der Verkehrslärmschutzverordnung eine wesentliche Änderung nachzuweisen ist und die Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 zu beachten sind. Damit unterliegt die schalltechnische Beurteilung den gleichen Kriterien, die auch für sonstige Straßenbauprojekte gelten.

Für die schalltechnische Untersuchung und den Nachweis der wesentlichen Änderung waren nur die schulbezogenen Verkehre für die Zustände vor und nach dem Umbau zu Grunde zu legen.

Die Verkehrsdaten wurden einem durch die Ingenieurbüros Neumann / Fornaschon erstellten Verkehrsgutachten aus dem Februar 2019 entnommen.

Im Prognosezustand sind alle Verkehre auf der *Buschfeldsweide* gebündelt. Lediglich bei den Elterntaxis wurde angenommen, dass sich die Zufahrten wegen zu großem Andrang in der für sie vorgesehenen Umfahrt auf dem Schülerparkplatz teilweise auf die *Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße / Paul-Erdniß-Straße* verlagern.

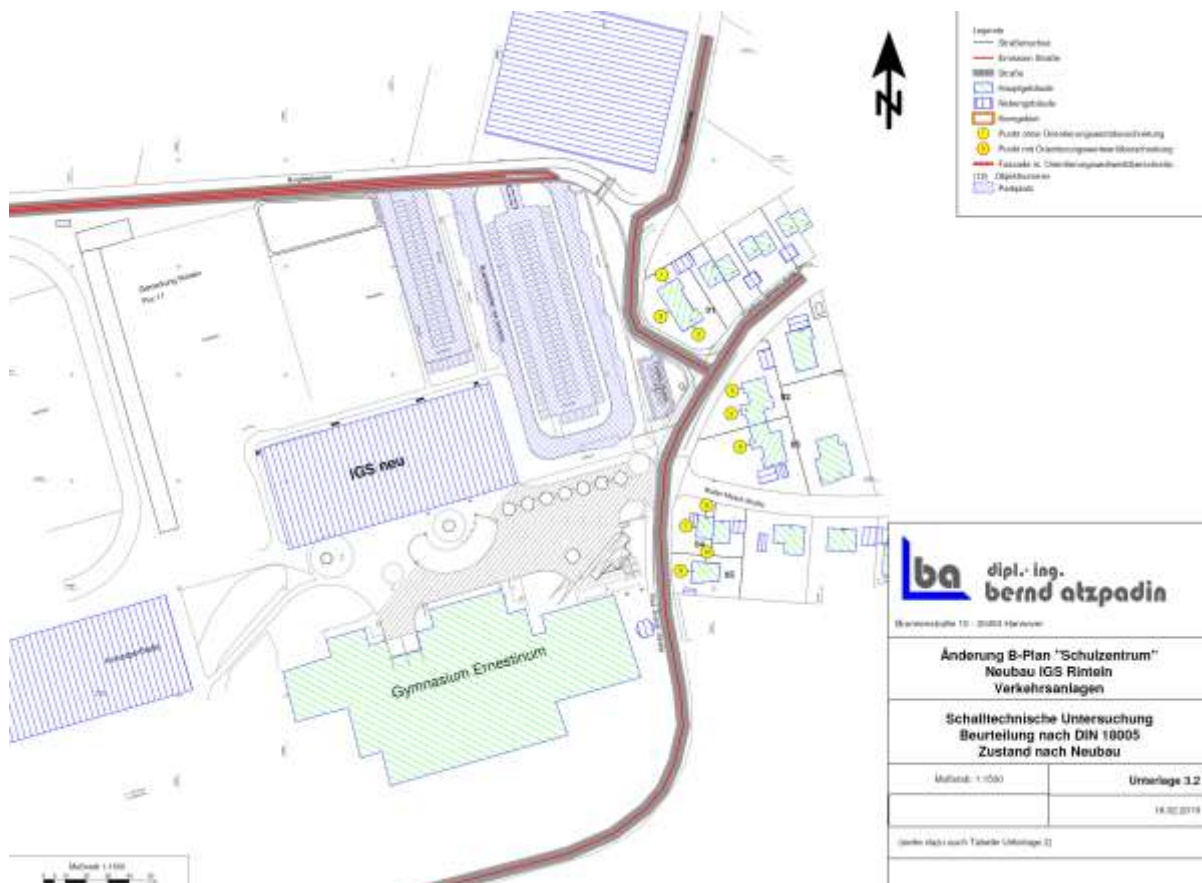


Abb. 12: Lageplan zur schalltechnischen Untersuchung

(Quelle: Dipl.-Ing. Bernd Azpadin, 18.02.2019)

Für alle Straßen wurde gutachterlich eine gefahrene Geschwindigkeit von 30 km/h angenommen. Der Korrekturwert für die Straßenoberfläche ist gemäß ARS 14/1991 des BMV vom 25.04.1991 abhängig von der zulässigen Geschwindigkeit mit 0 dB (A) anzusetzen. Dies gilt für bituminöse Beläge ohne Absplittung. Aus allen Lärmemissionen wurde der tägliche Mittelwert ermittelt. Da der Schulbetrieb und damit auch der Individual- und Busverkehr nur zur Tageszeit stattfindet, wurde auch nur diese betrachtet. Allgemeiner Verkehr wurde nicht betrachtet.

Für die Feststellung, ob eine wesentliche Änderung vorliegt, war zunächst die durch die Verlagerung der Emissionsorte hervorgerufenen Änderungen der Beurteilungspegel zu errechnen. Die Beurteilungspegel (Mittelungspegel, hier nur tags) wurden für die in den schalltechnischen Lageplänen (nachfolgender Plan) gekennzeichneten und mit Nummern versehenen Objekte (= Wohngebäude und Schule) berechnet. Aus dem Lageplan kann das zu jedem Immissionsort zugehörige Gebäude anhand der Objekt Nummer ermittelt werden. Die Berechnungsnummern beziehen sich auf die Gebäudeseiten. Es wurden sowohl für den vorhandenen als auch für den künftigen Zustand die Beurteilungspegel an den ggf. betroffenen Gebäuden berechnet und die Veränderung ermittelt.

Die ermittelten Differenzen der Beurteilungspegel vor und nach dem Umbau weisen wegen des Wegrückens der wesentlichen Lärmquellen an den meisten Immissionsorten Abminderungen von bis zu -7,4 dB(A) auf. Lediglich bei den Immissionsorten am südlichen Bereich der *Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße* (Objekte 4 und 5) erhöhen sich die Beurteilungspegel um bis zu 4,3 dB(A), bedingt durch die angenommene teilweise Verlagerung der Elterntaxi in diesen Bereich. Damit wäre bei diesen Immissionsorten ein Kriterium für den Nachweis einer wesentlichen Änderung erfüllt. Mit Beurteilungspegeln von jedoch nur max. 47 dB(A) wird jedoch das zweite Kriterium, eine Überschreitung des Immissionsgrenzwerts (hier 59 dB(A) am Tag) nicht erfüllt (Ergebnisse siehe nachfolgende Tabelle).

Zusammenfassend wurde gutachterlich festgestellt, dass durch den Bau der IGS und die damit verbundene Verlagerung der Parkplätze und Fahrbeziehungen keine rechtsrelevanten Ansprüche auf Lärmvorsorgemaßnahmen bei den nächsten betroffenen Wohngebäuden entstehen.

Durch die Sperrung der Anbindung der *Burgfeldsweide* an die *Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße* wird der Verkehr aus diesem Bereich verlagert und damit die Belastung der Anwohner gemindert. Dadurch entstehen auch keine Mehrbelastungen an anderer Stelle.

Grundsätzlich ist zu bedenken, dass die Belastungen im Wesentlichen nur zu Beginn und Ende des Schulbetriebs stattfinden und während der restlichen Tageszeit die durch Verkehr erzeugte Lärmsituation der eines Wohngebiets entspricht.

Schalltechnische Untersuchung wesentliche Änderung	Änderung Bebauungsplan "Schulzentrum" Neubau IGS Rinteln Berechnungsergebnisse Verkehrsanlagen	Unterlage 2
--	--	-------------

Ber. Nr.	Straßenname	HNr.	HFront	SW	Lm,alt		Lm,neu		Differenz alt/neu		wesentliche Änderung	Anspruch passiv Tag	
					Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Objekt 01 Gebietsnutzung: WA IGW tags/nachts: 59 / 49dB(A)													
1	Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße	42	NW	EG	51	0	43	0	-7,4	0,0	nein	---	
1				1.OG	50	0	44	0	-6,9	0,0	nein	---	
2			SO	EG	53	0	47	0	-5,6	0,0	nein	---	
2				1.OG	53	0	48	0	-4,8	0,0	nein	---	
3			SW	EG	53	0	47	0	-6,2	0,0	nein	---	
3				1.OG	54	0	48	0	-5,4	0,0	nein	---	
Objekt 02 Gebietsnutzung: WA IGW tags/nachts: 59 / 49dB(A)													
4	Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße	23	W	EG	51	0	46	0	-4,9	0,0	nein	---	
4				1.OG	51	0	47	0	-4,5	0,0	nein	---	
4				2.OG	51	0	47	0	-4,0	0,0	nein	---	
5				EG	53	0	47	0	-5,7	0,0	nein	---	
5				1.OG	53	0	48	0	-5,4	0,0	nein	---	
5				2.OG	53	0	48	0	-4,9	0,0	nein	---	
Objekt 03 Gebietsnutzung: WA IGW tags/nachts: 59 / 49dB(A)													
6	Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße	25	W	EG	47	0	43	0	-3,4	0,0	nein	---	
6				1.OG	48	0	45	0	-3,6	0,0	nein	---	
6				2.OG	49	0	46	0	-3,3	0,0	nein	---	
Objekt 04 Gebietsnutzung: WA IGW tags/nachts: 59 / 49dB(A)													
7	Walter-Maaks-Straße	19	W	EG	37	0	40	0	3,0	0,0	ja	---	
7				1.OG	45	0	47	0	1,4	0,0	nein	---	
8			N	EG	45	0	43	0	-2,1	0,0	nein	---	
8				1.OG	46	0	44	0	-2,0	0,0	nein	---	
Objekt 05 Gebietsnutzung: WA IGW tags/nachts: 59 / 49dB(A)													
9	Paul-Erdniß-Straße	2	W	EG	43	0	47	0	4,3	0,0	ja	---	
9				1.OG	43	0	47	0	4,1	0,0	ja	---	
10			N	EG	40	0	41	0	1,6	0,0	nein	---	
10				1.OG	42	0	43	0	1,2	0,0	nein	---	

Ergänzung des Schallgutachtens⁷

Nach Auslegung der letzten Fassung des Bebauungsplans zum Neubau der IGS Rinteln meldeten sich die Verkehrsbetriebe Extertal GmbH (VBE) als mit mehreren Linien an den Schülerverkehren Beteiligter zu Wort. Die VBE bezogen sich auf den geplanten Wegfall der Fahrten über die *Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße* zum neuen Busbahnhof bei Verwirklichung der Planungsvariante D. Sie verwiesen darauf, dass ihre Linien „durch den Taktverkehr einen eindeutigen Stadtbuscharakter haben und es zur Aufrechterhaltung des ÖPNV-Angebots in der Stadt Rinteln und den Ortsteilen erforderlich ist, auch weiterhin die Haltestellen ... (die über die *Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße* zu erreichen sind) ... zu bedienen“. Eine Aufrechterhaltung des Stadtverkehrs, insbesondere im Bereich der Südstadt wäre bei einer ausschließlichen Linienführung über die Westumgehung nicht mehr gegeben. Daher wurden auf Basis des Planfalls D weitere zwei Varianten zunächst verkehrsgutachterlich (vgl. 5.10) untersucht.

⁷ Schalltechnische Untersuchung für die Maßnahme Änderung Bebauungsplan „Schulzentrum“, Ergänzung, Verfasser Dipl.-Ing. Bernd Azpadin, 14.06.2019

Ergänzend wurden dann drei Varianten schalltechnisch betrachtet:

- Variante D1:** Führung der betroffenen Buslinien in beiden Richtungen über die *Paul-Erdniß-Straße* und die *Burgfeldsweide* zum neuen Busbahnhof an der IGS bei Sperrung der Durchfahrt *Burgfeldsweide/Graebeweg*. (entspricht der bisherigen Variante D).
- Variante D2:** Einrichtung einer Busschleuse oder einer vergleichbaren Maßnahme an der Sperrstelle in Richtung *Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße* mit Freigabe für den in diese Richtung vom Busbahnhof abfahrenden Busverkehr.
- Variante D3:** Nutzung der Busschleuse oder einer vergleichbaren Maßnahme in beiden Richtungen mit direkt zu- und abfahrendem Verkehr.

Dem Vergleich der durch den schulbezogenen Verkehr erzeugten Lärmauswirkungen dieser Planungsvarianten auf die Nachbarschaft widmet sich diese ergänzende schalltechnische Untersuchung.

An den Daten zum schulbezogenen Verkehr durch PKW veränderte sich nichts. Die Anzahl der An- und Abfahrten der den neuen Busbahnhof anfahrenen Linien der Verkehrsbetriebe wurden anhand der aktuellen Fahrpläne ermittelt. Differenzen zwischen der Anzahl an- und abfahrender Busse wurden mit „Betriebsfahrten“ ausgeglichen. Danach fahren 88 Busse den Busbahnhof sowohl von der Westumgehung über die *Burgfeldsweide* als auch über die *Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße* in der Zeit von 6 bis 17 Uhr an und verlassen ihn wieder in diesen Richtungen. Für die schalltechnischen Berechnungen wird die Zahl der Busse über den genannten Zeitraum gemittelt. Allgemeiner Verkehr wird weiterhin nicht betrachtet. Die Anzahl der schalltechnisch zugrunde gelegten Busfahrten liegt damit höher, als es zur Aufrechterhaltung des Stadtbusverkehrs überhaupt notwendig wäre. Geplant sind tatsächlich nur 20 Busse, was 40 Fahrten entspricht.

Für die Feststellung, ob eine wesentliche Änderung vorliegt, sind zunächst die durch die Verlagerung der Emissionsorte hervorgerufenen Änderungen der Beurteilungspegel an den ausgewählten Immissionsorten (Objekte) zu berechnen.

Die Beurteilungspegel (Mittelungspegel, hier nur tags) wurden für die in den schalltechnischen Lageplänen gekennzeichneten und mit Nummern versehenen Objekten (= Wohngebäude) berechnet (siehe Abb. 12). Es wurden sowohl für den vorhandenen als auch für den künftigen Zustand die Beurteilungspegel an den ausgewählten Gebäuden berechnet und die Veränderung für jede Planungsvariante ermittelt.

- Variante D1** Die ermittelten Differenzen der Beurteilungspegel vor und nach dem Umbau weisen wegen des Wegrückens der wesentlichen Lärmquellen an den nördlichen Immissionsorten (Objekt 1) Abminderungen von bis zu -7 dB(A) auf. Bei den südlich davon gelegenen Gebäuden (Objekte 2-3) erhöhen sich die Beurteilungspegel um bis zu 2 dB(A) bzw. um 3-8 dB(A) (Objekte 4-5), bedingt durch die angenommene teilweise Verlagerung der Elterntaxis in diesen

Bereich sowie die Führung aller stadtverkehrsbezogenen Buslinien über die *Paul-Erdniß-Straße*. Damit wäre bei den Objekten 4 und 5 ein Kriterium für den Nachweis einer wesentlichen Änderung erfüllt. Mit Beurteilungspegeln von max. 55 dB(A) wird jedoch das zweite Kriterium, eine Überschreitung des Immissionsgrenzwerts (hier 59 dB(A) am Tag) nicht erfüllt.

Variante D2 Durch die Anlage einer Busschleuse oder einer vergleichbaren Maßnahme für einen Teil des Busverkehrs in Richtung *Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße* weisen die ermittelten Differenzen der Beurteilungspegel vor und nach dem Umbau an den nördlichen Gebäuden (Objekte 1-2) nur geringe Pegelabminderungen von 1-2 dB(A) auf, während bei Objekt 3 keine Änderung stattfindet. An den südlichen Gebäuden (Objekte 4-5) erhöhen sich die Beurteilungspegel um bis zu 6 dB(A). Damit wäre auch bei diesen Immissionsorten das erste Kriterium für den Nachweis einer wesentlichen Änderung erfüllt. Mit Beurteilungspegeln von jedoch nur max. 54 dB(A) wird jedoch das zweite Kriterium, eine Überschreitung des Immissionsgrenzwerts (hier 59 dB(A) am Tag) nicht erfüllt.

Variante D3 Durch die Anlage einer Busschleuse oder einer vergleichbaren Maßnahme für beide Richtungen erhöht sich für die Bewohner des Objekts 1 der Beurteilungspegel geringfügig um bis zu 1 dB(A). An den Gebäuden der Objekte 2 und 3 vermindern sich die Beurteilungspegel um bis 2 dB(A). Beim Objekt 4 erhöhen sich die Pegel an der Westseite um 2 dB(A), während an der Nordseite eine Abminderung um 1 dB(A) stattfindet. Lediglich am Objekt 5 erhöhen sich die Pegel um 2 bzw. 3 dB(A). Damit wäre hier nur für die Westseite das Kriterium für den Nachweis einer wesentlichen Änderung erfüllt. Mit Beurteilungspegeln von nur max. 50 dB(A) wird jedoch das zweite Kriterium, eine Überschreitung des Immissionsgrenzwerts (hier 59 dB(A) am Tag) auch hier nicht erfüllt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch den Bau der IGS und des neuen Busbahnhofs und die damit verbundene Verlagerung der Parkplätze und Fahrbeziehungen des schulbezogenen PKW-Verkehrs und der Busse keine rechtsrelevanten Ansprüche auf Lärmvorsorgemaßnahmen bei den nächsten betroffenen Wohngebäuden - bei keiner der betrachteten Planungsvarianten - entstehen. Gleichwohl unterscheiden sich die Ergebnisse bei den verschiedenen Varianten zumindest zahlenmäßig. Entlastungen treten eher bei den nördlichen Gebäuden auf, während die südlichen mehr von einer Erhöhung der Lärmpegel betroffen wären. Da im Allgemeinen eine Pegeländerung erst ab 3 dB(A) hörbar wird, wären die Bewohner der südlichen Gebäude bei den Varianten D1 und D2 eher von einer (zwar rechtlich nicht relevanten, aber doch spürbaren) Erhöhung der Lärmpegel betroffen. Bei Variante D3 wären die Änderungen kaum wahrnehmbar. Grundsätzlich ist jedoch zu bedenken, dass es sich bei den in dieser Untersuchung ermittelten Werten richtliniengemäß um Mittelungswerte handelt, aber die Belastungen im Wesentlichen nur zu Beginn und Ende des Schulbetriebs stattfinden und während der restlichen Tageszeit die durch Verkehr erzeugte Lärmsituation der eines Wohngebiets entspricht. In der nachfolgenden Tabelle ist das Ergebnis für die Variante D2 abgebildet, welche dem durch den Verkehrsgutachter favorisierten Planfall D-V1 (Einbau einer Busschleuse oder einer vergleichbaren Maßnahme) entspricht.

schalltechnische Untersuchung wesentliche Änderung Änderung Bebauungsplan "Schulzentrum" Neubau IGS Rinteln Berechnungsergebnisse Verkehrsanlagen Var D2 Unterlage E 2.2												
Ber. Nr.	Straßenname	HNr.	HFront	SW	Lm,alt Tag Nacht in dB(A)		Lm,neu Tag Nacht in dB(A)		Differenz alt/neu Tag Nacht in dB(A)		wesentliche Änderung	Anspruch passiv Tag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Objekt 01 Gebietsnutzung: WA IGW tags/nachts: 59 / 49dB(A)												
1	Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße	42	NW	EG	52	0	50	0	-1,5	0,0	nein	---
1				1.OG	52	0	50	0	-1,4	0,0	nein	---
2			SO	EG	54	0	53	0	-0,4	0,0	nein	---
2				1.OG	54	0	54	0	-0,1	0,0	nein	---
3				SW	EG	54	0	53	0	-1,7	0,0	nein
3	1.OG	55	0		53	0	-1,5	0,0	nein	---		
Objekt 02 Gebietsnutzung: WA IGW tags/nachts: 59 / 49dB(A)												
4	Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße	23	W	EG	52	0	51	0	-0,7	0,0	nein	---
4				1.OG	53	0	52	0	-0,4	0,0	nein	---
4				2.OG	53	0	52	0	-0,3	0,0	nein	---
5				EG	54	0	54	0	-0,3	0,0	nein	---
5				1.OG	54	0	54	0	-0,3	0,0	nein	---
5	2.OG	54	0	54	0	-0,2	0,0	nein	---			
Objekt 03 Gebietsnutzung: WA IGW tags/nachts: 59 / 49dB(A)												
6	Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße	25	W	EG	48	0	48	0	0,0	0,0	nein	---
6				1.OG	50	0	50	0	-0,1	0,0	nein	---
6				2.OG	50	0	50	0	0,1	0,0	nein	---
Objekt 04 Gebietsnutzung: WA IGW tags/nachts: 59 / 49dB(A)												
7	Walter-Maaks-Straße	19	W	EG	40	0	45	0	5,2	0,0	ja	---
7				1.OG	48	0	52	0	4,2	0,0	ja	---
8			N	EG	47	0	48	0	1,3	0,0	nein	---
8				1.OG	48	0	49	0	1,5	0,0	nein	---
Objekt 05 Gebietsnutzung: WA IGW tags/nachts: 59 / 49dB(A)												
9	Paul-Erdniß-Straße	2	W	EG	47	0	53	0	5,7	0,0	ja	---
9				1.OG	47	0	53	0	5,6	0,0	ja	---
10			N	EG	42	0	47	0	4,3	0,0	ja	---
10				1.OG	44	0	48	0	3,9	0,0	ja	---

5.12 Freianlagenplanung

Aufbauend auf der Architektenplanung von Bez + Kock und die Ingenieurplanung des Büros Kirchner und mit Beteiligung der Schulen wurde durch das Landschaftsplanungsbüro Früh ein Entwurf der Außenanlage erstellt. Bei der Außenanlagenplanung wurden die Vorgaben des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags berücksichtigt.

Der neu gestaltete Schulhof zwischen dem bestehenden Gymnasium und der geplanten IGS gliedert sich optisch in zwei getrennte Bereiche mit einer „Plaza“ als verbindendes Element. Es sind verschiedene Spiel-, Bewegungs- und Kommunikationsangebote vorgesehen.

Östlich und nördlich sind die Parkplätze und Bushaltestellen geplant. Dort fahren auch die sogenannten Elterntaxis den Schulkomplex an. Nördlich des IGS-Neubaus sind weiterhin drei Volleyballfelder bzw. Kleinspielfelder und zwei Beachvolleyballfelder vorgesehen.

Es sollen verschiedenen Großbäume erhalten bleiben. Insgesamt ist eine große Zahl von Neuanpflanzungen vorgesehen. Dabei sollen diese überwiegend als lineare Strukturen erfolgen, um den Belangen des Artenschutzes Rechnung zu tragen.

Die Abbildung 13 (Entwurf Freianlagen) soll einen Eindruck von der zukünftigen städtebaulichen und räumlichen Situation vermitteln. Der Außenanlagenplan befindet sich noch in der finalen Abstimmung mit den Betroffenen.



Abb. 13: Entwurf Freianlagen (Vorabzug)
Quelle: Früh Landschaftsplanung, 08.02.2019

5.13 Landschaftspflegerischer Begleitplan zu Regelung des Landschaftseingriffs

Da bei der Bauleitplanung die Eingriffsregelung anzuwenden ist, wurde im Februar 2019 durch das Büro ILEX ein landschaftspflegerischer Begleitplan zur Regelung des Landschaftseingriffs erarbeitet. Diese gutachterliche Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das mit der Bebauungsplanänderung planungsrechtlich abgesicherte Bauvorhaben rechnerisch im Biotopbestand 810 Werteinheiten (WE) und im Bodenbestand 10.460 WE Verluste verursacht werden (Summe rd. 11.270 WE). Außerdem ist ein Ausgleich für 600 m³ Verluste im Retentionsraum des Überschwemmungsgebiets der Weser zu schaffen (vgl. Kap.5.4). Diese Eingriffe können im Bereich der Schulbetriebsflächen nicht vermieden werden und erfordern externe Kompensationsmaßnahmen.

Zur Kompensation der Eingriffe muss auf ein externes, im Eigentum des Landkreises Schaumburg liegendes Grundstück, zurückgegriffen werden. Dort wird eine entsprechende Kompensationsmaßnahme angelegt. Der landschaftspflegerischer Begleitplan zur Regelung des Landschaftseingriffs kann bei der Stadt Rinteln eingehen werden. Er bildet die Grundlage zur Abhandlung der bauleitplanerischen Eingriffsregelung im Kap. 9.

5.14 Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte und Kampfmittel

Gemäß dem Auszug aus dem Altlastenkataster des Landkreises Schaumburg ist für den betreffenden Bereich kein Eintrag vorhanden.

Mit Datum vom 28.02.2019 liegt eine Kampfmittelrisikoprüfung durch kombinierte Luftbild- und Aktenauswertung (Stufe 1: Kampfmittelvorerkundung) vor. Das Gutachten liefert Erkenntnisse über eine mögliche Belastung mit Kampfmitteln. Die Auswertung stützt sich auf 32 Luftaufnahmen vom 09.05.1944 bis 05.10.1945 sowie schriftliche Quellen und führt zu dem Ergebnis, dass „Im Projektgebiet „Rinteln, Neubau IGS, erweitertes Untersuchungsgebiet“ keine potentielle Kampfmittelbelastung ermittelt werden konnte. Gemäß Arbeitshilfen Kampfmittelräumung besteht kein weiterer Handlungsbedarf (KATEGORIE 1). Das Gutachten kann bei der Stadt Rinteln eingesehen werden.

5.15 Zustand des Plangebiets und sonstige Rahmenbedingungen

Das Plangebiet umfasst den Bereich nördlich des Ernestinums, der aktuell als Schulhof für das Gymnasium, Parkplatz und Sportanlage genutzt wird. Die vorhandenen Bäume bzw. Gehölzstrukturen nördlich und südlich des Ernestinums stellen ein Vogel- und Fledermaushabitat dar. Ein Großteil der Bäume nördlich des Ernestinums muss für den Neubau und die Neugestaltung des Schulhofs gefällt werden. Durch Neupflanzungen werden die Verluste jedoch zahlenmäßig mehr als ausgeglichen.

Die Parkanlage südlich des Ernestinums ist von der Planung nicht betroffen.

Wertvolle und nach BNatSchG geschützte Biotope oder Flächen (NSG, LSG, ND, besonders geschützte Biotope nach § 30 oder Natura 2000) befinden sich nicht im Plangebiet. Im Plangebiet sind auch keine geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten bekannt.

Durch die direkte Anbindung an die bebaute Ortslage hat das Plangebiet keine besondere Bedeutung für den Biotopverbund oder die Biotopvernetzung.

Die Stadt Rinteln besitzt keine Baumschutzsatzung, die zu beachten wäre.

Im Plangebiet bestehen keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt derzeit über die öffentlichen Straßen *Burgfeldsweide* und *Paul-Erdniß-Straße*. Großräumiger betrachtet fließt der Zu- und Abfahrtsverkehr aktuell sowohl über die Landesstraße 435 als auch durch das westlich angrenzende Wohngebiet. Im Zuge des IGS-Neubaus soll die unter im Kap. 5.10 beschriebene Verkehrsführung durch entsprechende Maßnahmen und Beschilderungen umgesetzt werden.

6 Städtebauliches Konzept, Ziele und Zwecke der Planung

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 soll insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung und unter Beachtung der Belange des Umwelt- und Artenschutzes erfolgen.

Übergeordnete Zielsetzung des Schulträgers ist es, verschiedene schulische Angebote an einem Standort zu bündeln, um Synergieeffekte beispielsweise bei der öffentlichen Schülerbeförderung, der gemeinschaftlichen Nutzung von Angeboten und Einrichtungen zu erreichen und vor dem Hintergrund der sich auf Landesebene regelmäßig verändernden Bildungspolitik eine maximale Flexibilität zu gewährleisten.

Mit der Verlagerung der IGS eröffnen sich für den bisherigen innerstädtischen Schulstandort neue Entwicklungsmöglichkeiten, wie beispielweise die Verbesserung der Angebote für innerstädtisches Wohnen. So stellt der IGS-Neubau auch eine Chance für die städtebauliche Entwicklung der Rintelner Innenstadt dar, da die freiwerdenden Grundstücksflächen neuen Nutzungen zugeführt werden können.

Das den Festsetzungen dieser 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Schulzentrum“ zugrunde liegende städtebauliche Konzept basiert auf den zuvor genannten Rahmenbedingungen, Fachgutachten und fachplanerischen Vorgaben sowie auf den Darstellungen des Flächennutzungsplans des Stadt Rinteln. Die konkrete städtebauliche und landschaftsplanerische Konzeption für das Plangebiet verdeutlicht die in Kap. 5.12 gezeigte Abb. 13 „Entwurf Freianlagen“.

Es soll ein ausreichendes Angebot an Parkplätzen geschaffen werden und eine ausreichend große Fläche für die sogenannten Elterntaxis und ÖPNV-Bewegungs- und Haltestellen ausgewiesen werden.

Darüber hinaus soll durch verkehrsordnerische Maßnahmen dafür Sorge getragen werden, dass der Planfall D umgesetzt wird, so dass sich im Umfeld verträgliche Verkehrsstärken einstellen (vgl. Kap. 5.10).

Daneben ist es Planungsziel, einen attraktiven Sport- und Spielbereich für den Schul- und Vereinssport weiterhin vorhalten zu können.

Zum globalen Klimaschutz sollen beim Bauen grundsätzlich energiebedingte Emissionen von klimarelevanten Gasen durch Energieeinsparungen und den Einsatz erneuerbarer Energien

reduziert werden. Der Bebauungsplan soll keine Festsetzungen treffen, durch die klimaschützende Maßnahmen eingeschränkt oder verhindert werden.

7 Verbindliche Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Die verbindlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans bilden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des zuvor beschriebenen städtebaulichen Konzepts und zum Erreichen der Ziele und Zwecke. Nachfolgend sind die Festsetzungen des Bebauungsplans jeweils *kursiv* geschrieben und dann begründet.

7.1 Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Die für den IGS-Neubau und den Schulhof vorgesehenen Grundstücksflächen, werden im Geltungsbereich dieser 2. Änderung des Bebauungsplans als *Flächen für den Gemeinbedarf* festgesetzt. Dies entspricht der im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27 „Schulzentrum“ für die vorhandenen öffentlichen Einrichtungen bereits bestehenden Festsetzung, die im Änderungsbereich in nördliche Richtung erweitert wird, um die erforderlichen Flächen für den IGS-Neubau und den Schulhof planungsrechtlich abzusichern.

Zweckbestimmung: Schule (schulischen Zwecken dienende Vorhaben, Anlagen und Einrichtungen)

Die Nutzungsmöglichkeiten innerhalb der *Gemeinbedarfsfläche* werden durch die Festsetzung einer exakten Zweckbestimmung konkretisiert und verbindlich eingegrenzt. Festgesetzt wird die *Zweckbestimmung Schule*. Damit sind innerhalb dieses Bereichs ausschließlich Vorhaben, Anlagen und Einrichtungen zulässig, die für dem Zweck *Schule* entsprechen bzw. diesem Zweck dienen. Hierbei kann es sich neben dem Schulgebäude mit Klassen, Fachräumen, Aula, Bibliothek etc. auch um ergänzende Nutzungen wie Hausmeisterwohnung, Schulkindergarten usw. handeln.

Die festgesetzte *Zweckbestimmung Schule* schließt jedoch die Errichtung von öffentlichen Einrichtungen, die einen anderen Nutzungszweck haben (z. B. öffentliche Verwaltung oder Krankenhaus) aus. Durch die exakte Festsetzung des Nutzungszwecks wird somit die planungsrechtliche Voraussetzung zur Verlagerung der IGS aus der Innenstadt an den neuen Standort geschaffen.

Zweckbestimmung: Flächen für Spiel- und Sportanlagen

Der bestehende Skatepark wird als *Fläche für den Gemeinbedarf*, *Zweckbestimmung: Flächen für Spiel- und Sportanlagen* in den Bebauungsplan übernommen. Die übrigen Sportstätten bzw. Sportanlagen setzt der Bebauungsplan als *öffentliche Grünflächen* (vgl. Kap. 7.6) fest. Beim Skaterpark handelt es sich hingegen um eine weitgehend versiegelte Fläche, deshalb wird sie nicht als *Grünfläche* festgesetzt. Durch die Festsetzung als *Gemeinbedarfsfläche* ist die öffentliche Nutzbarkeit der Anlage bauleitplanerisch gewährleistet.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Geschossflächenzahl gem. § 20 BauNVO (GFZ) 1,0

Eine *Fläche für den Gemeinbedarf* ist kein Baugebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung. Eine Gemeinbedarfsfläche ist von ihren Zielsetzungen her nicht mit einem Baugebiet vergleichbar. Bei Flächen für den Gemeinbedarf bedarf es deshalb – anders als bei Baugebieten – auch in „qualifizierten“ Bebauungsplänen nach § 30 BauGB nicht der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen. Soweit städtebaulich erforderlich, sind entsprechende Festsetzungen jedoch möglich. Insofern gelten die Mindestfestsetzungen zur Art der baulichen Nutzung gem. § 16 Abs. 3 BauNVO nicht für *Gemeinbedarfsflächen*.

Der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 27 setzt zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung lediglich die *Geschossflächenzahl 1,0* fest. Da sich die Geschossflächenzahl auf das gesamte Baugrundstück bezieht, welches deutlich über den Änderungsbereich hinausreicht, wird die *GFZ 1,0* im Änderungsbereich beibehalten bzw. übernommen. Weitere Regelung zum Maß der baulichen Nutzung sind für die *Gemeinbedarfsfläche* aus städtebaulichen Gründen nicht erforderlich und werden deshalb auch nicht getroffen.

7.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze gem. § 23 Abs. 1 und 3 BauGB

Die *überbaubare Grundstücksfläche* gem. § 23 BauNVO wird durch *Baugrenzen* bestimmt. Innerhalb des durch die *Baugrenze* gebildeten Baufelds muss das Hauptgebäude (IGS-Neubau) errichtet werden.

Im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 27 ist eine Baugrenze festgesetzt, die ein großes zusammenhängendes Baufeld umgrenzt, in dem zwischenzeitlich das Hallenbad, die Kreissporthalle und das Ernestinum errichtet wurden. Diese Baugrenze wird im Änderungsbereich aufgenommen und die überbaubare Grundstücksfläche nach Norden hin aufgeweitet, um ein ausreichend bemessenes Baufenster für den geplanten Baukörper des IGS-Neubaus zu erhalten. Hierbei werden insbesondere die Anforderungen an den Hochwasserschutz und das hochwasserangepasste Bauen berücksichtigt (vgl. Kap. 5.4).

Das festgesetzte Baufeld ermöglicht eine ausreichende Flexibilität zur Positionierung des geplanten Baukörpers.

7.4 Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Teilbereiche der Straße *Burgfeldsweide*, des *Graebewegs* und der *Paul-Ernst-Straße* sind in den Geltungsbereich dieser 2. Änderung des Bebauungsplans „Schulzentrum“ aufgenommen

worden. Straßenbaulastträger ist die Stadt Rinteln. Der Bebauungsplan setzt die betroffenen Straßenparzellen als öffentliche Straßenverkehrsfläche fest. Verbreiterungen oder Aufweitungen der bestehenden öffentlichen Straßenkörper sind durch die Stadt Rinteln nicht vorgesehen.

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Auf der Grundlage der Ergebnisse des verkehrstechnischen Erschließungsgutachtens (vgl. Kap. 5.10) setzt der Bebauungsplan entlang der *Paul-Erniß-Straße* und des *Graebewegs* ein Ein- und Ausfahrtsverbot zum Schulgrundstück fest. Dieses Verbot wird bodenrechtlich festgesetzt, um die verkehrliche Erschließung der Parkplätze ausschließlich über die Straße *Burgfeldsweide* sicherzustellen. Es dient darüber hinaus dem Schutz der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung vor Belastungen durch Zu- und Abgangsverkehr vom Schulgrundstück.

Das Ein- und Ausfahrtsverbot gilt nicht für Fahrräder

Die Erreichbarkeit der Fahrradstellplätze wird durch das Ein- und Ausfahrtsverbot nicht eingeschränkt. Das Ein- und Ausfahrtsverbot gilt natürlich auch nicht für Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und andere Einsatzfahrzeuge. Durch das Zufahrtsverbot wird in Verbindung mit den anderen verkehrslenkenden Maßnahmen (vgl. Kap. 5.10) sichergestellt, dass die verkehrliche Pkw-Erschließung der Parkplätze zukünftig, wie im Verkehrsgutachten dargestellt, über die nördlich gelegene Straße *Burgfeldsweide* erfolgt.

Weitergehende „verkehrsregelnde“ Maßnahmen können in Bebauungsplänen nicht getroffen werden. Das Baurecht ermöglicht es nicht, verkehrsregelnde Maßnahmen, wie z. B. Einbahnstraßenregelung, Halteverbot, Anliegerverkehr etc. als verbindliche Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen, da es sich dabei um verkehrsordnungsrechtliche Regelungen und Vorschriften handelt. Es sind jedoch im weiteren Umfeld verkehrslenkende Maßnahmen vorgesehen, die im Kap. 10.5 beschrieben werden. Entsprechende Regelungen und Vorschriften sind Sache des Verkehrsordnungsrechts und werden durch die zuständige Verkehrsbehörde getroffen.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Zweckbestimmung: Parkplätze und ÖPNV

Die der Schule zugeordneten Verkehrsflächen setzt der Bebauungsplan als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung fest. Diese Flächen verbleiben im Eigentum des Landkreises Schaumburg und gehen nicht in die Straßenbaulast und damit verbundene Unterhaltungspflicht der Stadt Rinteln über.

Bei den *Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB* handelt es sich um folgende Verkehrsanlagen:

- Parallel zur Straße *Burgfeldsweide* ist auf einer Breite von 3 m eine Fahrspur mit ca. 60 m Länge als Zufahrt zu den Pkw-Parkplätzen für Schülerinnen und Schüler sowie zur Haltezone der „Elterntaxis“ festgesetzt. Diese zusätzliche Fahrspur ist gemäß

Verkehrsgutachten (Kap. 5.10) erforderlich, um den morgentlichen Zufahrtsverkehr zu entzerren und um Behinderungen des ÖPNV durch die übrigen Verkehrsteilnehmer zu verhindern.

- Im westlichen Teil des geplanten Parkplatzes sind die Pkw-Parkplätze für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die durch eine Umfahrt erschlossen werden. Diese Umfahrt soll gleichzeitig durch die Elterntaxis genutzt werden und steht darüber hinaus auch als Wendeanlage zur Verfügung, da gemäß den Vorschlägen der Verkehrsplanung, die *Burgfeldsweide* in diesem Bereich als Sackgasse ausgebildet wird.
- Im östlichen Teil sind die Parkplätze für das Personal vorgesehen, die durch eine gesonderte Zufahrt von der Straße *Burgfeldsweide* erschlossen werden.
- Zur ÖPNV-Anbindung soll eine zusätzliche Erschließungsschleife angelegt werden, die gesondert von der Straße *Burgfeldsweide* abzweigt, um die Mitarbeiterparkplätze herumgeführt wird und wieder in die *Burgfeldsweide* einmündet. An dieser Schleife sind insgesamt 9 Bushaltepunkte geplant, die sich auf 3 Bussteige verteilen. Bei Bedarf sind zusätzliche Haltepunkte möglich.

Die festgesetzten *Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB* sind ausreichend groß bemessen, um die im Kap. 5.9 beschriebene Anzahl von Parkplätzen mit den erforderlichen Zufahrten anzulegen und die erforderlichen ÖPNV-Funktionen zu gewährleisten.

7.5 Grünflächen

Öffentliche Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Zweckbestimmung: Spiel- und Sportanlagen

Die verbleiben Flächen nördlich des geplanten Schulneubaus und westlich der geplanten Parkplätze sollen weiterhin zur Anlage und Nutzung von Spiel- und Sportanlagen zur Verfügung stehen. Der bestehende große Sportplatz nördlich der Kreissporthalle befindet sich außerhalb des Plangebiets und ist durch diese Bauleitplanung nicht betroffen.

Der östlich daran anschließende Sportplatz muss aufgrund der Feuerwehrumfahrung etwas verkürzt werden. Es verbleibt jedoch eine ausreichend große Fläche, um einen Rasensportplatz mit einer Spielfeldlänge von 90 m anzulegen. Die Platzbreite bleibt unverändert. Es ist eine Spielfeldgröße von 90 m Länge und 66 m Breite vorgesehen, die als ausreichend für den dortigen Sportbetrieb einzustufen ist.

Daneben sind drei Kleinspielfelder mit den Abmessungen ca. 17 m x 32 m vorgesehen. Daran nördlich anschließend sind 2 Beachvolleyballfelder geplant. Es soll für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit bestehen, den Bereich der Kleinspielfelder in den Schulpausen zu nutzen.

Zweckbestimmung: Begleitgrün

Im Einmündungsbereich *Graebeweg / Burgfeldsweide* besteht im öffentlichen Straßenraum eine kleineflächige Grünstruktur, die der Bebauungsplan übernimmt.

Westlich des Einmündungsbereichs *Graebeweg / Paul-Erniß-Straße* soll zur Eingrünung der Parkplätze ein Pflanzbeet angelegt werden, das der Bebauungsplan ebenfalls planungsrechtlich absichert.

7.6 Flächen für Abgrabungen

Im Bereich der Flächen für Abgrabungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB ist das Gelände auf ein Niveau von 55,60 m ü. NN abzusenken.

Aus Vorsorgegründen ist im Bereich der Beachvolleyballfelder eine leichte Grundstücksabgrabung vorgesehen, welche als Retentionsraum im Falle von Extremwetterlagen ggf. auftretenden Rückstauereignissen im Bereich des Regenwasserkanals dient. Diese Abgrabung von rund 10 cm bis 15 cm Tiefe soll mit flacher Böschungsneigung ausgeführt werden und bis an die Parkplatzzufahrt heranreichen. Die dort vorgesehenen Beachvolleyballfelder werden durch diese flächige Abgrabung nicht beeinträchtigt.

7.7 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Um die in der Artenschutzprüfung zu den Tiergruppen der Brutvögel und der Fledermäuse festgestellten Belange in der verbindlichen Bauleitplanung hinreichend zu berücksichtigen, ist der Erhalt von Bäumen und Gehölzgruppen sowie das Anpflanzen linearer Baum- und Strauchreihen erforderlich. Gemäß den Vorschlägen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden folgende Festsetzungen getroffen:

- *Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB,*
- *Anpflanzen von Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB,*
- *Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB,*
- *Erhaltung von Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.*

Diese nachfolgend aufgeführten und beschriebenen, den Artenschutz betreffenden Festsetzungen stehen nicht im Widerspruch zur Objekt- und Freiraumplanung.

Erhaltung von Bäumen und Sträuchern unmittelbar nördlich des Ernestinumgebäudes (an der Kreisergänzungsbücherei)

Das in 2018 ermittelte Bruthabitat steht einer Umstrukturierung des schulischen Freiraums nicht im Wege und wird daher als Bestand abgesichert. Der Erhalt der drei Nadelbäume

„Chinesisches Rotholz“ (*Metasequoia glyptostroboides*) und des Trompetenbaums (*Catalpa bignonioides`Aurea`*) bewahrt zusammen mit dem Erhalt der darunter wachsenden Gebüsche neben gestalterischen Zielen auch den Brutbereich für die Vogelart Bluthänfling. Die bestehende Tiefgaragenzufahrt wird durch dieses Erhaltungsgebot nicht beeinträchtigt.

Erhaltung von Bäumen an der Paul-Erdniß-Straße

Der Erhalt dieser Bäume (zwei innerhalb des Geltungsbereichs: Christusdorn/Gleditschie [*Gleditsia triacanthos*] und Ahorn) wahrt über Gestaltungsziele hinausgehend im Besonderen die Belange der drei Arten „Gewöhnliche Zwergfledermaus“ (*Pipistrellus pipistrellus*), „Fransenmausohr“ (*Myotis nattereri*) und „Gewöhnliche Breitflügel-Fledermaus“ (*Eptesicus serotinus*).

Erhaltung einer Ahornreihe (7 Bäume) in der Eingangszone des Schulgeländes

Der Erhalt dieser Bäume (zwei Sorten) trägt als verbindendes Element zwischen Südteil und Nordteil des Plangebiets über gestalterische Ziele hinaus zur Wahrung von Belangen vor allem der beiden Fledermausarten „Gewöhnliche Zwergfledermaus“ (*Pipistrellus pipistrellus*) und „Gewöhnliche Breitflügel-Fledermaus“ (*Eptesicus serotinus*) bei.

Erhaltung von Laubbäumen in der unmittelbaren Südwestecke des Plangeltungsbereichs zwischen Ernestinum und Kreissporthalle

Der Erhalt einer Stieleiche (Jungbaum), eines Ginkgos (Jungbaum) und einer Dreiergruppe aus Hainbuchen (die sich nach Süden fortsetzen) trägt in Verbindung mit dem südlich anschließenden, ebenfalls zu erhaltenden Gehölzbestand westlich des Ernestinums zur Wahrung von Belangen der Brutvogelarten „Grauschnäpper“, „Klappergrasmücke“ und „Stieglitz“ bei. Außerdem werden dadurch Belange v. a. der drei Fledermausarten „Gewöhnliche Zwergfledermaus“ (*Pipistrellus pipistrellus*), „Fransenmausohr“ (*Myotis nattereri*) und „Gewöhnliche Breitflügel-Fledermaus“ (*Eptesicus serotinus*) gewahrt.

Erhaltung von Einzelbäumen zwischen dem Schulneubau und der Kreissporthalle

Die Festsetzung betrifft den Erhalt von 11 Laubbäumen (2 x Stieleiche, 3 x Hainbuche u. 6 x Hainbuche). Ein Teil des in 2018 ermittelten Bruthabitats der beiden Vogelarten Grauschnäpper und Klappergrasmücke im westlichen Bereich des Pausenhofes wird in Form von zwei größeren vitalen Stieleichen abgesichert. Der Erhalt der Eichen sowie einer Hainbuchen-Dreiergruppe westlich der Eichen sowie einer Hainbuchen-Sechserreihe westlich des Neubaus wird deutlich zur Wahrung der Belange von drei bis vier Fledermausarten beitragen (Zwergfledermaus, Breitflügel-Fledermaus, Fransenmausohr, evtl. auch Mittlerer Abendsegler [*Nyctalus noctula*]).

Umgrenzung einer Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen westlich des Schulneubaus zwischen vorhandener Skateanlage und neuem Schulhof. Innerhalb dieser mit (1) gekennzeichneten Pflanzfläche sind ergänzende Baum- und Strauchpflanzungen anzulegen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Dabei sind mindestens 3 Bäume Hochstamm, 3 x verpflanzt, mind.

14/16 cm Stammumfang) sowie standortheimische Sträucher zu verwenden. Der bestehende Strauchbestand ist dabei einzubinden.

Zur Wahrung von Belangen und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen bei Brutvögeln und vorkommenden Fledermäusen wird durch diese Festsetzung sichergestellt, das im oben genannten Bereich eine Grünfläche von etwa 45 m x 17 m Ausdehnung integriert wird, zu der Gebüsch- und Baumgruppen gehören und die auch allgemein zugänglich sein kann. Neun der zuvor angeführten Laubbäume sowie die bereits vorhandene freiwachsende Hecke am Südrand besagter Fläche gehören dazu. Eine derartige Grünanlage wird insbesondere der Brutvogelart Klappergrasmücke sowie den beiden Fledermausarten „Zwergfledermaus“ und „Fransenmausohr“ (*Myotis nattereri*) ausgleichend zugutekommen.

Erhaltung von drei größeren Laubbäumen nördlich des Schulneubaus

Der Erhalt von drei größeren, sehr vitalen Stieleichen nördlich des Neubaus wird sehr wesentlich zur Wahrung der Belange vor allem der hier im Vorgang besonders planungsrelevanten Breitflügelfledermaus beitragen. Außerdem werden damit Belange von zwei weiteren Fledermausarten (Mittlerer Abendsegler und Zwergfledermaus) berücksichtigt. Ausdrücklich positiv zu werten ist der Baumerhalt auch für den im Gebiet zur Nahrungssuche vorkommenden Grünspecht. Die Rasen-/Wiesenflächen der Sportanlagen sind großflächiger Teil seines Nahrungssuchraums. Mit dem umfangreichen Ausbau der schulbezogenen Verkehrsflächen geht zwar ein größerer Teil dieser Rasen/Wiesen verloren, die verbleibenden Rasen-/Wiesenflächen sind aber im Zusammenhang mit den weiteren Nahrungshabitaten der Umgebung (mehr als) ausreichend. Die erhaltenen Stieleichen können als „Trittstein“ zum Anfliegen weiterer Habitatteile der Umgebung dienen.

Innerhalb der mit (2) gekennzeichneten Pflanzfläche ist eine lineare Baumreihe anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Der Abstand der Bäume untereinander darf 12 m nicht überschreiten. Es sind standortheimische Bäume (Hochstamm, 3 x verpflanzt, mind. 14/16 cm Stammumfang) zu verwenden.

Diese Festsetzung betrifft:

- a) *Das Anpflanzen von jeweils einer Baumreihe zwischen vorhandenem Rasenfußballplatz und den vorgesehenen kleineren Rasensportplätzen, östlich der Elterntaxischleife mit Verlängerung östlich des Schulneubaus sowie östlich der Busschleife.*

Hierdurch werden künftig drei lineare, nord-süd-ausgerichtete Baumreihen sichergestellt. Über die Zwecke der Raumbildung und Raumstrukturierung hinausgehend sorgen diese für Ausgleich bei den Belangen der Fledermausarten. Die endgültigen Baumzwischenabstände stehen noch nicht fest. Die vorzusehenden Bäume sollten wenigstens mittelkronig werden und ein Abstand von 12 m untereinander (Stammabstand) nicht unterschreiten.

Die Festsetzung von drei Baumreihen wird zumindest mittelfristig einen wichtigen Beitrag für die Sicherung des besonders planungsrelevanten Vorkommens der Breitflügelfledermaus leisten. Aber auch die anderen Fledermausvorkommen (Zwergfledermaus, Fransenmausohr, Mittlerer Abendsegler) würden dadurch stabilisiert werden (sofern die Quartiere der Umgebung

erhalten bleiben). Im Nahrungssuchraum des Grünspechtvorkommens werden die drei Baumreihen ebenfalls eine zumindest grundlegende Bedeutung erlangen.

Die Baumreihe vor der Ostfassade des Schulneubaus wird zu einer wichtigen Verbindungsstruktur mit Brückenfunktion zwischen dem nördlichen Teil des Geltungsbereichs und dem südlichen Teil des Schulgeländes werden.

b) Das Anpflanzen von einer Baumreihe im Schulhofentrée.

Die aktuelle Freianlagenplanung trägt im Bereich des Entrées und der Fahrradabstellanlagen mit einer weiteren Reihe aus sieben Bäumen sehr gut zur Schaffung eines Habitatverbunds für Fledermäuse bei und ist daher auch aus Artenschutzgründen geboten.

Innerhalb der mit (3) gekennzeichneten Pflanzfläche ist eine Hecke aus freiwachsenden standortheimischen Großsträuchern anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Zur Wiederherstellung von Lebensräumen und zur Vernetzung sollen die geplanten Baumreihen über eine Großstrauchhecke derart untereinander und mit der Umgebung verbunden werden, dass eine Anbindung an die gehölzgeprägten Jagdhabitats des nordwestlich anschließenden BBS-Geländes entsteht.

Für jeweils zehn Stellplätze ist ein Laubbaum anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Es sind standortheimische Bäume (Hochstamm, 3 x verpflanzt, mind. 14/16 cm Stammumfang) zu verwenden. Die Baumpflanzungen sind so anzulegen, dass eine wirkungsvolle Gliederung und Begrünung der Parkplätze und Zufahrten erreicht wird.

Zur wirkungsvollen Einbindung der baulichen Anlagen in das Landschaftsbild sind zwischen den Parkplätzen Einzelbäume anzupflanzen. Insbesondere die beschattende Wirkung der Laubbäume ist im Bereich des Parkplatzes und der Bussteige vorteilhaft.

7.8 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Das Plangebiet liegt teilweise im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Weser. Der Bebauungsplan kennzeichnet als nachrichtliche Übernahme die Bereiche des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets der Weser innerhalb des Plangebiets mit dem Planzeichen *Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses*. Innerhalb des Überschwemmungsgebiets gelten die einschränkenden Bestimmungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

7.9 Städtebauliche Werte

Festsetzung	Fläche
Flächen für den Gemeinbedarf	22.694 m ²
Verkehrsflächen	4.961 m ²
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	12.454 m ²
Öffentliche Grünflächen	12.261 m ²
Gesamtfläche des Plangebiets	52.370 m²

8 Erschließung, Hinweise und planbedingte Auswirkungen

8.1 Verkehrliche Erschließung und Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird über die Straße *Burgfeldsweide* und weiter über den *Saakscher Weg* (Landesstraße 435) an das innerörtliche, regionale und überregionale Straßenverkehrsnetz angeschlossen.

Es wird zur verkehrlichen Erschließung der Planfall D (vgl. Kap. 5.10) durch bauliche und straßenbehördliche Maßnahmen umgesetzt. Dies bedeutet die Sperrung der Straße *Burgfeldsweide* in Höhe der Einmündung zum *Graebeweg*. Damit kann nach den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens erreicht werden, dass der schulbezogene Verkehr über die Landesstraße L 435 zu- und abfährt und sich im Umfeld verträgliche Verkehrsstärken einstellen. Zur Unterstützung sind außerdem von Seiten der Stadt Rinteln in der Straße *Die Drift* zusätzliche bauliche verkehrsberuhigende Maßnahmen geplant. Bei Bedarf wird auch die im Verkehrsgutachten angeregte zusätzliche Haltebucht für „Elterntaxis“ vor Einfahrt in die Straße „Burgfeldweide“ angelegt, dies wäre jedoch eine Maßnahme außerhalb des Plangebiets und betrifft nicht die bodenrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans.

ÖPNV

Zur Anbindung an das ÖPNV-Netz werden innerhalb der *Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung* Bushaltestellen eingerichtet. Es sind derzeit drei Bussteige mit insgesamt neun Bushaltebuchten geplant.

Zur Aufrechterhaltung des Stadtbusverkehrs im Bereich der Südstadt der Stadt Rinteln besteht die Notwendigkeit, auch weiterhin Fahrten im Taktverkehr auf der Achse *Burgfeldsweide / Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße* zu führen. Beziffert werden diese Fahrten mit ca. 20 Bussen am Tag in der Zeit von 07:15 bis 17:30 Uhr. Für die Führung des Stadtbusverkehrs liegen zwei Varianten vor, die aus verkehrsplanerischer und schallgutachterlicher Sicht beide möglich und umsetzbar sind.

Die Variante 1 (V1) sieht die Zufahrt der VBE-Busse zur Schule über die *Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße / Paul-Erdniß-Straße / Burgfeldsweide* vor. Die Abfahrt der VBE-Busse erfolgt von der *Burgfeldsweide* über eine Busschleuse oder eine vergleichbare Maßnahme direkt zur *Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße*. Zur Umsetzung dieser Variante kann im Bereich des für den Kfz-Verkehr gesperrten Abschnitts der *Burgfeldsweide* eine Busschleuse oder etwas Vergleichbares eingebaut bzw. eine entsprechende verkehrsregelnde Maßnahme getroffen werden.

Die Variante 2 (V2) geht weiter von den Randbedingungen des Planfalles D aus. Die *Burgfeldsweide* ist in Höhe des *Graebeweges* gesperrt, dafür wird aber die *Paul-Erdniß-Straße* in West-Ost-Richtung für den VBE-Busverkehr freigegeben.

Schallgutachterlich wurde zudem eine Variante betrachtet, die ein Durchfahren, des ansonsten gesperrten Bereichs, für Busse in beide Richtungen beinhaltet.

Um den Bereich der Südstadt auch in Zukunft mit dem VBE-Stadtbusverkehr zu versorgen, sind sowohl die Variante 1 (V1) als auch die Variante 2 (V2) im Planfall D aus verkehrstechnischer Sicht geeignet. Aus schalltechnischer Sicht sind alle untersuchten Varianten möglich.

Nach Auffassung der Verkehrsplanung ist der Variante 1 (V1) der Vorzug zu geben, da diese Variante die *Paul-Erdniß-Straße* und auch die *Burgfeldsweide* weniger belasten. Die Entscheidung, welche Variante umgesetzt werden soll, wird in Abstimmung mit den Verkehrsbetrieben sowie den Trägern der öffentlichen Sicherheit und Ordnung getroffen.

Ruhender Verkehr

Es sind innerhalb der *Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung* insgesamt 200 Parkplätze vorgesehen. Diese Zahl liegt deutlich über dem im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisenden Stellplatzbedarf.

8.2 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Träger der Trinkwasserversorgung ist die Stadtwerke Rinteln GmbH. Das Plangebiet kann an das zentrale Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden.

Als Träger der Löschwasserversorgung ist die Stadt Rinteln zuständig. Die Stadt hat diesbezüglich den Grundschutz zu gewährleisten. Die erforderliche Löschwassermenge ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Schmutzwasser und Niederschlagswasser

Träger der Abwasserentsorgung ist der Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln. Das Plangebiet kann an die zentrale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden. Die Kapazität des bestehenden Leitungsnetzes und der Kläranlage reichen aus.

Da die Versickerung des Niederschlagswassers gemäß Bodengutachten nicht möglich ist, wird zur Niederschlagsentwässerung im Plangebiet ein Staukanal verlegt, der in die zentrale Regenwasserkanalisation einmündet. Der Staukanal ist ausreichend groß zu bemessen, um Rückstauereignissen vorzubeugen.

Die Bemessung der Kanäle ist im Entwässerungsantrag nachzuweisen.

Strom und Gasversorgung

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Schaumburg-Lippe. Das Plangebiet kann an das zentrale Versorgungsnetz angeschlossen werden.

Telekommunikation und Internet

Das Plangebiet wird an das zentrale Kommunikationsnetz der Telekom angeschlossen.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaft Schaumburg. Die Außenanlagengestaltung berücksichtigt die Anforderungen der Abfallwirtschaft in Bezug auf die Anfahrtbarkeit durch ein dreiaxsiges Müllfahrzeug.

Allgemeine Hinweise zur Erschließung

Hinsichtlich Baumpflanzungen ist das Merkblatt DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle (2013), zu beachten. Durch die Baumpflanzungen soll der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der unterirdischen Leitungsnetze nicht behindert werden.

Beim Ausbau der technischen Infrastruktur (Straßen- und Wegebau, Ver- und Entsorgung) sind die Ausbauunternehmer vor Beginn von Bauarbeiten verpflichtet, sich rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind, abzustimmen (Erkundungspflicht der Ausbauunternehmer).

8.3 Altlasten, Altablagerungen und Altstandorte

Es liegen zurzeit keine Hinweise auf Altlasten oder Bodenverunreinigungen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Bauleitplanung vor. Falls wider Erwarten bei der Durchführung von baulichen Maßnahmen Bodenkontaminationen festgestellt werden, ist die Untere Abfallbehörde des Landkreises Schaumburg zu informieren.

8.4 Hinweise zum Bodenschutz und zum Baugrund

Bodenschutz

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden schonend umzugehen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollen die einschlägigen DIN-Normen (u.a. DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten im Landschaftsbau, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial) aktiv

Anwendung finden, um negative Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Arbeitsflächen sollen sich auf das notwendige Maß beschränken. Bei Abtrag des Bodens soll dies schichtgetreu erfolgen, der Boden ist ortsnah, schichtgetreu und in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt zu lagern. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Verdichtung erfolgen.

Baugrund

Im Untergrund des Plangebietes stehen anhand der uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver LBEG) lösliche Karbonatgesteine aus dem Jura und Keuper an, in denen durch irreguläre Auslaugung lokal Verkarstungserscheinungen und vereinzelt auch Erdfälle auftreten können. Bisher sind im Planbereich sowie in der näheren Umgebung keine Erdfälle bekannt. Die nächstgelegenen Erdfälle liegen mehr als 12 km entfernt östlich und nordöstlich der Planungsfläche. Die Planungsfläche wird formal der Erdfallkategorie 1 zugeordnet. Bei Bauvorhaben im Plangebiet kann – sofern sich auch bei der Baugrunderkennung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Nach dem Kartenserver des LBEG steht im Planbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer Steifigkeit. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

8.5 Hinweise zum Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG gelten unabhängig vom Bebauungsplan und unabhängig von Baugenehmigungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben des Artenschutzes (insbesondere § 44 BNatSchG) auch im Geltungsbereich von bereits rechtskräftigen B-Plänen gelten. Hierauf ist insbesondere zu achten, wenn mit der Bebauung bislang un bebauter Flächen begonnen werden soll. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es zu keinen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommt. Seitens des Bauherren/ Genehmigungsinhabers ist bei den Planungen zu berücksichtigen, dass im Zuge der Baumaßnahmen, insbesondere bei Abrissarbeiten, Gehölzfällungen, Gehölzrodungen, Bodenabtrag oder sonstigen Arbeiten der Baufeldfreimachung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass es zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt (§ 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz, z.B. Tötung von Vögeln, Zerstörung von Gelegen, erhebliche Beeinträchtigung oder Störung geschützter wildlebender Tier- und Pflanzenarten).

Grundsätzlich dürfen Gehölze nur außerhalb der Vegetationsperiode (vom 1. Oktober bis 28. Februar) gefällt oder stark zurückgeschnitten/auf den Stock gesetzt werden. Pflegeschnitte sind auch innerhalb der Vegetationsperiode möglich (§ 39 BNatSchG).

Bei Unklarheiten oder beim Auffinden verletzter Tiere (z. B. Vögel, Fledermäuse) ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg einzubinden.

8.6 Archäologische Hinweise

In der näheren Umgebung des Plangebiets liegen archäologische Funde vor. Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde ist daher zu rechnen. Sämtliche in den Boden eingreifende Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen deshalb nach § 13 Abs. 1 NDSchG der denkmalrechtlichen Genehmigung. Zudem ist das Benehmen gem. § 20 Abs. 2 NDSchG mit dem Landesamt für Denkmalpflege herzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohlesammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

8.7 Hinweise der Bundeswehr

Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach § 14 und 18a LuftVG der militärischen Flugplätze Bückeburg und Wunstorf. Ferner liegt das Plangebiet in zwei Hubschraubertiefflugkorridoren. Das bedeutet, dass durch den Flugplatz/Flugbetrieb mit Lärm- und Abgasemissionen zu rechnen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen, wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden können.

Das Plangebiet liegt außerdem im Interessengebiet militärischer Funk.

8.8 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Region des Weser- und Leineberglandes (Meisel 1959) und laut LRP (2001) in der Landschaftseinheit des Wesertals. Es hat keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, da es sich im besiedelten Bereich befindet und bereits jetzt anthropogen überformt und von Bebauung und Straßen umgeben ist. Durch eine gute Eingrünung durch Baumreihen, Baumpositionen auf dem Parkplatz, eine anzulegende Feldgehölzhecke und den Erhalt wichtiger Gehölzstrukturen wird der Eingriff in das Landschaftsbild durch die zukünftige Bebauung gemindert und die Einbindung in das Landschaftsbild gewährleistet.

Schutzgut Tiere

Das Schutzgut Tiere ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unter Kap. 5.8 umfassend dargestellt. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zu Anpflanzungen und die Erhaltung von Gehölzen. Damit werden die Anforderungen an den Artenschutz sowie das Schutzgut Tiere erfüllt.

Schutzgut Pflanzen und Biotope

Im Plangebiet selbst oder in dessen näherer Umgebung befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Im Plangebiet sind keine geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten bekannt. Die vorhandenen Bäume bzw. Gehölzstrukturen nördlich und südlich des Ernestinums stellen ein Vogel- und Fledermaushabitat dar. Ein Großteil der Bäume nördlich des Ernestinums muss für den Neubau und die Neugestaltung des Schulhofs gefällt werden. Die überwiegend heimischen Bäume weisen ein unterschiedliches Alter auf. Die großen alten Eichen nördlich des Neubaufvorhabens und einige andere Bäume sollen erhalten bleiben. Für die zu fällenden Bäume werden Ersatzpflanzungen auf dem Schulhof, rund um den Neubau und auf dem Parkplatz angepflanzt. Es verbleibt jedoch ein Kompensationsdefizit, dass auszugleichen ist (vgl. Kap 9). Die Parkanlage südlich des Ernestinums bleibt erhalten, sie ist durch die Planung nicht betroffen.

Schutzgut Boden

Der Bebauungsplan wird überbaubare Grundstücksflächen für den Schulneubau sowie Stellplätze und Erschließungsflächen festsetzen. Es müssen in diesem Zusammenhang auch einige Bäume und Gehölzstrukturen des im Bereich des aktuell genutzten Schulhofs weichen, die durch Neupflanzungen ersetzt werden sollen. Die bestehende Erschließungsstraße *Burgfeldweide* wird in das Plangebiet einbezogen, dort sind keine weitergehenden Ausbaumaßnahmen geplant. Es erfolgt eine zusätzliche Bodenversiegelung im Umfang von ca. 1,1 ha, die durch geeignete Maßnahmen auszugleichen ist (siehe hierzu weiter Kap. 9).

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets. Im Plangebiet kommen keine Oberflächengewässer vor.

Das Plangebiet liegt teilweise im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Weser. Innerhalb des Überschwemmungsgebiets gelten die einschränkenden Bestimmungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Als Ausgleich für den Retentionsraumverlust ist eine 600 m² große flächige Abgrabung vorgesehen. Dieser neu zu schaffende Retentionsraum wird ca. 250 m nordwestlich der Nordgrenze des Änderungsbereichs am Nordrand des Flurstücks 3/7 der BBS Rinteln in Kombination mit Kompensationsmaßnahmen für die entstehenden Boden- und Biotopwertverluste angelegt. Der Eingriff in das gesetzliche Überschwemmungsgebiet wird somit vollständig ausgeglichen (vgl. Kap.9).

Schutzgut Klima/Luft

Das Plangebiet weist kleine lufthygienischen Besonderheiten auf. Es ist als Klimatop des besiedelten Bereichs (Stadtrand) zu bezeichnen, es weist keine besonderen klimatischen Funktionen oder Besonderheiten auf. Es befindet sich kein Frischluft- oder Kaltluftentstehungsgebiet im Planungsbereich. Das Plangebiet weist keine klimatische Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsintensivierung auf. Die Auswirkungen der Planung auf das Klima/Luft sind als nicht erheblich einzustufen.

Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter

Insgesamt sind die Auswirkungen des Bebauungsplans für fast alle Schutzgüter als gering bzw. nicht vorhanden einzustufen. Die festgesetzte Baugrenze im Einbeziehungsbereich orientiert sich an der vorhandenen Bebauung. Die künftige Bebauung muss sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügen. Hieraus ergibt sich ein möglicher Versiegelungsgrad von 30% der Grundstücksfläche. Für Flora und Fauna wertvolle Bereiche sind nicht vorhanden. Es sind keine besonders geschützten Biotope oder gesetzlich geschützten Schutzgebiete betroffen. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch entsprechende Gehölzpflanzungen gemindert. Der Eingriff in das Schutzgut Boden und die Biotope wird durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

8.9 Sonstige Auswirkungen

Sonstige Auswirkungen liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

9 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung⁸

Es bleibt die Verpflichtung zur Kompensation möglicher Eingriffe in den Fällen des § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB bestehen. Die Ermittlung und Bestimmung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen sind im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit einer Eingriffsbilanzierung durchzuführen. Eine förmliche Umweltprüfung mit Umweltbericht ist nicht erforderlich.

Durch das mit der Bebauungsplanänderung planungsrechtlich abgesicherte Bauvorhaben wird ein Eingriff in den Biotopbestand und Bodenbestand verursacht, nachfolgend beschrieben und bewertet. Außerdem ist ein Ausgleich für Verluste im Retentionsraum des Überschwemmungsgebiets der Weser zu schaffen.

Eingriffsrelevante Haupteigenschaften der künftigen Bebauung

Für die Ermittlung des Eingriffsumfangs wird ausdrücklich auf den jetzigen baulichen wie nichtbaulichen Zustand als Ausgangsbasis Bezug genommen und nicht auf theoretische, imaginäre bauliche Zulässigkeiten durch die bisher gültige B-Planfassung. Diese stammt aus

⁸ Verfasser: Dipl. Ing. Thomas Zerner (Büro ILEX, Februar 2019), durch Planungsbüro Flaspöhler für die Planbegründung bearbeitet

1973 und stellt sich hinsichtlich einer Ableitung von bereits zulässigem baulichen Nutzungsumfang als völlig unzureichend dar.

Als Vergleichsbasis des künftigen Zustands werden die Objektplanungen zum gesamten schulischen Betrieb innerhalb des Änderungsbereiches herangezogen. Die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans, insbesondere auch zu den baulichen Anlagen, sind explizit auf das in den Objektplänen durchstrukturierte Vorhaben der Integration des neuen Schulbetriebs (IGS) einschließlich Infrastruktur (z. B. Verkehr) ausgerichtet und weisen keinen relevanten Puffer für spätere bauliche Erweiterungen auf. Damit erübrigt sich ein Einkalkulieren von vermeintlich später noch möglichen baulichen Erweiterungen, da diese kaum möglich sein werden.

In der nachfolgenden Tabelle ist der Umfang des Eingriffs dargelegt.

Umfang der Eingriffsrelevanten (baulichen) Anlagen:

	Bestand (m ²)	Neu (m ²)	Differenz (m ²)	Grundform, Höhe u. Ä. Von Relevanz
Überbaute Flächen	22955	33610	10655	
Gebäude	0	5.420	+ 5.420	Flachdach
Schulhofflächen inkl. Umlaufwegen	10.650	10.990	+ 340	Gestrecktes Rechteck 230x45m
KFZ- Fahrflächen des Schulgeländes	2.840	5.240	+ 2.400	3 Schleifen v. 23x77m bis 55x125m.
PKW-/Krad-Stellflächen	1.865	2.650	+ 785	Entlang Pkw-Fahrflächen
Verbindungsflächen Verkehr - Schulhof	470	2.130	+ 1.660	
Sportanlagen mit Tartan, Sand u. ä.	1.345	830	- 515	
Skateanlage	815	1.020	+ 205	
Öffentliche Straße inkl. Geh-/Radweg + Randstreifen	4.970	5.330	+ 360	
sonstige befestigte Flächen	1.660	0	- 1.660	
porös asphaltierte Flächen unter Splitt	1.660	0	- 1.660	Zwei Flächen an Skateanlage
Nicht überbaute Flächen	27755	18760	-8995	
Rasensportanlagen + Umlaufrasen	19.220	11.680	- 7.540	
Flächiges Schulgrün (Rasen, Beete, teils + Gehölze)	6.230	2.430	- 3.800	
Grüne Randstreifen + Beetinseln des Schulgeländes	2.205	4.550	+ 2.345	
Grünfläche Graebeweg	100	100	0	
Summe	52.370	52.370	0	

Eingriff in das Schutzgut Boden

Nachfolgende Tabelle stellt dar, wie sich die verschiedenen Bauwerke auf die Bodenwertparameter auswirken werden. Dies hängt ab von Ausdehnung, Eindringtiefe, Wasserdurchlässigkeit, Rückbauwahrscheinlichkeit. Die Fruchtbarkeit wird in allen überbauten

Bereichen komplett verloren gehen. Für jede der fünf Bodenfunktionen wird die Reduktion der Wertstufe angegeben.

Die Fruchtbarkeit wird in allen überbauten Bereichen komplett verloren gehen. Die Funktionen des Bodens im Wasserhaushalt über dem Grundwasser (GW) werden bei vielen baulichen Anlagen nicht ganz verloren gehen, da mehr oder weniger große Teile des Bodenkörpers über dem GW erhalten bleiben und bei seitlichen Bodenwasserbewegungen Funktionen übernehmen kann. Dieser Bodenkörper kann auch in eingeschränktem Maße Filter-/Pufferfunktionen über dem GW erfüllen.

Reduktion der Bodenwertstufen durch die baulichen Anlagen							
	Bautiefe	Fruchtbarkeit	Wasserhaushalt ü. GW	Filter/Pufferfunktion ü. GW	Standortwert	Archivfunkt.	Summe Wertstufe
Gebäude	> 1m	6 => 0	3 => 0	3 => 0	0 => 0	0 => 0	12 => 0
Engere Schulhofflächen	< 1m	6 => 0	3 => 1	3 => 2	0 => 0	0 => 0	12 => 3
KFZ-Fahrflächen des Schulgeländes	< 1m	6 => 0	3 => 0	3 => 1	0 => 0	0 => 0	12 => 1
PKW-/Krad-Stellflächen	< 1m	6 => 0	3 => 0	3 => 1	0 => 0	0 => 0	12 => 1
Verbindungen Verkehr - Schulhof	< 1m	6 => 0	3 => 1	3 => 2	0 => 0	0 => 0	12 => 3
Sportanlagen mit Tartan, Sand etc.	< 1m	6 => 0	3 => 2	3 => 2	0 => 0	0 => 0	12 => 4
Skateanlage	< 1m	6 => 0	3 => 1	3 => 1	0 => 0	0 => 0	12 => 2
Öffentl. Straße inkl. Geh-/Radwege	< 1m	6 => 0	3 => 0	3 => 1	0 => 0	0 => 0	12 => 1

Auf der Grundlage obiger Tabelle wird in der nachfolgenden Tabelle der aktuelle Bodenwert für jeden Flächentyp über die Flächengröße ermittelt und summiert. Der so errechnete Ausgangswert zum Boden vor dem Eingriff ergibt für den Geltungsbereich der 2. Änderung (52.370 m²) rd. 37.620 Werteinheiten (WE).

Dem ist im zweiten Schritt (unterer Teil der Tabelle) der künftige Bodenwert gegenübergestellt. Er wurde ebenfalls zu jedem Flächentyp über die künftigen Flächengrößen ermittelt und summiert. Der künftige landschaftsbezogene Bodenwert des Geltungsbereichs beträgt demnach rd. 27.160 WE.

Aus der Differenz zwischen dem aktuellen landschaftsbezogenen Bodenwert und dem künftig resultierenden, mit dem B-Plan planungsrechtlich abgesicherten Bodenwert wird sich ein Verlust von insgesamt rd. 10.460 WE ergeben.

Bilanz zum Verlust an Werteinheiten des Bodens (durch die Bebauung)				
Fläche		Größen	Wert stufe	Flächenwert (Spalten 2 x 3/10)
Name, Kürzel		Fläche m²	Zahl	Zahl
Bodenwert vor dem Eingriff				
Engere Schulhofflächen	gepflastert (engfugig)	10.650	2	2130
KFZ-Fahrflächen des Schulgeländes	asphaltiert	2.840	1	284
Pkw-/Krad-Stellflächen	asphaltiert	1.865	1	187
Verbindungsflächen Verkehr - Schulhof	gepflastert (engfugig)	470	2	94
Bauliche Sportanlagen	Tartan, Sand u. ä.	1.345	4	538
Skateanlage, breitflächig	betoniert	815	1	82
Öffentl. Straße inkl. Geh-/Radwegen	asphaltiert	4.970	1	497
Sonstige befestigte Flächen	Porös asphaltiert unter Splitt	1.660	3	498
Nicht überbaute Flächen	Vegetationsdecken verschiedener Art	27.755	12	33.306
Summe vor dem Eingriff im Vorhabenbereich		52.370		37616
Bodenwert nach dem Eingriff				
Gebäude		5.420	0	0
Engere Schulhofflächen	gepflastert	10.990	2	2198
KFZ-Fahrflächen des Schulgeländes	asphaltiert	5.240	1	524
Pkw-/Krad-Stellflächen	gepflastert	2.650	2	530
Verbindungsflächen Verkehr - Schulhof	gepflastert	2.130	2	426
Bauliche Sportanlagen	Tartan, Sand u. ä.	830	4	332
Skateanlage, breitflächig	betoniert	1.020	1	102
Öffentl. Straße inkl. Geh-/Radwegen		5.330	1	533
Nicht überbaute Flächen		18.760	12	22.512
Summe nach dem Eingriff im Vorhabenbereich		52.370		27157
Wert-Differenz zwischen gegenwärtigem und künftigem Bestand				-10.459

Wertverluste im Biotopbestand

Der Biotopbestand des Plangebiets ist in zwei sehr unterschiedliche Bereiche geteilt. Der 50% ausmachende Nordteil umfasst fast baumfreie, aber nur zum kleineren Teil überbaute, rasendominierte Strukturen (PSP, GRA), während sich die übrigen 50% aus Biotopstrukturen des eigentlichen Schulgeländes vom Ernestinum mit zugeordneten Verkehrsflächen zusammensetzen.

Am auffälligsten sind in der südlichen Hälfte neben den großflächigen Pausenhof- und Fahr- wie Stellplatzflächen der Busschleife die Gehölzbestände mit Gebüschflächen aus heimischen

wie nichtheimischen (Zier-)Sträuchern (BZE/BZN) und teils darinstehenden Bäumen (HBE/HBN/HBS). Obwohl diese Bereiche augenscheinlich den Eindruck großflächig ungestörter Bestände vermitteln, sind auch sie stark vom Schulbetrieb geprägt. Insbesondere die als Abtrennung (z. B. als Ballfang) zwischen nördlichem Pausenhof, Busschleife und den Sportanlagen angepflanzten Gebüsche werden (in den Pausen und auch nachmittags) intensiv (von Schülern) aufgesucht (sind von Trampelpfaden durchzogen). Der Baumbestand dieser Zone zwischen Pausenhof, Busschleife und Sportanlagen setzt sich zum Teil aus gezielt gewählten, heimischen wie nichtheimischen Arten zusammen (grün eingezeichnet), die bei Errichtung des Ernestinums in großflächige, gefasste Zierbeetanlagen (ERZ) gepflanzt worden waren. Zu den Sportanlagen hin wurden die gepflanzten Bäume, wie beschrieben, dicht mit Sträuchern (z. B. als Ballfang) kombiniert.

Offensichtlich wurden diese großflächigen, etwas weiter entfernt vom Ernestinum gelegenen Zierbeetanlagen alsbald nach ihrer Anlage als zu pflegeaufwendig angesehen, sodass in diesen gärtnerisch angelegten Zierbeeten mit den Jahren durch Anflug zahlreiche weitere Bäume aufgekeimt sind (HBS; Weiden, Spitzahorn). Da gärtnerisch nicht angestrebt wurde, die Zierbeete entsprechend der Anlageidee zu erhalten, wurden die Baumsämlinge nicht entfernt und konnten zu Bäumen aufwachsen und die Zierbeete überstellen. Der reduzierte gärtnerische Aufwand zur Unterhaltung der Grünanlagen hat auch in weiteren Beetanlagen des Pausenhofes und der Stellplatzfläche dazu geführt, dass viele zusätzliche Gehölze durch Anflug oder über Vögel eingetragene Samen aufgekommen sind. Sie wurden nicht entnommen und konnten daher entweder zu jetzigen Gebüsch aufwachsen (z. B. Zierbeet zwischen Schulhofzugang und Fahrradunterstand) oder wurden durch ständigen Schnitt in Schach gehalten (Parkplatzhecken und Beetinsel mittig im Pausenhof).

Zum Ermitteln der künftig zu erwartenden Wertverluste im Biotopbestand werden wie beim Boden als Vergleichsmaßstab die Objektplanungen zum künftigen Zustand für den gesamten schulischen Betrieb innerhalb des Änderungsbereiches herangezogen. Die Festsetzungen des B-Plans insbesondere auch zu den baulichen Anlagen sind explizit auf das in den Objektplänen durchstrukturierte Vorhaben ausgerichtet und weisen keinen relevanten Puffer für spätere bauliche Erweiterungen auf. Damit erübrigt sich ein Einkalkulieren von vermeintlich später noch möglichen baulichen Erweiterungen, da diese kaum möglich sein werden.

In der Bilanzierung sind bereits alle vorgesehenen Baumpflanzungen berücksichtigt. Sie werden im Bebauungsplan teils textlich (Stellplatzbereiche), teils zeichnerisch festgesetzt (Bestandsbäume und für die Raumstrukturierung wie auch den Artenschutz wichtige Baumreihen). Außerdem ist eine insbesondere aus Artenschutzgründen (Fledermäuse) wichtige neue, freiwachsende Hecke am Nordrand der Spiel- und Sportanlagen südseitig der Straße Burgfeldsweide berücksichtigt. Sie soll künftig eine Anbindung der strukturierenden Baumbestände des Änderungsbereiches an die im Nordwesten vorhandenen Gehölze des BBS-Geländes gewährleisten.

Der aktuelle Biotopbestand des Vorhabenbereichs hat vor dem Eingriff rechnerisch einen Wert von rd. 62.450 Werteinheiten (WE). Demgegenüber sind dem künftigen, vom B-Plan festgesetzten und in den Objektplanungen konkretisierten Zustand nach Realisierung 61.460

WE zuzuordnen. Daraus ergibt sich im Bebauungsplangebiet insgesamt ein Biotopwertverlust von 810 WE. Der Umfang der Verluste ist relativ gering, da bereits alle Vorkehrungen, die zum Erhalt vorhandener höherwertiger Biotopstrukturen möglich sind oder die auch im Rahmen der geplanten Objektgestaltung und des Artenschutzes neu vorgesehen werden, mit berücksichtigt wurden.

Bilanz zum Verlust an Biotopwerten				
Biotope	Größen	Wertstufe	Flächenwert (Spalte 2x3)	Bilanzwert (s. Methodik)
Name, Kürzel	Fläche m²	Zahl	Zahl	
BIOTOP-FLÄCHENWERTE VOR DEM EINGRIFF				
Im Vorhabenbereich				
Straßenraum „Burgfeldsweide“ mit Rad- u. Gehwegen	4.970	< 1	4.970	4.970
Randgrün Straßenmündung Graebeweg	100	2,0	200	200
Rasensportplätze (PSP)	15.100	1,0	15.100	15.100
umlaufende Scherrasen (GRA)	4.490	1,0	4.490	4.490
sonstige Sportanlagen (Sand, Tartan etc.)	1.250	< 1	1.250	1.250
Plattenbelag Südabgrenzung der Rasensportanlagen (OFS)	510	< 1	510	510
Skateanlage (OFS)	820	< 1	820	820
Porös asphaltierte Neben-/Lagerflächen unter Splitdecke	1.630	< 1	1.630	1.630
Zierhecken (HZE/N) (nicht)heimischer Sträucher; Trennung Sportanlagen - Pausenhof - Busschleife	290	1,5	435	435
Zierhecke (HZE) heimischer Arten; Trennung Skateanlage/Lagerplatz - Pausenhof-Grünanlage	100	2,0	200	200
Ziergebüsche (BZE/BZN) zur Trennung der Sportanlagen von Pausenhof u. Busschleife	420	2,0	840	840
Ziergebüsche (BZE/BZN), vorwiegend heimische Sträucher	300	2,5	750	750
Ziergebüsche (BZE/BZN) mit Rotfrüchtiger Zaunrube (gefährdete Art), pauschal	100	3,0	300	300
nördliche Pausenhoffläche	1.990	< 1	1.990	1.990
Zentrale Pausenhoffläche mit Zugangszone, befestigt	8.610	< 1	8.610	8.610
Fahrflächen Busschleife	1.830	< 1	1.830	1.830
PKW-Stellplätze inkl. Fahrflächen	2.910	< 1	2.910	2.910
Verbindungsflächen Busschleife - Schulhof (mit Warteunterstand)	470	< 1	470	470
Zier-Schnitthecken (HZS) auf PKW-Stellfläche und Pausenhof	530	1,0	530	530
Zierbeete inkl. kl. Raseninseln (ERZ), im Pausenhof(-zugang) und an Nordseite Ernestinum	980	1,0	980	980
Ziergebüsche (BZE/BZN) im Bereich Pausenhof u. Nordseite Ernestinum	690	1,5	1.035	1.035
Zierbeet, zugewachsen (ERZ) zwischen Haupt- und Nebenpausenhof	670	1,5	1.005	1.005
Ziergebüsche (BZE/BZN) zwischen Ernestinum u. Kreissporthalle	1.050	2,0	2.090	2.090
flächige Scherrasen (GR) westlich des befestigten Pausenhofs	2.560	1,25	3.200	3.200
gepflanzte (nicht)heimische Bäume zur Grünanlagengestaltung (HBE/HBN) 1 Stk je 25WE		2,0	25	25
--- 27 Stk je 55 WE		2,5	55	1.485
--- 25 Stk je 100 WE		3,0	100	2.500
--- 10 Stk je 165 WE		3,5	165	1.650
Aus Anflugsämlingen in Zierbeeten aufgewachsene Bäume 17 Stk je 20 WE		2,0	340	340
--- 4 Stk je 75 WE		3,0	300	300
Summen im Vorhabenbereich	52370			62445

BIOTOP-FLÄCHENWERTE NACH DER REALISIERUNG				
Im Vorhabenbereich				
Straßenraum „Burgfeldsweide“ mit Rad- u. Gehwegen	5.330	< 1	5.330	5.330
Randgrün Straßenmündung Graebeweg	100	2,0	200	200
Rasensportplätze (PSP)	9.070	1,0	9.070	9.070
umlaufende Scherrasen (GRA)	2.120	1,0	2.120	2.120
sonstige Sportanlagen (Sand, Tartan etc.)	830	< 1	830	830
Skateanlage (OFS)	1.020	< 1	1.020	1.020
IGS-Gebäude	5.420	< 1	5.420	5.420
Umlaufwege um IGS-Gebäude und Sportanlagen	1.285	< 1	1.285	1.285
Zentrale Pausenhoffläche mit Zugangszone, befestigt	9.660	< 1	9.660	9.660
Zierbeete (ERZ) inkl. Raseninseln im Pausenhof(-Entrée) und an Nordseite Ernestinum	1.850	1,0	1.850	1.850
Zierbeete (ERZ) am IGS-Gebäude	500	1,0	500	500
Zierbeete (ERZ) im Umfeld der Verkehrsflächen	1.150	1,0	1.150	1.150
Ziergebüsche (BZE/BZN) im Bereich Pausenhof u. Nordseite Ernestinum	525	1,5	790	790
Fahrflächen Busschleife	2.670	< 1	2.670	2.670
PKW-/Krad-Fahrflächen	2.550	< 1	2.550	2.550
PKW-/Krad-Stellflächen	2.640	< 1	2.640	2.640
Verbindungsflächen Busschleife - Schulhof	2.120	< 1	2.120	2.120
Freiwachsende Hecke des Siedlungsbereichs aus heimischen Großsträuchern	440	2,0	880	880
Neue flächige Grünanlagen (PZ), mit Bäumen und Gebüschgruppen	1.520	1,5	2.280	2.280
Flächige Grünanlagen (PZ), mit älteren Bäumen (u. Sträuchern), mit Gehölzen ergänzt	1.570	2,0	3.140	3.140
Gepflanzte (nicht)heimische Bäume zur Raumstrukturierung und Gestaltung 37 Stk je 25 WE		2,0	925	925
--" 44 Stk je 55 WE		2,5	2.420	2.420
--" 13 Stk je 100 WE		3,0	1.300	1.300
--" 9 Stk je 165 WE		3,5	1.485	1.485
Summen im Vorhabenbereich	52370			61635
Wert-Differenz zwischen gegenwärtigem und künftigem Bestand im Vorhabenbereich				-810

Kompensationsmaßnahmen für verbliebene Verluste an Werteinheiten und Retentionsraum

Durch das mit der B-Planänderung planungsrechtlich abgesicherte Bauvorhaben werden rechnerisch im Biotopbestand 810 Werteinheiten (WE) und im Bodenbestand 10.460 WE Verluste verursacht (Summe rd. 11.270 WE). Diese können im Bereich der Schulbetriebsflächen nicht vermieden werden. Außerdem ist ein Ausgleich für 600 m³ Verluste im Retentionsraum des Hochwasser-Überschwemmungsgebiets der Weser zu schaffen.

Zur Kompensation beider Erfordernisse muss auf ein externes, im Eigentum des Landkreises Schaumburg liegendes Grundstück zurückgegriffen werden. Einzige Option im Raum Rinteln ist das im näheren Umfeld vorhandene Flurstück der Berufsbildenden Schulen mit folgenden Kenndaten:

Gemarkung Rinteln, Flur 4, Flurstück 3/7
 Flurbezeichnung: Auf der Klosterkuhle

Größe: 71.053 m², davon 33.576 m² mit Zweckbestimmung „Bildung und Forschung“ (BBS).

Eigentümer/in: Landkreis Schaumburg

Die räumliche Lage und der Bestand der Kompensationsfläche ist im nachfolgenden Plan dargestellt.

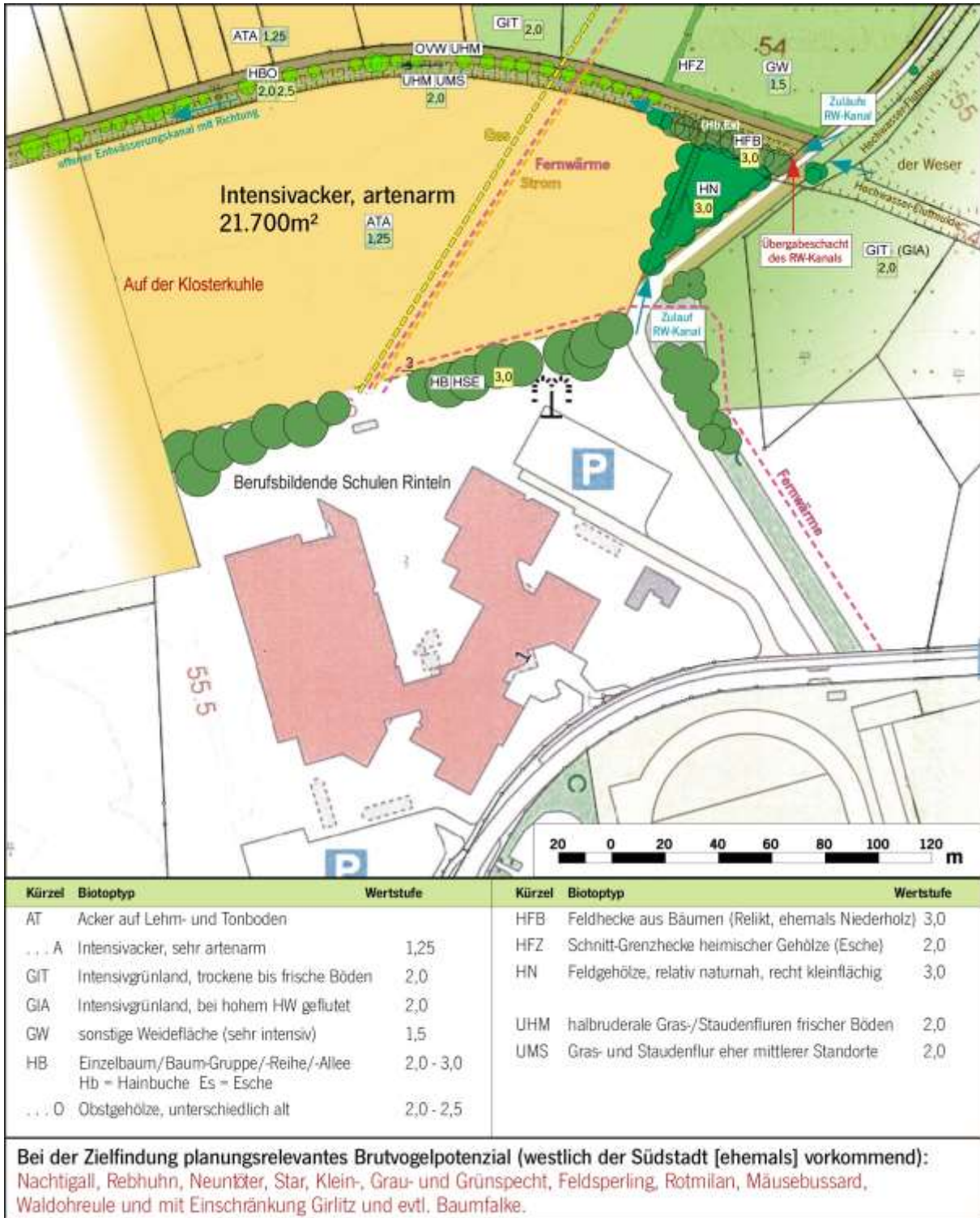


Abb. 14: Übersichtsplan Lage der Kompensationsfläche

Auf dieser Fläche wird folgende Kompensationsmaßnahme angelegt:

- Neuschaffung von 600 m³ Retentionsraum für Weserhochwässer, entweder durch kleinräumig mehr in die Tiefe gehende Abgrabungen oder durch weiträumig flache Abgrabung.
- Dauerhafte Entwicklung von ergänzenden Gehölzen: Nach dem Schaffen des notwendigen Retentionsraums durch Teilabtrag von Mutterboden werden zur Initiierung eines Feldgehölzes in Anlehnung an den zu kleinen Bestand standortgerechte Gehölze gepflanzt.
- Feldgehölz: Auch zur Förderung der westlich der Rintelner Südstadt vorkommenden Feldgehölzbrüter (Star, Klein-, Grün-, Grauspecht, Rotmilan, Mäusebussard und Waldohreule; evtl. auch Baumfalke) wird das vorhandene, aber recht kleinflächige Feldgehölz (HN) unter Berücksichtigung der vorhandenen Leitungstrassen und der Unterhaltungspflicht zum Entwässerungsgrinne des RW-Kanals BBS/ Schulzentrum um rd. 1.500 m² erweitert. Für die Unterhaltungspflicht ist am Entwässerungsgraben des RW-Kanals der Schulen ein Stichweg von 5 m Breite vorgelagert anzulegen.
- Strauchmantel: Westlich davor wird ein Strauchmantelstreifen von ca. 6 m Breite, 65 m Länge und rd. 400 m² Fläche mit Rücksicht auf die Leitungstrassen entwickelt.
- Feldhecke: Insbesondere zur Förderung der westlich der Südstadt vorkommenden Feldheckenbrüter (Nachtigall, Rebhuhn, Neuntöter, Feldsperling) wird entlang der Nordgrenze des Flurstücks 3/7 unter Berücksichtigung der vorhandenen Leitungstrassen außerhalb der Retentionsmulde eine Feldhecke von rd. 6 m Breite, 100 m Länge und rd. 600 m² Fläche dauerhaft entwickelt.
- Den Gehölzen vorgelagertes Dauergrünland (extensiv genutzt bzw. unterhalten) oder Blühbrache: Entsprechend den Maßen obiger Darstellung ist vor den neu angelegten Gehölzen und im Kreuzungsbereich mit den Leitungstrassen dauerhaft 3.150 m² hochwertiges Grünland (wahrscheinlich Wiesen) oder Blühbrache zu entwickeln und zu erhalten.

Mit der dauerhaften Entwicklung der oben beschriebenen Biotopstrukturen in genannten Größen kann nach realistischem Ansatz auf 5.650 m² in Anspruch genommener Fläche eine Leistung von rd. 11.300 WE erzielt werden. Der ausstehende Bedarf von rechnerisch 11.270 WE für das Vorhaben im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 kann damit vollständig abgedeckt werden.

Die Kompensationsflächen wurden derart zugeschnitten, dass gleichzeitig eine angrenzend verbleibende ackerbauliche Bewirtschaftung erleichtert wird (rechte Winkel). Gleichzeitig werden Biotopstrukturen neu oder ergänzend entwickelt, die insgesamt 11 planungsrelevanten Brutvogelarten, die westlich der Rintelner Südstadt nachgewiesen sind, dauerhaft Nahrungsraum und Bruthabitate bieten können: Nachtigall, Rebhuhn, Neuntöter, Feldsperling, Star, Klein-, Grün-, Grauspecht, Rotmilan, Mäusebussard und Waldohreule; evtl. auch Baumfalke.

Das Konzept zum Entwickeln eines dauerhaft hochwertigen Biotopwertbestands im Kompensationsbereich ist nachfolgend auch zeichnerisch dargestellt.

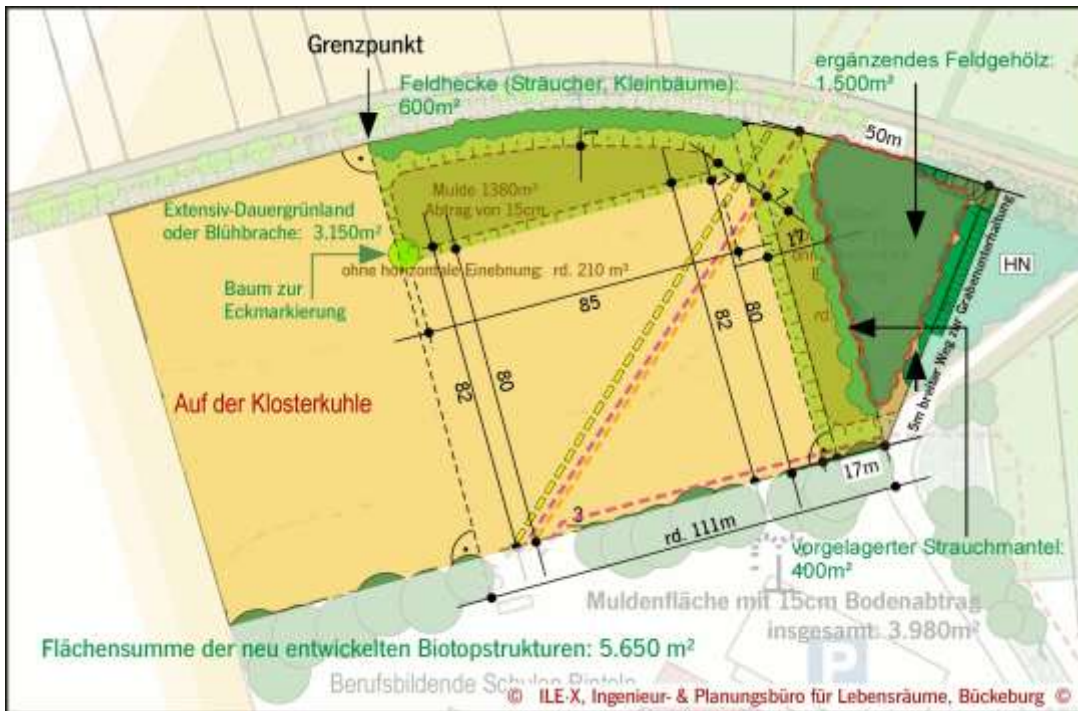


Abb. 15: Kompensationsmaßnahme

Die Kompensationsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Schulzentrum“⁹ genau beschrieben und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg im Zuge der Baumaßnahme Neubau IGS Rinteln umzusetzen.

Der ermittelte Eingriff ist somit als ausgeglichen zu werten.

10 Bodenordnung

Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich.

11 Kosten

Die mit dieser Bauleitplanung verbundenen Kosten werden durch den Landkreis Schaumburg übernommen.

⁹ Verfasser: Dipl. Ing. Thomas Zerner (Büro ILEX, Februar 2019)

13 Abwägung

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN

Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Ergebnis
Landkreis Schaumburg, 03.09.2018		
<u>Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes</u> Zum o. g. Bebauungsplan habe ich in den Jahren 1989, 2006 und 2015 Stellung genommen. Weitere Anregungen und Bedenken haben sich zwischenzeitlich nicht ergeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
<u>Belange des Naturschutzes</u> Das Plangebiet umfasst eine Reihe innerörtlicher Freiflächen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Erholungs-, Grün- und Sportflächen. Insbesondere den vorhandenen Gehölzstrukturen ist aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine hohe Bedeutung beizumessen. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die Freiflächen und Grünstrukturen aufzunehmen und in die Eingriffsregelung einzustellen.	Der Bebauungsplan kann nach den Vorschriften des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Hierzu liegen die Voraussetzungen vor, da die überschlägige Prüfung gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu der Einschätzung geführt hat, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen. Gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht abgesehen. Die Eingriffsregelung ist bei Plänen nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB anzuwenden. Die Untere Naturschutzbehörde wurde bei der Vorprüfung des Einzelfalls beteiligt und hat in der Stellungnahme vom 31.01.2019 mitgeteilt, dass aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken gegen das § 13a-Verfahren bestehen. Die Eingriffsregelung ist bei Plänen nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der Bauleitplanung abzuarbeiten. Die Ermittlung und die Festsetzung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen sind abschließend im	Wird gemäß den Verfahrensvorschriften nach § 13a BauGB berücksichtigt

	Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchzuführen.	
Um den artenschutzrechtlichen Anforderungen hinreichend Rechnung zu tragen und das mögliche Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 ff. BNatSchG auszuschließen, werden darüber hinaus faunistische Erhebungen erforderlich. Aufgrund der bestehenden Ausstattungen und Nutzungen innerhalb des Geltungsbereichs sind die faunistischen Kartierungen dabei auf die Artengruppen der Brutvögel und Fledermäuse auszurichten. Die faunistischen Erhebungen sind im Wirkungsbereich des Vorhabens durchzuführen und die Ergebnisse in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abzufassen.	Im Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Belange des Artenschutzes uneingeschränkt. Zur Prüfung der Verbotstatbestände nach Artenschutzrecht wurde durch das Büro ILEX ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag bezogen auf Brutvögel und Fledermäuse erarbeitet und im September 2018 vorgelegt. Die Untersuchung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass Belange des Artenschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen bzw. bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden können.	Wird berücksichtigt
<u>Belange der Schulentwicklung</u> Die Raumsituation an der IGS Rinteln stellt sich zunehmend schwierig dar. Vor diesem Hintergrund ist der Neubau dringend erforderlich. Ich bitte, im Rahmen der Bauleitplanung die Rahmenbedingungen zu schaffen, den Neubau entsprechend den vorliegenden Planungen und im Rahmen der Bedürfnisse der Schule errichten zu können. Dies gilt auch für die Verkehrsanlagen und die Außenanlagen der Schulen (Schulhof, Sportanlagen usw.). Gern wird dazu der aktuelle Planungsstand zur Verfügung gestellt, damit dieser mit den Festlegungen des Bebauungsplans harmoniert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis eines IGS Neubaus wird nicht in Frage gestellt. Der gewählte Standort ist geeignet, so dass die Stadt Rinteln als Träger der Bauleitplanung bereit ist einen Bebauungsplan aufzustellen. Das Verfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss eingeleitet.	Wird berücksichtigt
<u>Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft</u> Das Plangebiet befindet sich im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Weser. Die Regelungen des § 78 WHG sind entsprechend zu berücksichtigen.	Ein Teil des Plangebiets liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Weser. Die Untere Wasserbehörde teilt in Ihrer Stellungnahme vom 30.01.2019 mit, dass eine Bebauung im ÜSG kann lediglich unter den Voraussetzungen des § 78 WHG zugelassen werden. Zur abschließenden Beurteilung wurde der UWB das „Hochwassertechnische Gutachten zum Neubau der IGS Rinteln“ vom 23.01.2019 vorgelegt. Dieses Gutachten ist auch Grundlage der beantragten wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 (5) WHG. Durch das Büro Kirchner, Stadthagen wurde mit Datum vom 11.02.2019 die bisherigen gutachterlichen Untersuchungen zusammengefasst und abschließend ergänzt. Dieses Hochwassertechnische Gutachten bildet nunmehr die Grundlage, um die Hochwassersituation in dem vorläufig	Wird berücksichtigt

	<p>gesicherten Überflutungsgebiet der Weser beurteilen zu können. Die nach § 78 Abs. 5 WHG Ziffer 1a geforderte Bilanzierung der Hochwasserrückhalteräume ergibt danach einen Volumenverlust für die Berücksichtigung von Verkehrsfläche, Gebäudefläche und Feuerwehrumfahrung von aufgerundet: V=600m³. Insofern kann eine Genehmigung aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur erfolgen, wenn das o. g. Volumen in einer Ausgleichsmaßnahme an anderer Stelle im vorläufig gesicherten UESG Gebiet abgegraben wird. Als Kompensation ist in Abstimmung mit der UWB eine Abgrabung um die o. g. V=600m³ am nördlich außerhalb des Plangebiets gelegenen Gewässer III. Ordnung vorgesehen. Die Gestaltung der Ausgleichsmaßnahme für den Retentionsraumverlust wird ein Fachplaner übernehmen.</p>	
<p>Durch die Bebauung ist mit zusätzlichen Flächenversiegelungen zu rechnen. Diesbezüglich sind Aussagen zu den daraus resultierenden Maßnahmen (Rückhaltung/Versickerung usw.) erforderlich.</p>	<p>Gemäß Bodengutachten ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet nicht möglich. Es soll deshalb ein Staukanal verlegt werden, der die zeitverzögerte Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers gewährleistet.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>
<p>Für das Plangebiet sind im Altlastenkataster keine Eintragungen vorhanden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Belange der Regionalplanung</u> Aus raumordnerischer Sicht werden zu den vorgelegten Unterlagen (Abgrenzung des Geltungsbereichs) keine Hinweise und Anregungen vorgebracht. Weitergehende Hinweise und Anregungen ergeben sich ggf. im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Belange des Immissionsschutzes</u> Konkrete Inhalte der beabsichtigten Planung sind den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Ich gehe jedoch davon aus, dass Immissionskonflikte durch Einbringung einer gutachterlichen Immissionsprognose in die Abwägung eingestellt bzw. gelöst werden.</p>	<p>Auf der Grundlage der Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung ist durch Dipl.-Ing. Bernd Azpadin, Hannover eine schalltechnische Untersuchung (18.02.2019) erarbeitet worden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass aus der Planung keine rechtsrelevanten Ansprüche auf Lärmvorsorgemaßnahmen bei den nächsten betroffenen Wohngebäuden entstehen. Festsetzungen zum Schallschutz sind nicht erforderlich.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>

<p><u>Belange des Planungsrechts</u> Aus planungsrechtlicher Sicht werden keine Hinweise zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgebracht. Weitergehende Hinweise und Anregungen ergeben sich ggf. im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird in der Stellungnahme vom 31.01.2019 mitgeteilt: Aus planungsrechtlicher Sicht sind zur vorgelegten Vorprüfung des Einzelfalls keine Anregungen vorzubringen. Da die Vorprüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis kommt, dass durch die Bebauungsplanänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29 gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Die Durchführung des Bauleitplanverfahrens gemäß § 13a kann zu einer wesentlichen Beschleunigung des Verfahrens beitragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Ökologie, 13.08.2018</p>		
<p>Zur fachlichen Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses im Umweltbericht ausführlich beschrieben und eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung aufgenommen werden. Wir empfehlen – ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung – die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Die hier abgebildete Art und der Umfang der Thematisierung des Schutzgutes Boden dienen der ganzheitlichen Betrachtung und dem Abwägungsprozess, sowie der Beachtung des Wertes und der Schutzwürdigkeit von Boden als Grundlage menschlichen Bestehens. Genauere Hinweise zum Detaillierungsgrad der Belange des Bodenschutzes liefert der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“. Die aktualisierte Bodenkarte Niedersachsens und eine Vielzahl an Auswertungskarten.</p>	<p>Das Schutzgut Boden ist in der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 zum BauGB ausführlich beschrieben und eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung aufgenommen worden. Hierbei wurde auf die zur Verfügung stehenden Grundlagen (Leitfaden, Bodenkarte etc.) zurückgegriffen. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine Erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden zu erwarten ist. Da der Bebauungsplan nach den Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt werden kann, entfällt nunmehr der Umweltbericht. Erforderliche Angaben zum Schutzgut Boden sind im Hinblick auf die Anforderungen des BBodSchG in der Planbegründung enthalten.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>
<p>Im Untergrund des Plangebietes stehen anhand der uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver LBEG) lösliche Karbonatgesteine aus dem Jura und Keuper an, in denen durch irreguläre Auslaugung lokal Verkarstungserscheinungen und vereinzelt auch Erdfälle auftreten können. Bisher sind im Planbereich sowie in der näheren Umgebung keine Erdfälle bekannt. Die nächstgelegenen Erdfälle liegen mehr als 12 km entfernt östlich</p>	<p>Diese allgemeinen Angaben des Fachdienstes Bauwirtschaft basieren auf den Angaben des Kartenservers des LBEG. Sie werden zur Kenntnis genommen und werden berücksichtigt. Der Vollständigkeit halber wird der Hinweis, des LBEG, dass bei Bauvorhaben die gründungstechnischen</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>

<p>und nordöstlich der Planungsfläche. Die Planungsfläche wird formal der Erdfallkategorie 1 zugeordnet. Bei Bauvorhaben im Plangebiet kann – sofern sich auch bei der Baugrunderkennung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtete werden.</p> <p>Nach unseren Unterlagen steht im Planbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer Steifigkeit. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Abschließend folgen Hinweise auf einzuhaltenden DIN-Vorgaben und ergänzenden Regelungen.</p>	<p>Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen sind auf die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Inzwischen liegt eine konkrete Baugrunduntersuchung der Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Meihorst und Partner vor, deren Ergebnisse bei der Bauleitplanung und der Objektplanung beachtet werden. Bei dieser Untersuchung wurden die allgemeinen DIN-Vorgaben und ergänzenden Regelungen beachtet</p>	
<p>Denkmalpflege, 22.08.2018</p>		
<p>In der näheren Umgebung des Plangebiets liegen archäologische Funde vor. Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde ist daher zu rechnen. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen deshalb nach § 13 Abs. 1 NDSchG der denkmalrechtlichen Genehmigung. Der Hinweis auf die Erforderlichkeit der Beantragung der denkmalrechtlichen Genehmigung ist in den Bebauungsplan aufzunehmen. Zudem ist das Benehmen gem. § 20 Abs. 2 NDSchG mit dem Landesamt für Denkmalpflege herzustellen</p>	<p>In den Bebauungsplan sind entsprechende Hinweise aufgenommen worden, sodass die Sicherung möglicher archäologischer Funde gewährleistet ist.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 02.08.2018</p>		
<p>Die Belange der Bundeswehr werden berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich der bestehenden Sach- und Rechtslage bestehen von Seiten der Bundeswehr keine Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach § 14 und 18a LuftVG der militärischen Flugplätze Bückeburg und Wunstorf. Ferner liegt das Plangebiet in zwei Hubschraubertiefflugkorridoren. Das bedeutet, dass durch den Flugplatz/Flugbetrieb mit Lärm- und Abgasemissionen zu rechnen ist. Ich weise darauf hin, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen, wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden können. Das Plangebiet liegt außerdem im Interessengebiet militärischer Funk.</p>	<p>Die Hinweise der Bundeswehr zum Flugbetrieb werden in den Bebauungsplan übernommen.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Ergebnis
Gemeinde Extertal, 23.04.2019		
Belange werden nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Stadt Porta, 24.04.2019		
Keine Anregungen und Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Polizeidirektion Hannover, 16.04.2019		
Belange werden nicht berührt. Keine Anregungen und Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Amt für regionale Landesentwicklung Leine Weser, 16.04.2019		
Keine Anregungen und Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Industrie- und Handelskammer Hannover, 23.04.2019		
Die IHK trägt bezüglich des Planentwurfs keine grundsätzlichen Bedenken vor. Allerdings ist bei der Planung sicher zu stellen, dass die im Umfeld des Planstandorts ansässigen Gewerbebetriebe weiterhin leistungsfähig verkehrlich (auch per LKW) erreichbar bleiben. Insofern halten wir es zur frühzeitigen Konfliktvermeidung und für eine zügige Planumsetzung für erforderlich, die im Umfeld des Plangebiets vorhandenen Gewerbebetriebe bei den straßenverkehrsbezogenen Planungen (Einbahnstraßenregelung, Sperrung etc.) einzubinden und die vorgesehenen Maßnahmen abzustimmen.	Der Hinweis, dass die IHK bezüglich des Planentwurfs keine grundsätzlichen Bedenken vorträgt wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen zu den Gewerbebetrieben im Umfeld betreffen nicht die verbindlichen Festsetzungen des B-Plans, sondern verkehrsrechtliche Maßnahmen, die im Zuge der Umsetzung des Verkehrskonzepts erfolgen können. Das Verkehrskonzept wurde mit den sieben Planfällen A bis G in öffentlicher Sitzung vorgestellt. Es wurde der Planfall D favorisiert, der die Sperrung der Straße Burgfeldsweide in Höhe der Einmündung zum Graebeweg für den Kfz-Verkehr vorsieht. Von dieser Variante ist als Gewerbebetrieb die Gärtnerei Zech betroffen, deren Betriebszufahrt an den Graebeweg anbindet. Die Zufahrt zum Betrieb über den Graebeweg wird auch per LKW weiterhin möglich sein.	Kenntnisnahme
PLEDOC Netzauskunft, 24.09.2019		
Von uns verwaltete Leitungen sind nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Wasserstraße- und Schifffahrtsamt Minden, 23.04.2019		
Wir sind nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme
Gascade Kassel, 29.04.2019		
Von uns verwaltete Leitungen sind nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme
Tennet, 25.04.2019		
Belange werden nicht berührt. Es ist keine Planung von uns eingeleitet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme
EWE Netz, 09.05.2019		
Die EWE NETZ GmbH nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme
Gemeinde Kalletal, 13.05.2019		
Keine Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme
Deutsche Flugsicherung, 10.05.2019		
durch die Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kennntnisnahme
LGLN Kampfmittelräumdienst, 14.05.2019		
Es wird eine Luftbildauswertung empfohlen.	Mit Datum vom 28.02.2019 liegt eine Kampfmittelrisikoprüfung durch kombinierte Luftbild- und Aktenauswertung (Stufe 1: Kampfmittelvorerkundung) vor. Das Gutachten liefert Erkenntnisse über eine mögliche Belastung mit Kampfmitteln. Die Auswertung stützt sich auf 32 Luftaufnahmen vom 09.05.1944 bis 05.10.1945 sowie schriftliche Quellen und führt zu dem Ergebnis, dass „Im Projektgebiet „Rinteln, Neubau IGS, erweitertes Untersuchungsgebiet“ keine potentielle Kampfmittelbelastung ermittelt werden konnte. Gemäß Arbeitshilfen Kampfmittelräumung besteht kein weiterer Handlungsbedarf (KATEGORIE 1). Das Gutachten kann bei der Stadt Rinteln eingesehen werden (vgl. Bebauungsplanbegründung S. 41)	Ist berücksichtigt gewesen.

Landkreis Schaumburg, 15.05.2019		
<u>Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes</u> Zu o. g. Bebauungsplan habe ich mit Schreiben vom 31.01.2019 Stellung genommen. Weitere Anregungen und Bedenken haben sich zwischenzeitlich nicht ergeben.	Es wurden im Schreiben vom 31.01.2019 keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.	Kenntnisnahme
<u>Belange der Schulen, des Sports und der Kultur</u> Seitens des Amtes für Schulen, Sport und Kultur bestehen keine Bedenken hinsichtlich des o.a. Bauleitplanverfahrens. Grundsätzlich möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass es von großer Bedeutung ist, das Bauleitplanverfahren zügig durchzuführen, um weitere Verzögerungen der Baumaßnahme auszuschließen.	Träger der Bauleitplanung ist die Stadt Rinteln. Das Bauleitplanverfahren wird durch die Stadt Rinteln mit der gebotenen Sorgfalt, auf Grundlage der entsprechenden Beschlussfassungen, ohne Verzögerung durchgeführt.	Kenntnisnahme
<u>Belange des Naturschutzes</u> Gegenüber dem o. a. Vorhaben bestehen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken. Hinsichtlich der nachfolgenden Punkte halte ich die Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung für geboten: 1. Zur Gewährleistung der festgelegten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase der IGS. Die Erfahrung zeigt, dass bei ausbleibender Kontrolle und Koordinierung insbesondere das Nebeneinander verschiedenster Baufirmen sowie der daraus resultierende Flächenbedarf für Baustelleneinrichtungen u. a. m. zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Vorgaben führen kann. 2. Zur Begleitung der Planung (Ausführungsplanung, Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis) der externen Kompensationsmaßnahme sowie zur Begleitung und Überwachung während der Bauphase. Es handelt sich bei der externen Kompensationsmaßnahme um ein komplexeres Vorhaben, da sie gleichermaßen naturschutzrechtlichen (Kompensation) wie auch wasserwirtschaftlichen (Rückhaltung, Volumenausgleich) Vorgaben Rechnung tragen muss.	Diese Hinweise betreffen nicht die bodenrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans, sondern die konkrete Baumaßnahme und werden zur Kenntnis genommen. Es besteht ggf. die Möglichkeit, eine ökologische Baubegleitung im Rahmen der Baugenehmigung anzuordnen.	Kenntnisnahme
<u>Belange des Hochbaus</u> Gegen die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Schulzentrum" und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Berufsschulzentrum" für den geplanten Neubau der Integrierten Gesamtschule Rinteln bestehen seitens des Hochbauamtes keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
<u>Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft</u> Zu dem o. g. Bebauungsplan bestehen aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Der Hinweis zum Altlastenkataster war bereits in der Bebauungsplanbegründung enthalten.	Kenntnisnahme

<p>Der erforderliche Wasserrechtsantrag liegt hier vor. Für das Plangebiet sind im Altlastenkataster keine Eintragungen vorhanden.</p>		
<p><u>Belange des Immissionsschutzes</u> Zur vorgelegten Bauleitplanung werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Belange des Planungsrechtes</u> Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken bezüglich des o.g. Bauleitplanverfahrens. Im Hinblick auf die getroffenen textlichen Festsetzungen sowie die Planzeichnung einschließlich der Planzeichenerklärung schlage ich folgende redaktionellen Überarbeitungen vor: - Überprüfung und ggf. Ergänzung einiger Maßketten in der Planzeichnung zur Kennzeichnung der Lage der Baugrenzen, der Grün- bzw. Pflanzflächen sowie des Ein-/Ausfahrtbereiches. - Abgleich der Nummerierung der Flächen für die Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen aus der Planzeichenerklärung mit der textlichen Festsetzungen (Ziffern (1) und (2)). - Wegfall des Halbsatzes "... mit örtlichen Bauvorschriften ..." im Verfahrensvermerk "Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ...". Abschließend gehe ich davon aus, dass die Planzeichnung maßstäblich und unter Angabe des verwendeten Maßstabes ausgefertigt wird.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Seitens des Planungsrechtes keine Bedenken bestehen.</p> <p>Der redaktionelle Hinweis zur Vermaßung und den Maßketten wird nicht berücksichtigt, da die Vermaßung ausreichend genau ist, um die bodenrechtlichen Festsetzungen umzusetzen.</p> <p>Der redaktionelle Hinweis zur Nummerierung der Flächen für die Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen aus der Planzeichenerklärung wird berücksichtigt. Die Ziffern betreffen die textlichen Festsetzungen und werden deshalb aus der Planzeichenerklärung herausgenommen.</p> <p>Der redaktionelle Hinweis zum Verfahrensvermerk wird berücksichtigt.</p> <p>Die Planzeichnung ist Maßstäblich und wird um die Angabe des Maßstabes 1:1000 ergänzt.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt</p>



<p>ADFC Schaumburg, 14.05.2019 gegen den B-Plan-Entwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Bezugnehmend auf die mit dem Verfahren ausgelegten Planunterlagen für den Neubau der IGS möchte ich jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>Um den eine klimafreundliche und gesundheitsfördernde Mobilität zu fördern und die Probleme mit den Elterntaxis im Schulbereich zu reduzieren, ist es von besonderer Bedeutung das Schul- und Freizeitzentrum - neben der Innenstadt eins der wichtigsten Zielgebiete für Radfahrende in Rinteln - komfortabel und sicher zu erschließen.</p> <p>Verkehrliche Anbindung (Straßenbaulastträger Stadt Rinteln)</p> <p>Das unmittelbar angrenzende Straßenverkehrsnetz berücksichtigt nur unzureichend die Belange der Radfahrenden. Insbesondere die Straßen Burgfeldsweide, Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße, Seetorstraße, Graebeweg/Dauestr./Die Drift als unmittelbar angrenzende bedeutsame Verbindungsrouten aber auch z.B. Nadelöhre wie die Weserbrücke müssen für den Radverkehr optimiert werden. Die z.T. vorhandenen einseitigen Zweirichtungsradwege sind zu schmal, nicht mehr zeitgemäß - m.E. sogar regelwidrig - und als nicht ausreichend verkehrssicher einzustufen.</p> <p>Die in Auftrag gegebene vorhabenbezogene Verkehrsuntersuchung geht leider auf das Thema Radverkehr nicht weiter ein. Es empfiehlt sich für das gesamt Stadtgebiet ein Radverkehrskonzept zu erstellen, dass u.a. auch die wichtigen Schulwegbeziehungen erfasst und geeignete Radverkehrsführungen sowie sichere Fahrbahnquerungsmöglichkeiten ausarbeitet, die dann mit hoher Priorität umzusetzen sind.</p> <p>Fahrradabstellanlagen (Planungs-/Schulträger Landkreis Schaumburg)</p> <p>Laut Verkehrsuntersuchung sind 238 Stellplätze für Fahrräder und Kleinkrafträder vorhanden (Neumann Nr. 3 S 6). „Bereits bei der Bestandsanalyse am 06.11.2018 wurden 130 Fahrräder und 20 Kräder gezählt.“ (Flasphöler, S 31)</p> <p>Die Quote der Radfahrenden liegt damit bei 12,9 %. Ausgehend von den Prognosedaten (Tab 4 und 7 der Verkehrsuntersuchung) steigt die Zahl der Schüler/Personal von 1.100 auf 2.070 Personen. Hochgerechnet mit dem Radverkehrsanteil von 12,9 % (Tab. 4) ergeben sich rd. 250 per Fahrrad Anreisende. Im November In den Sommermonaten ist jedoch mit deutlich größeren Zahlen zu rechnen !</p>	<p>Dass von Seiten des ADFC keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der ADFC hat eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, weist jedoch darauf hin, dass es sich dabei vielmehr um Anregungen zur weiteren Objektplanung mit den Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrliche Anbindung (Straßenbaulastträger Stadt Rinteln) - Fahrradabstellanlagen (Planungs-/Schulträger Landkreis Schaumburg) handelt. Das Schulamt des Landkreises sei nach einem persönlichen Gespräch zum Thema Fahrradabstellanlagen zudem auch direkt angeschrieben worden. <p>Der ADFC weist darauf hin, dass die vorgetragenen umfangreichen Hinweise betreffen die Festsetzungen des Bebauungsplans betreffen. Sie sind deshalb nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Die Hinweise welche die Stadt Rinteln als Straßenbaulastträger betreffen, können bei den weiteren Planungen einfließen.</p> <p>Die Hinweise zu Fahrradabstellanlagen betreffen den Landkreis Schaumburg als Bauherrn der IGS. Das Schreiben ist deshalb an den Landkreis weitergeleitet worden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--	---	----------------------

Berücksichtigt man
1) ein deutlich höhere Fahrradquote in den Sommermonaten, die durchaus im Bereich von 30 bis 50 % liegen dürfte
2) die bereits feststellbaren Tendenzen zur Änderung des Mobilitätsverhaltens, infolge eines ausgeprägteren Umweltbewusstseins, elektrounterstützte Fahrradtypen usw.
liegt der Bedarf deutlich darüber.
Das ist i.S. einer klimafreundlichen und gesundheitsfördernden Mobilität durchaus auch erwünscht, entschärft die Probleme mit den Elterntaxis vor Schulen und sollte entsprechend gefördert werden.

Verschiedene Empfehlungen, z.B.:
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) Baden-Württemberg: 1 je 3 Schüler/-innen,
- Leitfaden zur Musterstellplatzsatzung NRW (Zukunftsnetz Mobilität NRW, 11.2017) 1 Abstellplätze je 2 - 3 Schüler,
- Empfehlung für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05/12) sogar 0,7 je Ausbildungsplatz.
Letztgenannte Empfehlung entspräche bei angenommenen 2.070 Schülern/Personal x 0,7 = 1.450 Fahrradstellplätze, was mir für diesen Schulstandort unter Berücksichtigung des Einzugsbereichs jedoch etwas großzügig erscheint.
Überschlägig ermittelt wohnen von den 250 Schüler / Jahrgang aus Rinteln (proportional zur Einwohnerzahl) etwa 1.050 Schüler (aller Jahrgänge für Gymnasium und IGS) in Entfernungen unter einer Distanz von 5 km (Ortsteile Rinteln, Möllenbeck, Exten und Krankenhagen), ca. 250 weitere in Entfernungen bis ca. 7 km, die als realistischer mit dem Fahrrad zurücklegbarer Schulweg eingeschätzt werden kann. Neben den weiteren Ortsteilen sowie für die Schüler aus der Gemeinde Auetal wird dagegen angenommen, dass aufgrund der längeren Distanz allenfalls einzelne Ausnahmefälle mit dem Fahrrad zur Schule kommen.

In Anlehnung an o.g. Richtwerte empfehle ich daher Fahrradstellplätze von 450 bis 500 Stück vorzusehen.

Geplant sind jedoch zunächst nur rd. 200 Anlehnbügel (Entwurf Büro für Freiraumplanung, Christine Früh, Vorabzug 18.01.2019; im Optimalfall 400 Stellplätze.
Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass je nach Fahrradmodell / Lenkerbreite, Gepäck (Schul-/Sporttaschen) und anderen Gründen (z.B. Schutzbedürfnis der Kleidung) bei dem geplanten gering Abstand von lediglich 1,0 m nur ein Teil der Bügel tatsächlich beidseitig genutzt wird / werden kann.
Optimal sind -wenn auch platzintensiver- Abstände von 1,50 m bei Anfahrt aus einer Richtung bzw. 1,20 bis 1,30 m bei Anfahrt aus 2 Richtungen (vgl. Empfehlung für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05/12)).
Wichtig ist vor allem ein fester Stand des Rades und die Möglichkeit das Rad und Rahmen sicher anzuschließen.
Einfache Anlehnbügel ermöglichen zwar ein sicheres Anschließen, verhindern aber nicht dass Umfallen oder Wegrollen -insbesondere nicht sorgsam angeschlossener- Räder. Bei zweiseitiger Benutzung kann es zudem zum Verhaken von Brems-/Schaltzügen kommen. Empfehlenswert sind daher Modelle, die konstruktiv ein Wegrollen sowie ungewolltes Umschlagen der Lenkung verhindern und eine Nutzung auch mit Gepäck (Fahradkorb bzw. Schul-/Sporttasche auf dem Gepäckträger) ermöglichen (Anlehnbügel häufig zu hoch).

<p>Empfehlenswerte Beispiele:</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div> <p>Beispiel Stadthaus Bückeberg Beispiel Beta XXL, Hoch-/Tief (Quelle www.orion-bausysteme.de)</p> <p>Reihenanlagen mit ADFC-empfohlenen Modellen (Prüfung nach Technischen Richtlinie TR6102-0911 des ADFC bzw. ab Mai 2016 gemäß DIN 79008 Stationäre Fahrradparksysteme) sind in der Regel kostengünstiger zu installieren als einzelne Anlehnbügel und nutzen den verfügbaren Platz besser aus. Zudem bieten sie im belegten Zustand meist eine ordentlichere Optik als Anlagen mit belegten Anlehnbügeln. Konstruktionsbedingt neigen einige Modelle mit Bodenschiene allerdings eher zur Ansammlung von Falllaub o.dgl.</p> <p>Um den Platzbedarf weiter zu reduzieren ist ggf. ein Reihenparksystem in Hoch-/Tiefeinstellung in Erwägung zu ziehen. Auch dabei ist auf ausreichend Abstand (≥ 50 cm) zu achten.</p> <p>Ca. 1/3 der Stellplätze sollten überdacht sein. Dies schützt die Räder gegen Witterungseinflüsse (Verschmutzung = Verschleiß) und erhöht den Komfort bei der Heimfahrt. Um den Platzbedarf weiter zu reduzieren ist ggf. ein Reihenparksystem in Hoch-/Tiefeinstellung in Erwägung zu ziehen. Auch dabei ist auf ausreichend Abstand (≥ 50 cm) zu achten.</p> <p>Unter Berücksichtigung aller Herstellungskosten, Flächenverbrauch usw. bleibt ein guter Fahrradabstellplatz immer noch preiswerter als ein Pkw-Stellplatz. Zudem sind regelmäßig Radfahrende weniger häufig krank und konzentrierter in der Schule (sciencenordic.com/children-who-walk-school-concentrate-better).</p>		
<p>Vodafone, Kabel Deutschland, 15.05.2019</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung.</p>	<p>Der Hinweis betrifft nicht die bodenrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Untere Denkmalschutzbehörde, 15.05.2019		
Die Hinweise aus den Schreiben vom 22.08.2018 und 02.01.2019 sind eingearbeitet worden. Es sind keine weiteren Ergänzungen einzufügen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, 16.05.2019		
Weder Bedenken noch Anregungen zum Vorhaben	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Schaumburger Verkehrs-GmbH, 17.05.2019		
Hinsichtlich der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 27 „Schulzentrum“ und der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Berufsschulzentrum“ hat die Schaumburger Verkehrs-GmbH keine Einwendungen.	Der Hinweis, dass hinsichtlich der Bauleitplanung keine Einwendungen bestehen wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Wir weisen aber darauf hin, dass durch die geplante ausschließliche Bedienung der neuen Bushaltestellen am Schulzentrum über die Burgfeldsweide eine Bedienung der Haltestellen „Rinteln, Kollegienplatz“ und „Rinteln, Friedhof“ bedingt durch den erforderlichen neuen Fahrweg nicht mehr erfolgen wird.	Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Aufrechterhaltung des Stadtbusverkehrs soll ein Durchfahren der Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße für ca. 20 Busse ermöglicht werden.	Kenntnisnahme
Verkehrsbetriebe Extertal, 17.05.2019		
Der Stadt- und Schulverkehr in der Stadt Rinteln wird durch uns eigenwirtschaftlich, d.h. ohne öffentliche Zuschüsse. Diese Verkehre in Rinteln und den Ortsteilen werden mit folgenden Linien bedient: <ul style="list-style-type: none"> • 801 Bösingfeld – Almena – Silixen – Krankenhagen - Rinteln • 811 Kollegienplatz – Bahnhof - Klinikum • 812 Rinteln – Deckbergen – Hess. Oldendorf • 816 Fachhochschule – Bahnhof – Kollegienplatz - Hallenbad • 817 Bahnhof – Pferdemarkt – Uchtdorf – Friedrichshöhe – Krankenhagen - Möllenbeck Alle o.g. Linien verkehren im Taktverkehr im Stadtverkehr und beinhalten zusätzliche Fahrten zu den Schulanfangs- und Endzeiten. Mit dem Neubau der IGS Rinteln entfällt der bisherige Schulstandort der IGS an der Haltestelle Kollegienplatz. Der Ein- und Ausstieg für die IGS soll nach dem Neubau ausschließlich am „neuen Busbahnhof“ an der geplanten Neuanlage stattfinden. Gem. der Vorgabe des Planungsbüros Kirchner, dass bei der Neuanlage der Bushaltestellen insgesamt 9 Haltepunkte vorhanden sind (5 x G-KOM; 4 x Solo-KOM), haben wir keine Bedenken.	Die Hinweise zu den Linien werden zur Kenntnis genommen. Es ist richtig, dass gemäß den Planungen des Schulträgers, mit dem Neubau der IGS Rinteln der bisherige Schulstandort der IGS entfallen wird und der Ein- und Ausstieg für die IGS nach dem Neubau ausschließlich am „neuen Busbahnhof“ an der geplanten Neuanlage stattfinden soll. Der Hinweis, dass dieser neue „Busbahnhof“ ausreichend groß geplant ist, wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Während der Bauphase ist es jedoch zwingend erforderlich, dass ausreichend Ersatzhaltestellen vorhanden sind. Dieses ist am 06.03.2019 im Planungsbüro Kirchner gemeinsam erörtert worden. Das von Fa. Kirchner hierzu	Von Seiten der Stadt Rinteln wird es als notwendig erachtet, dass während der Bauphase ausreichend Ersatzhaltestellen angelegt werden und vorhanden sind.	Kenntnisnahme

<p>angefertigte Protokoll vom 07.03.2019 muss im Rahmen der Schaffung von Ersatzhaltestellen aus unserer Sicht zwingend umgesetzt werden.</p>	<p>Eine entsprechende Umsetzung muss in Abstimmung mit dem Schulträger rechtzeitig erfolgen. Das Schreiben wird deshalb an den Landkreis weitergeleitet. Der Hinweis betrifft nicht die verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans und wird insofern in Bezug auf die bauleitplanerische Abwägung zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unsere Linien durch den Taktverkehr einen eindeutigen Stadtbuscharakter haben und es zur Aufrechterhaltung des ÖPNV-Angebotes in der Stadt Rinteln und den Ortsteilen erforderlich ist, auch weiterhin die Haltestellen wie z. B. Kollegienplatz, Friedhof, Detmolder Str., Friedr.-Wilh.-Ande-Str., Hallenbad und Agentur für Arbeit zu bedienen. Gem. Ihren Unterlagen zur Änderung des Bebauungsplanes planen Sie die Aufhebung der Achse Burgfeldsweide / Graebeweg. Durch die geplante zukünftige Sperrung und der dann ausschließlichen Bedienung des Schulzentrums über die Westumgehung wäre eine Aufrechterhaltung des Stadtverkehrs für den gesamten Bereich der Südstadt nicht mehr gegeben. Somit würden alle derzeitigen Anschlussmöglichkeiten von der Südstadt in die Nordstadt zukünftig entfallen. Ebenfalls wird das Gebiet im Bereich Hallenbad durch den ÖPNV zukünftig nicht mehr bedient.</p> <p>Zur Aufrechterhaltung des Stadtverkehrs, insbesondere im Bereich der Südstadt, sind aus unserer Sicht zwingend weiterhin einige Fahrten auf der dann neu zu befahrenden Achse Burgfeldsweide / Graebeweg / Friedrich-Wilhelm-Ande-Str. erforderlich.</p> <p>Unter Berücksichtigung des reinen Schulverkehrs und der Planung, dass dieser künftig ausschließlich über die Ostumgehung, bzw. Hinfahrt über Friedrich-Wilhelm-Ande-Str. – Paul-Erdniß-Str. abgewickelt wird, verbleiben täglich ca. 20 Taktfahrten (Mo-Fr), die die Beziehung Burgfeldsweide – Friedrich-Wilhelm -Andestr. im Rahmen der Sicherstellung des Stadtverkehrs benötigen.</p> <p>Aus unserer Sicht ist es erforderlich, dass an der geplanten Sperrung der Achse Burgfeldsweide / Graebeweg eine Busschleuse eingerichtet werden. Eine moderne Busschleuse hat den Vorteil, dass im Gegensatz z. B. zu einer Schranke keine weiteren Wartungskosten zu erwarten sind. Des Weiteren wird durch eine Busschleuse sichergestellt, dass keine PKW die Schleuse passieren können. Ein weiterer Vorteil einer Schleuse besteht darin, dass diese auch von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden kann. Auch eine Schrankenanlage wäre aus unserer Sicht möglich, die wir mit unseren Fahrzeugen ansteuern könnten. Aufgrund der Folgekosten, insbesondere für</p>	<p>Für die Stadt Rinteln ist zukünftige Sicherung des Stadtbussystems zwingend erforderlich. Zur Aufrechterhaltung des Stadtbusverkehrs im Bereich der Südstadt der Stadt Rinteln sehen die Verkehrsbetriebe die Notwendigkeit, auch weiterhin Fahrten im Taktverkehr auf der Achse <i>Burgfeldsweide / Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße</i> zu führen. Beziffert werden diese Fahrten mit 20 Bussen am Tag in der Zeit von 07:15 bis 17:30 Uhr. Für die Führung des Stadtbusverkehrs liegen zwei Varianten vor die verkehrsgutachterlich und schalltechnisch beurteilt wurden. Aus fachgutachterlicher Sicht sind beide möglich und umsetzbar.</p> <p>Die Variante 1 (V1) sieht die Zufahrt der VBE-Busse zur Schule über die <i>Friedrich-Willhelm-Ande-Straße / Paul-Erdniß-Straße / Burgfeldsweide</i> vor. Die Abfahrt der VBE-Busse erfolgt von der <i>Burgfeldsweide</i> direkt zur <i>Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße</i>. Zur Umsetzung dieser Variante kann im Bereich des für den Kfz-Verkehr gesperrten Abschnitts der <i>Burgfeldsweide</i> eine Busschleuse oder etwas Vergleichbares eingebaut bzw. eine entsprechende verkehrsregelnde Maßnahme getroffen werden.</p> <p>Die Variante 2 (V2) geht weiter von den Randbedingungen des Planfalles D aus. Die <i>Burgfeldsweide</i> ist in Höhe des <i>Graebeweges</i> gesperrt, dafür wird aber die Paul-Erdniß-Straße in West-Ost-Richtung für den VBE-Busverkehr freigegeben.</p> <p>Um den Bereich der Südstadt auch in Zukunft mit dem VBE-Stadtbusverkehr zu versorgen, sind sowohl die Variante 1 (V1) als auch die Variante 2 (V2) im Planfall D geeignet. Aus verkehrsplanerischer Sicht ist der Variante 1 (V1) der Vorzug zu geben, da diese Variante die <i>Paul-Erdniß-Straße</i> und auch die <i>Burgfeldsweide</i> weniger</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>

<p>die Wartung einer Schrankenanlage, würden wir hier einen Bau einer Busschleuse empfehlen.</p>	<p>belasten. Die Entscheidung, welche Variante umgesetzt werden soll, wird in Abstimmung mit den Verkehrsbetrieben und den Trägern der öffentlichen Sicherheit und Ordnung getroffen.</p>	
<p>Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass bei einer zukünftigen Streckenbedienung IGS Busbahnhof in Richtung Friedrich-Wilhelm-Ande-Str. für den Rechtsabbiegevorgang beim Ausfahren auf die Burgfeldsweide in der heutigen Planung nicht ausreichend Verkehrsfläche für die Omnibusse (Schleppkurve) vorgesehen ist.</p>	<p>Die im Bebauungsplan festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist für den Rechtsabbiegevorgang beim Ausfahren auf die Burgfeldsweide ausreichend groß bemessen. Der Hinweis betrifft somit die konkrete Planung des neuen IGS Busbahnhofs durch den Landkreis und sollte dabei beachtet werden. Das Schreiben wird deshalb an den Landkreis weitergeleitet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Zusammenfassend möchten wir darauf hinweisen, dass die zukünftige Sicherung des Stadtbussystems nur unter positiver Berücksichtigung unserer Argumente gewährleistet ist. Als Anlage senden wir ihnen gern mehrere Beispiele für eine moderne Busschleuse. In unserem sonstigen Verkehrsgebiet arbeiten wir an mehreren Stellen mit unterschiedlichen Busschleusen.</p>	<p>Für die Stadt Rinteln ist die zukünftige Sicherung des Stadtbussystems zwingend erforderlich. Zur Aufrechterhaltung des Stadtbusverkehrs im Bereich der Südstadt der Stadt Rinteln sehen die Verkehrsbetriebe die Notwendigkeit, auch weiterhin Fahrten im Taktverkehr auf der Achse <i>Burgfeldsweide / Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße</i> zu führen. Beziffert werden diese Fahrten mit 20 Bussen am Tag in der Zeit von 07:15 bis 17:30 Uhr. Für die Führung des Stadtbusverkehrs liegen zwei Varianten vor die verkehrsgutachterlich und schalltechnisch beurteilt wurden. Aus fachgutachterlicher Sicht sind beide möglich und umsetzbar. Die Variante 1 (V1) sieht die Zufahrt der VBE-Busse zur Schule über die <i>Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße / Paul-Erdniß-Straße / Burgfeldsweide</i> vor. Die Abfahrt der VBE-Busse erfolgt von der <i>Burgfeldsweide</i> über eine Busschleuse direkt zur <i>Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße</i>. Zur Umsetzung dieser Variante kann im Bereich des für den Kfz-Verkehr gesperrten Abschnitts der <i>Burgfeldsweide</i> eine Busschleuse oder etwas Vergleichbares eingebaut bzw. eine entsprechende verkehrsregelnde Maßnahme getroffen werden. Die Variante 2 (V2) geht weiter von den Randbedingungen des Planfalles D aus. Die <i>Burgfeldsweide</i> ist in Höhe des <i>Greabeweges</i> gesperrt, dafür wird aber die Paul-Erdniß-</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>

	<p>Straße in West-Ost-Richtung für den VBE-Busverkehr freigegeben. Um den Bereich der Südstadt auch in Zukunft mit dem VBE-Stadtbusverkehr zu versorgen, sind sowohl die Variante 1 (V1) als auch die Variante 2 (V2) im Planfall D geeignet. Aus verkehrsplanerischer Sicht ist der Variante 1 (V1) der Vorzug zu geben, da diese Variante die <i>Paul-Erdniß-Straße</i> und auch die <i>Burgfeldsweide</i> weniger belasten. Die Entscheidung, welche Variante umgesetzt werden soll, wird in Abstimmung mit den Verkehrsbetrieben und den Trägern der öffentlichen Sicherheit und Ordnung getroffen. Für den Bebauungsplan bedeutet das, dass die Bebauungsplanbegründung in den Kapiteln 5.10 und 5.11 und 8.1, auf Grundlage der gutachterlichen Ergänzungen, überarbeitet werden muss. Damit liegt eine Änderung i. S. d. § 4a Abs. 3 BauGB vor. Der Bebauungsplan muss neu ausgelegt werden. Die Auslegungszeit kann verkürzt werden, die Stellungnahmen auf die geänderten Planteile beschränkt werden.</p>	
<p>Eisenbahnbundesamt Außenstelle Hannover, 18.05.2019</p>		
<p>Keine Bedenken</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Deutsche Telekom, 07.06.2019</p>		
<p>Seitens der Telekom bestehen keine Bedenken. Am Rand des Plangebiets bestehen Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet als grundsätzlich erschlossen und sehen derzeit keinen Handlungsbedarf. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Ergebnis
<p>Anwohner 1, 07.10.2019</p> <p>Ich beziehe mich auf die Amtlichen Mitteilungen in der Schaumburger Zeitung und der Bekanntmachung der Bauleitplanung und melde hiermit erhebliche Bedenken gegen die geplante Verkehrsführung an.</p> <p>Die geplante Verkehrsführung wird für die Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße eine erhebliche Zunahme bedeuten.</p> <p>In der Verkehrsuntersuchung wird von nahezu einer Verdoppelung des Verkehrsaufkommens ausgegangen.</p> <p>Ich bitte durch geeignete Maßnahmen meine Bedenken zu entkräften.</p> <p>Ziel sollte es sein, soviel Verkehr wie möglich nach Westen Richtung Burgfeldsweide / L435 zu leiten, um bewohnte Bereiche zu entlasten, wie es im Gutachten im Planfall C angedacht ist.</p> <p>Eine Kopie dieses Briefes wird auch dem Ortsrat der Stadt Rinteln zugestellt.</p>	<p>Durch die NEUMANN Engineering Consultants GmbH, Stade wurde eine „Verkehrsuntersuchung für einen Neubau der geplanten IGS Rinteln“ vorgelegt, die mit Datum vom 13.02.2019 ergänzt worden ist. Es wurden verkehrsgutachterlich verschiedene Planfälle betrachtet. Die Untersuchungsergebnisse und die daraus abgeleiteten verschiedenen Planfälle sind im Bauausschuss der Stadt Rinteln am 13.02.2018 vorgestellt und beraten worden. In der anschließenden Diskussion sind die Mitglieder des Bauausschusses der gutachterlichen Empfehlung gefolgt und haben die Umsetzung der Variante Planfall D favorisiert. Der Planfall C, eine vollständige Sperrung der <i>Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße</i>, war Seitens der Stadt Rinteln niemals vorgesehen.</p> <p>Die zuständige Verkehrsbehörde der Stadt Rinteln beabsichtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Realisierung des Planfalls D umzusetzen. Der Verkehr zum Schulzentrum soll im Planfall D von der <i>Landesstraße</i> über die <i>Burgfeldsweide</i> an- und abfahren. Um dieses zu erreichen, soll die Straße <i>Burgfeldsweide</i> in Höhe der Einmündung zum <i>Graebeweg</i> gesperrt werden. Es ist im Planfall D allerdings nicht geplant, zusätzlichen Kraftfahrzeugverkehr über die <i>Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße</i> zu führen, der Verkehr wird dort gemäß gutachterlicher Einschätzung signifikant zurückgehen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p>
<p>Anwohner 2 und 3, 10.10.2019 Anwohner 4, 5, 6, 7 und 8, 04.10.2019</p>		
<p>wir beziehen uns auf die Amtlichen Mitteilungen in der Schaumburger Zeitung und der Bekanntmachung der Bauleitplanung im Internet und wollen hiermit erhebliche Bedenken gegen die Durchführung, wie in besagter Veröffentlichung dargestellt, mit folgender Begründung anmelden. Im Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Berufsschulzentrum“ ist die Sperrung für Kfz_Fahrzeuge zwischen Burgfeldsweide und Gräbeweg auf Grund des Einwandes der Schaumburger Verkehrsbetriebe GmbH vom 17.05.19 wieder aufgehoben worden. Dies deutet daraufhin, dass der Verkehr in der Friedrich-Wilhelm-Ande-Str. deutlich zunehmen wird. Diese Befürchtung bitten wir durch geeignete Maßnahmen zu entkräften.</p> <p>Wir bitten, dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich Busse, die zur Innenstadt fahren müssen, durch die Friedrich-Wilhelm-Ande-Str. fahren werden und der sonstige Verkehr auch reduziert wird. Eine Kopie dieses Schreibens ist auch dem Ortsrat der Stadt Rinteln zugestellt worden.</p>		

	<p>Um den Stadtbusverkehr aufrecht zu erhalten, sollen geeignete verkehrliche Maßnahmen eingerichtet werden. Dies war Gegenstand der erneuten Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans. Der Verkehrsgutachter geht davon aus, dass sich das Verkehrsaufkommen in der <i>Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße</i> als Folge der Umsetzung des Planfalls D mit Busschleuse in den Spitzenzeiten (7:00 – 8:00 Uhr und 13:00 – 14:00 Uhr) annähernd halbieren wird. Damit tritt eine deutliche Verbesserung für die Anwohner der <i>Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße</i> gegenüber der aktuellen Situation ein.</p>	
<p>Anwohner 9, 10.10.2019</p>		
<p>1. Ich möchte zunächst auf einen Fehler der Bekanntmachung Hinweisen: Der Text am Schluss der Bekanntmachung lautet: „Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. (§ 3 Abs. 3 BauGB)“ Dieser Text stützt sich auf § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am Ende, allerdings in einer alten Fassung. Die Rechtsgrundlage für diesen Hinweis ist mit der diesbezüglichen Aufhebung der sog. verwaltungsprozessualen Präklusionsregelung des § 47 Abs. 2a VwGO aF im Jahr 2017 (mit Rücksicht auf Vorgaben des Europarechts) entfallen (Art. 2 des Ges. v. 28.5.2017, BGBl. I S. 1298). Der Hinweis in der öffentlichen Bekanntmachung auf einen möglichen Verlust der Befugnis, einen Normenkontrollantrag zu stellen, ist daher rechtsgrundlos und fehlerhaft. Diese Falschinformation macht die Bekanntmachung insgesamt fehlerhaft. Das gleiche gilt für die erstmalige öffentliche Bekanntmachung bei diesem Planverfahren. Dieser Fehler kann nach § 214 Abs. 4 BauGB durch Wiederholung der öffentlichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB geheilt werden.</p>	<p>Die verwaltungsprozessuale Präklusionsregelung des § 47 Abs 2a. VwGO ist im Jahr 2017 entfallen. Ein entsprechender Hinweis hätte daher nicht Teil der Bekanntmachung sein dürfen. Entsprechend der Kommentierung (vgl. Jäde/ Dirnberger 9. Auflage, 2018) könnte dieser Fehler unschädlich sein. Für den Fall, dass dieser aber dennoch beachtlich ist, wird die Beteiligung der Öffentlichkeit in einem ergänzenden Verfahren wiederholt. Das ergänzende Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB erfolgte vom 27.11.2019 bis 03.01.2020.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>

<p>Praktische Folge ist z. B., dass zunächst eine Vorabgenehmigung für die geplanten Baumaßnahmen nach § 33 BauGB ausscheidet. Denn Voraussetzung dafür ist u. a., dass die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt worden ist (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).</p>		
<p>2. Weiter möchte ich auf folgende, mögliche Bedenken zum Hochwasserschutz aufmerksam machen, die sich aufdrängen:</p> <p>In festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 78 WHG) ist die Aufstellung von Bebauungsplänen in Außenbereich untersagt. Wegen der geplanten Ausweitung der bebaubaren Fläche im Schulzentrum werden zusätzliche Kfz - Parkflächen und andere Anlagen erforderlich, so dass sich ggf. das Plangebiet über die bisherigen Sondergebiete in den Außenbereich (§ 35 BauGB) erstreckt. Das wirft wiederum Fragen zum Planungsverbot nach § 78 Abs. 2 Satz 1 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auf.</p> <p>Daran schließt sich die weitere Frage an, aus welchen Gründen überhaupt das betreffende Plangebiet aus dem vom Landkreis Schumburg festgesetzten Überschwemmungsgebiet herausgenommen ist und nur eine vorläufige Sicherung nach § 76 Abs. 3 WHG gilt. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten besteht die Möglichkeit, für wichtige Investitionen und unter den in § 78 Abs. 2 bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vom Planungsverbot zu erteilen; die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets bleibt dadurch unberührt. Eine Regelung zur Herausnahme von Teilen aus einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet für Investitionen kennt das WHG nicht. Denn Überschwemmungsgebiete richten sich nach dem „hundertjährigen Hochwasser“ (§ 76 Abs. 2 WHG) und nicht nach Ermessenserwägungen.</p> <p>Ausgleichsflächen zum Retentionsraumverlust werden grundsätzlich im Bebauungsplan festgesetzt, ggf. stattdessen durch eine parallel laufende wasserrechtliche Planfeststellung. Auf das kürzlich bekannt gewordene Urteil des VGH Baden - Württemberg vom 24. Juli 2019 - 5 S 2405/17 - möchte ich hinweisen.</p>	<p>Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 umfasst ausschließlich Flächen, die sich innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne befinden und die somit nach § 30 BauGB zu beurteilen sind. Es wurden somit keine Außenbereichsflächen, die nach § 35 BauGB zu beurteilen wären, überplant. Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) stehen somit der Aufstellung dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 BauGB nicht entgegen. Es wird auf die Ausführungen im Kap. 5.4 der Planbegründung verwiesen.</p> <p>Die Grenze des vorläufig festgelegten gesetzlichen Überschwemmungsgebiets der Weser ist, bezogen auf das Plangebiet, in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Sie wurde durch die Planung nicht verändert. Es erfolgte keine Flächenherausnahme (siehe Hinweis 3 auf der Planzeichnung)</p> <p>Als Ausgleich des Retentionsraumverlusts ist in Abstimmung mit der UWB eine Abgrabung am nördlichen, außerhalb des Plangebiets gelegenen Bach/Graben (Gewässer III. Ordnung) vorgesehen. Eine entsprechende wasserrechtliche Genehmigung wurde im wasserrechtlichen Verfahren erteilt.</p>	<p>Ist berücksichtigt gewesen</p>

<p>3. Zu weiteren Fragen</p> <p>Ob die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren (§ 13a BauGB) vorliegend erfüllt sind, wirft mindestens Fragen auf. Denn es geht um „Bebauungspläne der Innenentwicklung“. Auch kann ein solcher Bebauungsplan nicht in den Außenbereich erstreckt werden, auch nicht durch Stellplätze u. ä.</p> <p>Zwar ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 BauGB). Gleichwohl gilt, dass die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt werden darf (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 Halbs. 2 BauGB). Dabei sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Rinteln für festgesetzte Überschwemmungsgebiete keine Bauflächenausweisungen vorsieht.</p> <p>Zuletzt noch ein Hinweis auf die Begründung: In ihr muss ja wegen § 13a BauGB kein Umweltbericht (§ 2 Abs. 4, § 2a, Anlage 1 zum BauGB) aufgenommen werden. Gleichwohl müssen die wesentlichen Auswirkungen der Planung, zu denen auch die zum Hochwasserschutz gehören, als Auffassung der Stadt dargelegt werden. Zum Hochwasserschutz gibt es nur eine Seite Text und lediglich mit Hinweisen auf das entsprechende Gutachten, und drei andere Seiten enthalten lediglich die Wiedergabe von Gesetzestexten des WHG und eines Übersichtsplans.</p>	<p>Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 umfasst ausschließlich Flächen, die sich innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne befinden und keine Außenbereichsflächen. Die Voraussetzungen für das Verfahren nach § 13a BauGB liegen vor. Auf die Ausführungen im Kap. 4 der Planbegründung wird verwiesen.</p> <p>Da der Bebauungsplan nach den Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt wird, ist der FNP der Stadt Rinteln für den betroffenen Teil gemäß § 13a i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Auf die Ausführungen im Kap. 5.2 der Planbegründung wird verwiesen.</p> <p>Die wesentlichen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind im Kap. 5.4 der Planbegründung in ausreichender Form dargelegt.</p>	<p>Ist berücksichtigt gewesen</p>
---	---	-----------------------------------

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Ergebnis
Landkreis Schaumburg, 14.10.2019		
<p><u>Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes</u> Zu o. g. Bebauungsplan habe ich mit Schreiben vom 31.01.2019 und 15.05.2019 Stellung genommen. Weitere Anregungen und Bedenken haben sich zwischenzeitlich nicht ergeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Belange der Schulen, des Sports und der Kultur</u> Seitens des Amtes für Schulen, Sport und Kultur bestehen keine Bedenken hinsichtlich des o. a. Bauleitplanverfahrens.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<u>Belange des Naturschutzes</u> Gegenüber dem o. a. Vorhaben bestehen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
<u>Belange des Hochbaus</u> Gegen die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Schulzentrum" und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Berufsschulzentrum" für den geplanten Neubau der Integrierten Gesamtschule Rinteln bestehen seitens des Hochbauamtes keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
<u>Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft</u> Zu der o. g. Bebauungsplanänderung bestehen aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen wurden erteilt. Für das Plangebiet sind im Altlastenkataster keine Eintragungen vorhanden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
<u>Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung</u> Gegen den Entwurf (Stand 03-2019) der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Schulzentrum" bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
<u>Belange des Immissionsschutzes</u> Zur vorgelegten / geänderten Bauleitplanung werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
<u>Belange des Planungsrechtes</u> Aus der Sicht des Planungsrechtes werden keine Anregungen vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

ERGÄNZENDE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB

Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Ergebnis
<p>Anwohner 9, 02.01.2020</p> <p>Für Ihr Schreiben vom 8.11.2019 danke ich Ihnen. Zum ausgelegten Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans nehme ich - auch ergänzend zu meinem Schreiben vom 10.10.2019 Stellung, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Behandlung des Hochwasserschutzes (unter I.) - zu weiteren Fragen der Umsetzung des Bebauungsplans (Kosten unter II.) 	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Hochwasserschutz Im Planentwurf nicht behandelt wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wie sich Überschwemmungen und / oder sonstige Veränderungen im Bereich des Grundwassers, verursacht durch Hochwasser der Weser oder durch andere Vorgänge, wie Starkregen, auf die Umgebung des für eine erweiterte Bebauung im Pangebiet auswirken, - welche Auswirkungen dies auch auf mein unmittelbar benachbartes bebauten Grundstück hat und - welche Vorkehrungen im Bebauungsplan zutreffend sind, um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden. <p>Erfahrungsgemäß sind im Stadtgebiet von Rinteln Veränderungen im Bereich Grundwasser und seines Fließverhaltens, die sich auf die vorhandenen Gebäude auswirken, von großer praktischer Bedeutung für die Vermeidung von Gebäudeschäden.</p> <p>Wie wirkt sich dabei das Gebäude, für das der Bebauungsplan ergänzt wird, aus, z. B. wegen einer Bebauung in Untergeschossen und / oder wegen der mit einer Bebauung verbundenen Verdichtung des Bodens? Dabei ist zu berücksichtigen, dass der gewachsene Boden (Kies, Wesersand) relativ durchlässig ist.</p> <p>Die Belange des Hochwasserschutzes werden ausweislich der Begründung des Planentwurfs und des hochwassertechnischen Gutachtens nicht entsprechend den gesetzlichen Anforderungen behandelt, insbesondere wegen der Auswirkungen auf das Grundwasser und mein benachbartes Wohnhaus. Dies ergibt sich im Einzelnen aus Folgendem:</p>	<p>Die Belange des Hochwasserschutzes sind § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB bei der Bauleitplanung vollumfänglich berücksichtigt worden. Zu diesem Zweck wurden durch das Ingenieurbüro Kirchner zwei „Hochwassertechnische Gutachten zum Neubau der IGS Rinteln“ vorgelegt. Diese Gutachten sind auch Grundlage der beantragten und inzwischen durch den Landkreis Schaumburg erteilten wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 (5) WHG. Die Ergebnisse der Fachgutachten sind in der Bebauungsplanbegründung wie folgt zusammengefasst worden: „Ein Teil der Gemeinbedarfsfläche bzw. des neuen Baukörpers sowie der Feuerwehrezufahrt greift in das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Weser hinein. Der Retentionsraumverlust soll durch Abgrabungen und Geländeprofilierungen im Änderungsbereich sowie außerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden. Die neu geplanten Parkplätze sind fast vollständig im Überschwemmungsgebiet vorgesehen. Sie sollen im Niveau so errichtet werden, dass eine Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes ausgeschlossen werden kann. Die Untere Wasserbehörde (UWB) teilte in Ihrer Stellungnahme vom 30.01.2019 mit, dass eine Bebauung im ÜSG lediglich unter den Voraussetzungen des § 78 WHG zugelassen werden kann. Zur abschließenden Beurteilung wurde der UWB das "Hochwassertechnische</p>	<p>Ist berücksichtigt gewesen</p>

<p>1. Fehlende Berücksichtigung von Belangen des Hochwasserschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB Nach § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen. Diese Verpflichtung ist eine eigenständige, städtebaurechtliche Regelung für die Bauleitplanung und erfasst sämtliche Belange, die den Hochwasserschutz betreffen und sich auf die bauliche Entwicklung der Gemeinden auswirken. Dies gilt für die, auch mein Grundstück be-treffenden Fragen von Überschwemmungen und von anderen Veränderungen z. B. im Bereich des Grundwassers (Höhe des Grundwassers, Fließverhalten), verursacht durch Hochwasser der Weser und ihrer Nebenflüsse oder durch andere Vorgänge, wie Starkregen. § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB ist auch unabhängig von den wasserrechtlichen Vorschriften des WHG zum Hochwasserschutz zu beachten; sie ist teils auch weitergehend als das WHG und berücksichtigt die verschiedenen Möglichkeiten der Bauleitplanung nach dem BauGB, den Belangen des Hochwasserschutzes Rechnung zu tragen. Dies gilt z. B. für den Verzicht auf eine Bauleitplanung, die mit dem Hochwasserschutz in Konflikt gerät, oder für die verschiedenen Möglichkeiten der dem Hochwasserschutz Rechnung tragenden Festsetzungen in Bebauungsplänen nach § 9 Abs. 1 BauGB. So wurden erst 2017 die Rechtsgrundlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB erweitert (durch Buchst. c und d). Diese weitreichenden Festsetzungsmöglichkeiten gehen einher mit entsprechenden Prüfungspflichten bei Aufstellung der Bauleitpläne. Die Belange des Hochwasserschutzes sind in § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB erfassen unter den drei Hauptgruppen Vermeidung Hochwasserschäden, Sicherung Hochwasserrückhaltung und Sicherung Hochwasserabfluss sämtliche in Betracht kommenden Einzelaspekte, auch die ein-gangs dargelegten Belange. Sind durch Landesrecht Überschwemmungsgebiete festgesetzt (§ 76 WHG), ist die Ausweisung neuer Baugebiete grundsätzlich untersagt (§ 78 WHG). Greift ein solches Planungsverbot nicht, bedeutet das nicht, dass damit eine Bauleitplanung ungeachtet der Belange des Hochwasserschutzes erfolgen könnte; es ist § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB zu beachten. Auch soweit aus den Vorschriften des WHG Anhaltspunkte oder Begriffe für Belange des Hochwasserschutzes entnommen werden, die auch für die</p>	<p><i>Gutachten zum Neubau der IGS Rinteln" vom 23.01.2019 vorgelegt. Dieses Gutachten ist auch Grundlage der beantragten wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 (5) WHG.</i> Durch das Büro Kirchner, Stadthagen wurden abschließend mit Datum vom 11.02.2019 die bisherigen gutachterlichen Untersuchungen zusammengefasst und final ergänzt. Dieses hochwassertechnische Gutachten vom 11.02.2019 bildet nunmehr die Grundlage, um die Hochwassersituation und die Einwirkung durch die Planung im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Weser beurteilen zu können. Die nach § 78 Abs. 5 Ziffer 1a WHG geforderte Bilanzierung der Hochwasserrückhalteräume ergibt danach einen Volumenverlust für die Berücksichtigung von Verkehrsfläche, Gebäudefläche und Feuerwehrumfahrung von aufgerundet: V = 600 m³. Insofern kann eine Genehmigung aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur erfolgen, wenn das o. g. Volumen an anderer Stelle im vorläufig gesicherten UESG Gebiet ausgeglichen wird. Als Ausgleich ist in Abstimmung mit der UWB eine Abgrabung um die o. g. V = 600 m³ am nördlichen, außerhalb des Plangebiets gelegenen Bach/Graben (Gewässer III. Ordnung) vorgesehen. Die Gestaltung der Ausgleichsmaßnahme für den Retentionsraumverlust wird ein Fachplaner übernehmen.¹⁰ Mit Herstellung der Ausgleichsmaßnahme für den Retentionsraumverlust stehen die Belange des Hochwasserschutzes dieser Bauleitplanung nicht entgegen. Die übrigen Anforderungen des § 78 b bis 78 d WHG an den Hochwasserschutz werden durch das Bauvorhaben ebenfalls erfüllt. Ein entsprechender Nachweis ist laut Untere Wasserbehörde durch das o. g. Gutachten erbracht. Das Vorhaben verändert den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig. Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt und es erfolgt</p>	
---	--	--

¹⁰ Auszug Hochwassertechnisches Gutachten, Kirchner, 11.02.2019

<p>Bauleitplanung im Sinne des §1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB von Bedeutung sein könnten, bedeutet dies aber nicht, dass die Verwendung dieser Anhaltspunkte und Begriffe für die Bauleitplanung nach dem BauGB verbindlich wäre.</p> <p>Für das vorliegende Bauleitplan - Verfahren ist weder in der Begründung noch in dem hochwassertechnischen Gutachten dargelegt, dass § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB überhaupt behandelt wurde. So fehlt es auch an einer Behandlung der den eingangs dargelegten Belange.</p> <p>Hinweis: Die fehlende Anwendung des § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB und der Berücksichtigung von Auswirkungen auf Mensch und Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c und d BauGB) sowie nach Anlage 2 Nr. 2.6.6 BauGB ein möglicherweise Nichtbeachtung von § 76 WHG kann sich auf die Anwendung des § 13a BauGB überhaupt auswirken.</p>	<p>eine hochwasserangepasste Ausführung des Bauvorhabens.</p> <p>Die Gutachten wurden mit öffentlich ausgelegt. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass „keine nachteiligen Auswirkungen auf Wasserstand und Abfluss eintreten werden. Eine Verschlechterung von Wasserstand und Abfluss ist nicht anzunehmen, weil die geplanten Verkehrsflächen ein sehr geringes Fließhindernis darstellen. Nach Bild 4 ist die Überschwemmungsfläche der Weser bei Hochwasser so viel größer als das betrachtete Projektgebiet, dass hydraulische Auswirkungen auf Wasserstand und Abfluss des Hochwassergebietes der Weser rechnerisch nicht nachweisbar sein werden.“ Da in Bezug auf den Hochwasserschutz keine negativen Auswirkungen durch den Bebauungsplan zu bewältigen sind, waren nach entsprechender Prüfung auch keine Festsetzungen zur Konfliktbewältigung nach § 9 Abs. 1 BauGB bzw. nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB zu treffen. Ebenso liegen keinerlei Hinweise vor, dass durch die Festsetzungen dieser Bauleitplanung negative Auswirkungen auf die benachbarten Grundstücke oder das Grundwasser bzw. den Grundwasserstand zu erwarten sind. Insofern sind weitergehende Untersuchungen zu dieser Thematik nicht erforderlich.</p> <p>Es ist auch nicht erforderlich, in der Bebauungsplanbegründung Aussagen über nicht vorliegende Auswirkungen zu treffen, denn gemäß § 2a Abs. 1 BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen.</p> <p>Die möglichen Einflüsse auf die Schutzgüter, wie z. B. das Grundwasser sind im Umweltbericht zu bewerten. Da der Bebauungsplan nach den Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt wurde, war kein Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB zu erarbeiten (§ 13a Abs 2 Nr.1 Querverweis zum § 13 Abs. 3 BauGB) „Im vereinfachten Verfahren wird</p>	
---	---	--

<p>2. Bedeutung von §§ 75 und 78 WHG Begründung und hochwassertechnisches Gutachten gehen von der Maßgeblichkeit der §§ 75 und 78 WHG aus, teils unter Zugrundelegung von festgesetzten Überschwemmungsgebieten, teils von einer vorläufigen Sicherung. Was nun zugrunde gelegt ist, bleibt im Unklaren: Die Verpflichtung der Länder zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist für die Fälle, in denen die Voraussetzungen für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten noch nicht vollständig ermittelt werden können, aufgelockert. In einem solchen Fall sind die Länder ermächtigt, eine vorläufige Sicherung vorzunehmen, dann aber mit der Möglichkeit, durch vorläufige Sicherung die Restriktionen wie bei festgesetzten Überschwemmungsgebieten anzuwenden und die Ermittlungen zügig abzuschließen. Grundsätzlich ist es nicht möglich, Flächen aus einem</p>	<p>von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird“. Die Auswirkungen auf den Menschen und die Sach- bzw. Schutzgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c und d BauGB) sowie nach Anlage 2 Nr. 2.6.6 BauGB wurden geprüft und bewertet. Die Entscheidung der Gemeinde, das Verfahren nach § 13a BauGB anzuwenden, erfolgte nämlich auf der Grundlage der Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB. Das Ergebnis der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurde mit nicht empfindlich eingestuft. Zum Zeitpunkt der Baugrunderkundungen für den Schulneubau im Februar 2018 wurde das Grundwasser zum Teil leicht gespannt unterhalb der Auenlehmdeckschicht in den Tiefenlagen zwischen rd. 2,3 – 3,0 m unter Gelände entsprechend rd. 53,00 – 54,30 m ü. NN erbohrt. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets. Im Plangebiet kommen keine Oberflächengewässer vor.</p> <p>Es ist sowohl beim hochwassertechnischen Gutachten als auch bei der Bauleitplanung das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Weser zugrunde gelegt worden, dessen offizielle Bezeichnung lautet: „Vorläufig festgelegtes Überschwemmungsgebiet der Weser“.</p>	
---	--	--

<p>festgesetzten Überschwemmungsgebiet nachträglich herauszunehmen und nur „vorläufig zu sichern“ und damit Restriktionen für die Bauleitplanung und die Durchführung von Baumaßnahmen zu vermeiden. Erhebliche Zweifel bestehen auch gegen eine kleinteilige, sich nach einer vorhandenen Bebauung richtende Unterscheidung der Grenzen von festgesetzten Überschwemmungsgebieten zu vorläufig gesicherten Gebieten, wie auf Seite 12 der Begründung des Planentwurfs dargelegt. Insgesamt sind Gründe für solcherlei Vorgehensweisen nicht dargelegt und auch nicht erkennbar. Keineswegs ist es im Blick auf die Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB ausreichend, wenn im Zusammenhang mit den Ausführungen zum WHG allein auf die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen für den Retentionsraumverlust verwiesen wird (Seite 14 der Begründung).</p> <p>3. Fehlende Festsetzungen im Bebauungsplan Aus der Berücksichtigung und Prüfung der Belange des Hochwasserschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB ergibt sie die Verpflichtung, die notwendigen Festsetzungen insbesondere nach § 9 Abs. 1 BauGB zu treffen. Ein bloßer Verweis auf mögliche hochwasserangepasste Bauweisen reicht nicht. Dies betrifft Festsetzungen zu baulichen und technischen Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c BauGB, damit nachteilige Auswirkungen bezüglich des Grundwassers (wie eingangs beschrieben) vermieden werden. Dazu gehören: - Gebäude / bauliche Anlagen nur oberhalb des gewachsenen Bodens („auf Stelzen“ o. ä.); - technische Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen im Bereich des Grundwassers, die auf eine Verdichtung des Bodens zurückzuführen sind und zu einer Ansammlung / eines Staus des Grundwassers zum Nachteil benachbarter, bebauter Grundstücke führen würden, z. B. Festsetzungen zum gezielten Abfluss von sich sonst aufstauenden Wassers im Bereich des Grundwassers. Auf gleicher Rechtsgrundlage bzw. ggf. auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB Festsetzung für bauliche Maßnahmen zum Ausgleich von Retentionsverlusten; dabei Berücksichtigung der von solchen Anlagen ausgehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung.</p>	<p>Die Grenze des vorläufig festgelegten gesetzlichen Überschwemmungsgebiets der Weser ist, bezogen auf das Plangebiet, in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Sie wurde durch die Planung nicht verändert. Es erfolgte keine Flächenherausnahme (siehe Hinweis 3 auf der Planzeichnung) Als Ausgleich des Retentionsraumverlusts ist in Abstimmung mit der UWB eine Abgrabung am nördlichen, außerhalb des Plangebiets gelegenen Bach/Graben (Gewässer III. Ordnung) vorgesehen. Eine entsprechende wasserrechtliche Genehmigung wurde im wasserrechtlichen Verfahren erteilt. Als Folge dieser Ausgleichsmaßnahme für den Retentionsraumverlust kann im Plangebiet eine Bebauung realisiert werden, die gem. § 30 BauGB die Festsetzungen des Bebauungsplans einhält. Zur Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB oder zur Abwendung negativer Auswirkungen bezüglich des Grundwassers etc., sind weitergehende Maßnahmen bzw. Festsetzungen nicht erforderlich.</p>	
---	--	--

<p>Angesichts der Tragweite dieser Fragen sind solche Festsetzungen erforderlich. Werden sie nicht vorgesehen, besteht als Alternative nur der Verzicht auf die Änderung des Bebauungsplans.</p>		
<p>II. Kosten Die finanziellen Auswirkungen und ihre Behandlung (Tragung der Kosten) sind in der Begründung des Bebauungsplans darzulegen. Dazu reicht nicht - wie in der Planbegründung dargelegt -, dass der Landkreis die Kosten übernimmt. Von Bedeutung ist, wie die Ausbesserungen der Friedrich - Wilhelm - Ande - Straße, die stärker genutzt werden wird, finanziert werden sollen. Ich gehe - ebenso wie bei den formellen Mängeln nach § 214 Abs. 4 BauGB - davon aus, dass die materiellrechtlichen Mängel der Planung - wie von mir vorgeschlagen - gelöst werden, woraus sich zugleich Möglichkeiten einer Vorabgenehmigung nach § 33 BauGB ergeben.</p>	<p>In der Planbegründung sind die Ziele und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen. In Bezug auf das Kapitel Kosten sind deshalb nur die Kosten aufzuführen, die auf der Grundlage des Baugesetzbuchs umgelegt, bzw. anteilig als Beiträge etc. erhoben werden können. Derartige Kosten fallen nicht an.</p>	<p>Ist berücksichtigt gewesen</p>
<p>Ergänzung: Aufgrund dieser im Rahmen der ergänzenden öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahme ist durch den Landkreis Schaumburg ein <u>hydrogeologisches Fachgutachten</u> beauftragt worden, das im März 2020 durch das Ing.-Büro Schmidt und Partner vorgelegt wurde. Es sind die folgenden bewertungsrelevanten Tatbestände gutachterlich untersucht worden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie sich Überschwemmungen und / oder sonstige Veränderungen im Bereich des Grundwassers, verursacht durch Hochwasser der Weser oder durch andere Vorgänge, wie Starkregen, auf die Umgebung des für eine erweiterte Bebauung vorgesehenen Pangebietes auswirken, 2. welche Auswirkungen dies auf unmittelbar benachbarte bebauten Grundstücke hat und 3. welche Vorkehrungen im Bebauungsplan zutreffend sind, um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden. 4. Wie wirkt sich dabei das Gebäude, für das der Bebauungsplan ergänzt wird, aus, z. B. wegen einer Bebauung in Untergeschossen und / oder wegen der mit einer Bebauung verbundenen Verdichtung des Bodens? Dabei ist zu berücksichtigen, dass der gewachsene Boden (Kies, Wesersand) relativ durchlässig ist. <p>Für das Untersuchungsgebiet wurden nachfolgend aufgeführte Unterlagen ausgewertet. Das vorliegende Gutachten stützt sich insbesondere auf die Ergebnisse und das großräumige Grundwassermodell aus /1a/, zu dessen Erstellung ein umfangreiches Messstellennetz herangezogen wurde. Folgende Gutachten wurden verwendet:</p> <p>/1/ SCHMIDT UND PARTNER (2002): Erläuterungsbericht. Wasserschutzgebiet „Fassung Heinekamp“ für das Einzugsgebiet des Wasserwerkes Rinteln-Heinekamp; Bielefeld (unveröffentl. Gutachten) mit: /1a/ Schmidt und Partner, 2001/2002: Modellgestützte hydrogeologische Untersuchungen im Wesertal zwischen Rinteln und Möllenbeck, unveröffentl. Gutachten, Bielefeld</p> <p>/2/ Schmidt und Partner/ Kortemeier und Brokmann, 2009: Erstellung der Unterlagen zur Beantragung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus der Fassung Rintelner Wiesen; unveröffentl. Gutachten, Bielefeld</p> <p>/3/ LÜBKE, H. W. (1990): Bericht über die Auswertung geohydrochemischer Untersuchungen des Grundwassers im Gebiet Rinteln-Ost für die Stadtwerke Rinteln. – unveröff. Gutachten, Steinhude</p>		

Auf nachfolgend aufgeführte Kartengrundlagen wird Bezug genommen

/K1/ LBEG: Digitale Bodenkarte BÜK50, Blatt 3920. – Hannover

/K2/ LBEG: Digitale Bodenkarte BÜK50, Blatt 3720. - Stadthagen

/K3/ GD NRW: Digitale Bodenkarte BÜK50, Blatt 3718. - Minden

/K4/ Forschungszentrum Jülich (Dörhöfer et al. 2001): Grundwasserneubildungsverteilung nach GROWA05 - Großräumiges Wasserhaushaltsmodell

/K5/ NLFb: Geologische Karte 1:25.000, GK25, Blatt Rinteln

/K6/ NLFb: Sickerwasserraten gem. NIBIS (niedersächsisches Bodeninformationssystem)

Folgende projektspezifische Unterlagen wurden dem unterzeichnenden Büro vom Landkreis Schaumburg zur Verfügung gestellt:

/U1/ Dr.-Ing. Meihorst und Partner (04/2018), Neubau IGS Rinteln, Geotechnischer Bericht, unveröffentl. Gutachten, Hannover

/U2/ Dr.-Ing. Meihorst und Partner (06/2018), Neubau IGS Rinteln, Außenanlagen, Geotechnischer Bericht, unveröffentl. Gutachten, Hannover

/U3/ Kirchner Engineering Consultants GmbH, (01/2019), Hochwassertechnisches Gutachten, zweite Fassung, unveröffentl. Gutachten, Stadthagen

/U4/ Kirchner Engineering Consultants GmbH, (02/2019), Hochwassertechnisches Gutachten, Ergänzung Feuerwehrumfahrt, unveröffentl. Gutachten, Stadthagen

/U5/ Stadt Rinteln, (01/2020), Satzungsbeschluss Planzeichnung

/U6/ Stadt Rinteln, IB Flaspöhler, Begründung zur 2. Änderung des BPlanes Nr. 27 und Teilaufhebung des BPlanes Nr. 29. Satzungsbeschluss Planzeichnung

/U7/ Stadt Rinteln, IB Flaspöhler, ERGÄNZENDE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB,

Synoptischer Zusammenstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit

/U8/ Landkreis Schaumburg, Neubau IGS, Lageplan Verkehrsanlagen,

/U9/ Landkreis Schaumburg, Neubau IGS, Lageplan Ausführungsplanung

Folgende Daten wurden zusätzlich erhoben:

D1/ Stadtwerke Rinteln GmbH, Grundwasserstandsdaten der Messstellen 14 27, 69 aus dem Zeitraum 1990-2020

Die Gutachter kommen zu folgendem Ergebnis:

Für den Bereich des geplanten Neubaus IGS liegt eine sehr dichte hydrogeologische Datengrundlage vor. Diese beinhaltet neben dem dichten Aufschlussraster des Bodengutachtens /U1/, langzeitlich gemessene Grundwasserstände in unmittelbarer Nähe des Neubaus. Aus der Auswertung der monatlichen Grundwasserstandsmessungen der letzten 30 Jahre ergibt sich, dass bei der geplanten maximalen Eingriffstiefe der Baugrube (Unterkante Bodenaustausch) selbst beim Ansatz höchster Grundwasserstände nicht in den grundwassererfüllten Bereich eingegriffen wird. Somit ergeben sich auch keine grundwasserrelevanten Auswirkungen auf Dritte etwa durch bauzeitige Absenkungen. Eine Wasserhaltung – abgesehen von einer Abführung von oberflächennahem Stauwasser auf den Auelehmen - ist demzufolge nicht notwendig.

Ebenfalls auszuschließen ist, dass durch den Neubau bewertungsrelevante Verdichtungen im natürlichen Gefüge des Grundwasserleiters der Weserkiese entstehen können, da die Gründungsebene mindestens 2,20 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt und sich der Lastabtrag nicht signifikant auf die Lagerungsdichte der natürlicherseits schon tragfähigen Sande/Kiese des Grundwasserleiters auswirken kann.

Gegenüber der Bestandssituation ergeben sich gleichfalls keine zusätzlichen Auswirkungen im Falle eines hohen Weserhochwassers. Grundwasserbedingte Aufhöhungen bleiben unter Zugrundelegung der o.g. Datengrundlage ohnehin deutlich unter der Gründungsebene. Eine zusätzliche Ableitung von Grundwasser über Drainagen ist nicht vorgesehen.

Der gewachsene Auenlehm, der durch die Bohrungen in /U1/ flächenhaft in einer Mächtigkeit bis zu 3,0 m angetroffen wurde, wird gem. den Untersuchungen in /U1/ durch die geplante Baumaßnahme in einer Restmächtigkeit erhalten. Es werden gem. /U1/ nur die oberflächennahen, umgelagerten Auffüllungen und Auelehmlagerungen durch tragfähigere Bodenmassen ausgetauscht. Aus hydrogeologischer Situation ist die Beibehaltung einer Restmächtigkeit des Auelehmes von Bedeutung, da er im Hochwasserfall eine Infiltration von Weser-Hochwasser in den Grundwasserleiter vermindert. Würde er vollständig durch gut

durchlässige Sande und Kiese ausgetauscht, wäre im Falle eines Weser-Hochwassers nicht auszuschließen, dass es punktuell dort zu einer deutlich schnelleren Infiltration von Weser-Wasser in den Grundwasserleiter kommen könnte, was im Vergleich zur Ist-Situation zu einem punktuell deutlich höheren Grundwasserstand als bisher führen könnte, der auch noch im Umfeld Auswirkungen auf die Bebauung Dritter nach sich ziehen könnte. Im vorliegenden Falle ist dies jedoch nicht anzunehmen, da es aufgrund der Beibehaltung des gewachsenen Auelehms, bzw. durch Bodenverbesserungsmaßnahmen weiterhin zu einer stark verzögerten Infiltration in den Grundwasserleiter kommt und das Gebäude als solches bereits eine hydraulische Versiegelung für den Infiltrationspfad darstellt. Diese Annahme sollte vom Bodengutachter gegenbestätigt werden.

Im Zuge eventuell erforderlicher Kanalbau- und Entwässerungsmaßnahmen sollte jedoch darauf geachtet werden, dass es nicht zu einer vollständigen Durchschneidung des Auelehms kommt, bzw. entsprechende Grabenprofile wieder mit geringdurchlässigem Material aufgefüllt werden, um den natürlichen Geschütztheitsgrad zum Grundwasserleiter wiederherzustellen.

Unter Beachtung dieser Empfehlung sind sonstige Auswirkungen auf den natürlichen Grundwasserstand bzw. mit diesem zusammenhängenden Schutzgütern Dritter nicht gegeben.

Zur Verifikation und vorsorglichen Beweissicherung sind die hier ausgewerteten Messstellen auch zukünftig zu betreiben.

Die Stadt Rinteln hat das vollständige hydrologische Fachgutachten Anwohner 9 zur Kenntnisnahme übersendet. Daraufhin wurde dann ein weiteres Schreiben, mit Datum vom 06.04.2020 vorgelegt.

Anwohner 9, 06.04.2020

<p>Für die Zusendung des Gutachtens der Schmidt + Partner GmbH vom März 2020 zu meiner Information und Kenntnis und mit dem Hinweis, dass Sie sich mit mir in Verbindung setzen wollen, und für Ihre E-mail mit der Frage, ob meine Einwände ausgeräumt werden können, danke ich Ihnen. Das Gutachten wirft zunächst die Frage auf, wie die Stadt Rinteln das Gutachten im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans behandeln wird. Da hier Angaben fehlen, gehe ich im Folgenden nur auf Aussagen des vorliegenden Gutachtens ein.</p>	<p>Das Fachgutachten ist erarbeitet worden, um im Rahmen der ergänzenden öffentlichen Auslegung durch einen Bürger aufgeworfene Bedenken im Rahmen der Abwägung zu überprüfen. Das Fachgutachten enthält keine neuen Informationen, die bei den Festsetzungen des Bebauungsplans zu berücksichtigen wären.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>1. Das Gutachten behandelt im wesentlichen Fragen der Infiltration von Weser - Hochwasser mit Auswirkungen auf den Grundwasserstand, soweit das Weser - Hochwasser oberirdisch auf die Fläche fließt und dort ggf. versickert. Das Gutachten verneint nachteilige Auswirkungen insbesondere wegen des Auenlehms, der die Infiltration stark verringert, schließt dies aber punktuell nicht aus. Diese Annahme sollte von einem Bodengutachter gegenbestätigt werden. Was beabsichtigt die Stadt hierzu? Teils wird das Gutachten darauf gestützt, dass bei der Bauausführung bestimmte Vorkehrungen getroffen werden sollten. Offen bleibt, wie dies sichergestellt ist, z. B. ob und inwieweit hierfür Festsetzungen im Bebauungsplan vorgesehen werden, z. B. nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 c BauGB.</p>	<p>Das Fachgutachten wurde von der Stadt Rinteln der zuständigen Fachbehörde beim Landkreis Schaumburg mit der Frage übersendet, inwieweit zu der Thematik des Grundwassers / Hochwassers noch Klärungsbedarf seitens der zuständigen Fachbehörde besteht. Daraufhin hat der Landkreis mit Schreiben vom 22.04.2020 mitgeteilt: <i>Die in dem vorliegenden hydrogeologischen Gutachten vom Büro Schmidt und Partner getroffenen Aussagen basieren auf Daten des langjährig betriebenen Pegelwesens. Durch großräumige Untersuchungen zur Trinkwassergewinnung sind detaillierte Aussagen zu GW – Ständen bzw. der GW – Fließrichtung im betreffenden Plangebiet möglich. Die im nahen Umfeld der Baumaßnahme liegenden Messstellen Nr. 69, Nr. 27 und insbesondere Nr. 14 lassen gute</i></p>	<p>Ist berücksichtigt gewesen</p>

	<p><i>Rückschlüsse auf die GW – Verhältnisse im Plangebiet zu. M. E. sind die von Anwohner 9 im Schreiben vom 06.04.20 aufgeworfenen Fragen durchaus im Gutachten Schmidt + Partner beantwortet worden.</i></p> <p>zu 1. Infiltration von Weserwasser teilt der Landkreis mit: <i>Die mögliche Infiltration von Oberflächenwasser durch Ausuferungen der Weser bei Hochwasserereignissen wird im Gutachten verneint. Die vorhandenen Deckschichten aus Bodenauffüllungen und Auelehm werden im Zuge der Baumaßnahmen lediglich verringert und nicht durchbrochen. Selbst bei Verringerung der Deckschicht ist durch die üblichen bautechnischen Bodenverbesserungsmaßnahmen nicht mit Infiltration zu rechnen.</i></p> <p>Das hydrologische Fachgutachten vom Ing.-Büro Schmidt und Partner enthält keine Erkenntnisse, Vorgaben bzw. Vorschläge für ergänzende Bebauungsplanfestsetzungen, so dass auch keine Ergänzung des Bebauungsplans erforderlich ist. Auf die Abwägung zum Schreiben vom 02.01.2020 wird verwiesen.</p> <p>Die Annahmen wurden durch den Bodengutachter Dr. Meihorst mit Schreiben vom 13.05.2020 wie folgt gegenbestätigt: <i>Wunschgemäß haben wir das uns zur Verfügung gestellte Hydrogeologische Gutachten mit Projekt-Nr. 2520, aufgestellt am 17.03.2020 von der Schmidt + Partner GmbH, Bielefeld, durchgesehen. Die Angaben aus unserem Geotechnischen Bericht mit Zeichen I 18 337 vom 24.04.2018 wurden in dem Hydrogeologischen Gutachten in richtiger Weise und zutreffend verwendet. Des Weiteren bestätigen wir mit Bezug auf das vorgenannte Hydrogeologische Gutachten, Seite 16,2. Absatz, dass mit der Baumaßnahme die gewachsene, bis zu rd. 3,00 m dicke Auelehmschicht (Grundwasserhemmer/-sperrer) planmäßig nicht durchörtert wird. Falls eine solche Durchörterung in Teilbereichen unplanmäßig zu Stande kommen sollte, wird der Arbeitsraum in diesen Bereichen wieder mit gering wasserdurchlässigem Material verfüllt, so dass davon</i></p>	
--	---	--

	<p><i>ausgegangen werden kann, dass der natürliche Geschütztheitsgrad zum Grundwasserleiter durch die Baumaßnahme keine nennenswerte Änderung erfährt.</i></p>	
<p>2. Nicht behandelt werden die Auswirkungen von Weser - Hochwasser insofern, als sich ein erhöhter Wasserstand der Weser unmittelbar auf den Grundwasserstand im Boden der Weserniederung auswirkt. Solche erhöhten Grundwasserstände sind - räumlich gesehen - weitreichend und treten unabhängig davon auf, ob die Weser tatsächlich über die Ufer tritt. Sie haben unmittelbare Bedeutung für den Hochwasserschutz und die Vermeidung von Hochwasserschäden an Gebäuden. Solche Auswirkungen auf den Grundwasserstand entstehen schließlich auch durch ausgiebige Niederschläge („Starkregen“), eigenständig oder ein Weser - Hochwasser verstärkend. Die nachteiligen Auswirkungen solcher Erhöhungen der Grundwasserstände sind in Rinteln hinreichend bekannt. Dazu enthält das Gutachten keine Aussagen.</p>	<p>zu 2. Nicht Berücksichtigung von Weser Hochwasser teilt der Landkreis mit: <i>In die Auswertung der vorliegenden Messreihen flossen die Hochwasserereignisse der letzten mindestens 25 Jahre ein. Der Vorwurf, dass „Weser – Hochwasser“ im Gutachten nicht berücksichtigt wurden, ist falsch. Auf Seite 14 des Gutachtens werden die „gemessenen“ minimal und maximal Wasserstände benannt. So liegt der niedrigste Grundwasserstand 3,61 m unter und der höchste Grundwasserstand 0,71 m unter der max. Eingriffstiefe (Baugrubentiefe). Die GW – Stände im Plangebietes korrespondieren aufgrund der geologischen Situation (Weserkiese / -sande) durchaus, wenn auch zeitversetzt, mit dem jeweiligen Wasserstand der Weser. Auswirkungen von Starkregenereignissen sind insbesondere bei der Bemessung von Entwässerungsanlagen (RW – Kanäle, Grundstücksentwässerung usw.) zu berücksichtigen. Hohe Niederschlagsmengen in kurzer Zeit können die Kapazität der Entwässerungsanlagen überfordern. Für den Planbereich sind entsprechende Kanalquerschnitte bzw. Rückhaltungen vorgesehen. Auf die GW – Verhältnisse wirken sich kurzfristige Starkregenereignisse aufgrund der geologischen Verhältnisse (Auelehm / schlechte Versickerungseigenschaft) nicht signifikant aus.</i></p>	<p>Ist berücksichtigt gewesen</p>
<p>3. Vor allem durch die Beschränkung des Gutachtens auf die Frage der Infiltrationsfähigkeit des Bodens bei Weser - Hochwasser (Überschwemmungen) im Gebiet des Bebauungsplans bleibt außer Betracht, wie sich das Bauvorhaben auf das Fließen des Grundwassers (in Richtung Weser) auswirkt. Dazu gehört die Berücksichtigung der den Boden verdichtenden Wirkung des Gebäudes und der dadurch entstehende Stau des Grundwassers mit Folgen für die benachbarte Bebauung, wie z. B. zulasten benachbarter Wohngebäude wie meines. Diese Frage lässt sich nicht mit dem Hinweis auf eine einzuhaltende Gründungstiefe des neuen Gebäudes beantworten. Sie muss unter</p>	<p>zu 3. GW – Fließrichtung teilt der Landkreis mit: <i>Dem Gutachten sind die höchsten GW – Stände (siehe auch zu 2.) zu entnehmen. Aufgrund der beschriebenen Situation liegen Messergebnisse über einen ausreichend langen Zeitraum (> 25 Jahre) vor, die eine entsprechende Beurteilung der Situation möglich machen. Die GW – Fließrichtung von Süden nach Norden, Richtung Weser, ist durch Messergebnisse belegbar. Des Weiteren wurde ausreichend ausgeführt, dass keine Beeinflussung der GW – Stände / GW – Fließrichtung durch den Baukörper zu</i></p>	<p>Ist berücksichtigt gewesen</p>

<p>Berücksichtigung des Gewichts des neuen Gebäudes und der Folgen für die Leitungsfähigkeit der darunter liegenden Sand- und Kiesschichten, die sich durch eine hohe Wasser - Leitungsfähigkeit auszeichnen, sowie möglicher Vorkehrungen, die hier in Betracht kommen, beantwortet werden.</p>	<p><i>erwarten ist. Eine Verdichtung des Bodens in Grundwasser führenden Schichten (Kiese / Sande) ist aufgrund des Abstandes zwischen Gründungsebene und Grundwasserleiter auszuschließen.</i></p>	
<p>4. Zusammenfassend ist festzuhalten: Das Gutachten behandelt nur zum Teil die hier aufgeworfenen Fragen zum Hochwasserschutz und zur Vermeidung von Hochwasserschäden. Umso wichtiger ist die Auffassung der Stadt, insbesondere auch nach dem Gutachten (und dem vorhergehenden Gutachten der Fa. Kirchner vom 23.01.2019) der Auffassung ist, dass ich nicht mit Hochwasserschäden zu meinem Nachteil zu rechnen habe. Im Übrigen sind ohnehin nach den weitreichenden, gesetzlich geregelten Prüfpflichten insbesondere zur Vermeidung von Hochwasserschäden wie bei jeder Bauleitplanung (vgl. insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 12, § 2 Abs. 3 und ggf. 4 BauGB) letztverantwortlich von der Stadt die Fragen zu beantworten, und es müssen, wenn Hochwasserschäden - auch durch Festsetzungen - nicht ausgeschlossen werden können, im Rahmen der Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechend gewichtige, städtebauliche Gründe dargelegt werden. Es ist daher zu den verschiedenen offenen Punkten die Stadt gefragt, auch im Blick auf die Mitteilungspflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB. Für den Fall, dass Sie sich mit mir telefonisch in Verbindung setzen wollen, bitte ich um vorherige Terminabsprache per E-mail.</p>	<p>Hierzu teilt der Landkreis mit: <i>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die GW – Stände natürlicher Weise stark schwanken und durchaus mit den Wasserständen der Weser korrespondieren. Da durch die baulichen Maßnahmen nicht in den GW – Körper eingegriffen wird und lediglich aufgefüllte Bodenbereiche bzw. obere Bereiche des gewachsenen Auelehms berührt werden, sind keine signifikanten Veränderungen der Grundwasserverhältnisse zu besorgen. Das Gutachten Schmidt + Partner aus März 2020 macht deutlich, dass sich durch die vorgesehenen Baumaßnahmen keine Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse ergeben werden. Weitergehende Regelungen im Sinne des WHG sind nicht erforderlich. Der UWB liegen keine Erkenntnisse vor, die Zweifel an den vom Gutachter getroffenen Annahmen rechtfertigen würden. Insofern ist aus der Sicht der Fachbehörde eine Gegenbestätigung der im Gutachten getroffenen Annahmen durch einem Bodengutachter (Dr. Meihorst + Partner) nicht zwingend erforderlich. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass sich die Liegenschaft des Anwohner 9 im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Weser befindet. Unabhängig von den Änderungen des Bebauungsplans Nr. 27 sind die Gebäude bzw. evtl. Kellerräume entsprechend der technischen Regeln gegen aufsteigende Feuchtigkeit oder eindringendes Hochwasser zu schützen.</i> Aus Sicht der Stadt Rinteln sind die vorgebrachten Bedenken durch das Fachgutachten des Ing.-Büros Schmidt und Partner sowie die Fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Schaumburg vollumfänglich ausgeräumt worden. Weitergehende Untersuchungen oder zusätzliche bauleitplanerische Festsetzungen sind nicht erforderlich.</p>	<p>Ist berücksichtigt gewesen</p>

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	Abwägungsempfehlung	Ergebnis
Gemeinde Extertal 27.11.2019		
Keine Anregungen und Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 23.12.2019		
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes stehen anhand der uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) lösliche Karbonatgesteine aus dem Jura und Keuper an, in denen durch irreguläre Auslaugung lokal Verkarstungserscheinungen und vereinzelt auch Erdfälle auftreten können. Bisher sind im Planungsbereich sowie in der näheren Umgebung keine Erdfälle bekannt. Die nächsten bekannten Erdfälle liegen mehr als 12 km entfernt östlich und nordöstlich der Planungsfläche.</p> <p>Die Planungsfläche wird formal der Erdfallgefährdungskategorie 1 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden. Nach unseren Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lößlehm, Auelehm.</p> <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie waren bereits berücksichtigt.	Kenntnisnahme
Deutsche Bahn Immobilien AG, 06.12.2019		
Keine Anregungen und Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht, 29.11.2019		
Belage werden nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Deutsche Telekom, 04.12.2019		
Seitens der Telekom bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 Schulzentrum und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 29 Berufsschulzentrum, Stadt Rinteln grundsätzlich keine Bedenken. Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie waren bereits berücksichtigt.	Kenntnisnahme

Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.		
Bundespolizeidirektion Hannover, 04.12.2019		
Die Belange werden nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, 17.12.2019		
Die Belange werden nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, 18.12.2019		
Keine Anregungen und Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
PLEDOC, 28.11.2019		
wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
NABU, 02.12.2019		
Gemäß Entwurfsvorlage für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Schulzentrum“ der Stadt Rinteln sieht der landschaftspflegerische Begleitplan vor, den Verlust der verloren gehenden Gehölzstrukturen auszugleichen, was grundsätzlich begrüßt wird. Bei der Gestaltung von Ausgleichsmaßnahmen für den Belang von Grauschäpper und Klappergrasmücke mit der zusätzlichen Pflanzung	Durch das Büro ILEX ist zu dieser Planung ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Verfasser: Dipl. Ing. Thomas Zerner Büro ILEX, 2018) zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen erarbeitet worden. Hierbei wurden insbesondere die Belange der Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse erfasst. Es	Kenntnisnahme

<p>standortgerechter und heimischer Hecken- und Baumgehölze ist auch eine dementsprechende Bewuchs-dichte und -breite zu achten, um funktionale Habitatstrukturen schaffen zu können. Hecken sollten künftig möglichst breit und dicht abseits von geplanten Spiel- und Aufenthaltsplätzen des Schulhofes angelegt werden, um mit dem Schutz der brütenden Vogelwelt konfliktäre Situationen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll, die vorhandenen Gehölzstrukturen westlich des geplanten IGS-Neubaus zu erhalten und auch teilweise vorhandene Heckenbestände östlich und westlich des Gymnasiums zu ertüchtigen bzw. zu erweitern.</p> <p>Auch ist es sinnvoll, vorhandene Gehölze zu erhalten (vgl. S. 13), um Vertikalstrukturen als Leitlinien und Geländemarken für Fledermäuse zu nutzen. Die Maßnahmen für Fledermäuse (vgl. S. 15) werden für geeignet erachtet, um die vorhandenen Jagdhabitats von Fledermäusen zu verbessern. Beim Neubau des IGS-Gebäudes sollte insbesondere bei der Fassadengestaltung darauf geachtet werden, dass fassadenintegrierte Wohn- und Lebensstätten von Fledermäusen (Tageseinstände und Wochenstuben) geschaffen werden (insbesondere für Zwerg- und Breitflügelfledermaus). Die beabsichtigte Fassaden-Holzkonstruktion bietet hierfür ideale Voraussetzungen.</p> <p>Die vorgeschlagene externe Kompensationsmaßnahme zur Schaffung von Retentionsraum wird als sinnvoll erachtet. Die vorgeschlagene Gestaltung von Mulden sollte dahingehend angepasst werden, dass keine einheitliche Fläche entsteht, sondern kleinere Mulden, Senken und Blänken modelliert werden (vgl. S. 31). So ist es möglich, die Strukturvielfalt der Mulde zu erhöhen und neben der Retentionsfunktion bei Hochwasserereignissen auch für Insekten und Amphibien interessante Biotopstrukturen mit Kleinstgewässern zu schaffen. Allein das Niederschlagswasser genügt, um Temporärgewässer entstehen zu lassen. Die vorgeschlagene Variante zur Schaffung einer Blühbrache zugunsten des Rebhuhns wird bevorzugt (vgl. S. 33). Im Sinne einer gedeihlichen Entwicklung sollte angestrebt werden, die angrenzende ackerbaulich genutzte Fläche im Rahmen eines neu zu fassenden Pachtvertrages mit Nutzungsbeschränkungen zu beauftragen: So sollte auf der ackerbaulich genutzten Fläche der Einsatz von Neonikotinoiden verboten und Düngung auf der Fläche nur im Abstand von drei Metern von der Kompensationsfläche zulässig sein.</p>	<p>folgten u. a. Vorschläge zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sowie zu Neupflanzungen, um die gesetzlichen Anforderungen an den Artenschutz zu erfüllen. Die Vorschläge sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen worden (vgl. Kap. 7.7). Ebenso wurden sie bei der Freianlagenplanung berücksichtigt (vgl. Kap. 5.11). Die Kompensationsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan zur 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 27 „Schulzentrum“ Verfasser: Dipl. Ing. Thomas Zerner (Büro ILEX, Februar 2019) genau beschrieben und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Schaumburg im Zuge der Baumaßnahme Neubau IGS Rinteln umzusetzen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange und die Kompensationsmaßnahmen waren nicht Gegenstand der ergänzenden öffentlichen Auslegung. Die in dieser Stellungnahme des NABU vom 02.12.2019 aufgeführten Hinweise werden als Umsetzungshinweise bezogen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans, die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände und die Kompensationsmaßnahme gewertet. Sie sind deshalb an den Bauherrn, den Landkreis Schaumburg weitergeleitet worden.</p>	

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 27.11.2019		
Die Belange der Bundeswehr werden berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
ADFC, 28.11.2019		
Keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
GASCADE, 06.12.2019		
Weiterhin nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
EWE, 02.12.2019		
Nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

14 Beschluss

Die vorstehende Begründung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 18.06.2020 als Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Rinteln, 09.07.2020

gez. Priemer
Bürgermeister